



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

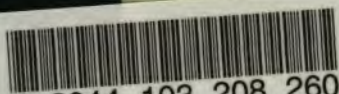
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



3 2044 103 208 260

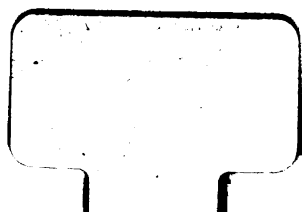
ZANGERLE

Statut für das familienfidei-
kommiss

1887

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
930
ZAE



Germany



461

Recht
95 12

Statut

337

für das

Familienfideikommiss

des

Grafen Friedrich von Quadt-Wykradt-Isny.

Herausgegeben mit Motiven

von

O. Zängerle,

k. Advokat und Rechtsanwalt.



Kempten.

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.

1887.



Statut

für das

x Familienfideikommiss c

des

Grafen Friedrich von Quadt-Wykradt-Isny.

~~~~~  
Herausgegeben mit Motiven

von

Oskar  
O. Zängerle,

k. Advokat und Rechtsanwalt.



Kempten.

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.

1886.

+

**JAN 5 - 1926**



# Vorwort.

---

Als mich der erlauchte Herr Graf Friedrich von Quadt-Wykradt-Isny mit der Ausarbeitung des Statuts für sein zu gründendes Familienfideikommiss in Moos beauftragte, war zunächst in Frage, ob das Fideikommiss nach Massgabe der Bestimmungen der VII. Verfassungsbeilage (Fideikommissedikt) zu errichten sei, und ob es rechtlich zulässig erscheint, dass der Nachgeborene eines standesherrlichen Hauses das Fideikommiss auf Grund der den standesherrlichen Familien zustehenden Autonomie constituirt. Ein Präcedenzfall hiefür war nicht gegeben. Die Prüfung der einschlägigen Bestimmungen der vormaligen deutschen Bundesakte, der bayr. Verfassungsurkunde, sowie der Reichs- und Landesgesetzgebung ergab, dass kein rechtliches Hinderniss besteht, das Fideikommiss auf Grund der den standesherrlichen Familien zukommenden Autonomie zu errichten.

Während bei einer Reihe von Bestimmungen, welche theils der Natur der Sache — Unveräusserlichkeit, Verbot und bezw. Beschränkung der Belastung etc. — theils gegebenen Direktiven — Religionsbekenntniss — ihre Entstehung verdanken, das Augenmerk lediglich darauf gerichtet war, deren rechtliche Unterlage zu prüfen und in der Praxis her-

\*

#### IV

vorgetretene Controversen abzuschneiden, galt es vorzüglich drei Momenten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden:

- 1) Den Bestimmungen über die Eingehung der Ehe, da bei der heutigen Verschiebung der ökonomischen Verhältnisse die starre Aufrechterhaltung des Principes der Ebenbürtigkeit nicht immer mit dem Wohle des einzelnen Familienglieds und der Familie in Einklang zu bringen ist;
- 2) der Fürsorge für die Nachgeborenen;
- 3) der Garantien über die Erhaltung des Fideikommisses und der Regelung der zu diesem Behufe den Anwärtern einzuräumenden Rechte.

Inwieferne es mir gelungen, der gegebenen Aufgabe gerecht zu werden, überlasse ich der Beurtheilung der Leser.

Landshut im Juni 1886.

Zängerle.

---

## Register.

---

- Abgaben, auf dem Dotationsfond ruhende 15 64 75, auf dem Fideikommiss ruhende 22 75, auf dem Unterhaltsfond ruhende 15 64 75, auf dem Wittwenfonds ruhende 19 75, auf dem Reservefond ruhende 20 75.
- Abgang eines Schiedsrichters 36 88.
- Ableben des Fideikommissbesitzers 16 22 65 76, der Wittwe eines solchen 19 71, eines Schiedsrichters 36.
- Abschlagszahlungen aus dem Unterhaltsfond 16 65 66.
- Abwesende, Kuratel über solche 33 87.
- Acquirens primus 45.
- Adoptirte 28 83.
- Aeltern, deren Zustimmung zur Ehe 27 80.
- Aenderung des Fideikommissstatuts 37 39 88 90, von Gesetzen 39.
- Aeschach, Bestandtheile des Fideikommisses in dieser Gemeinde 2.
- Alimentation der Unterhaltsberechtigten 18 63.
- Allodialerben 23 76.
- Allodialschulden 3 51 56.
- Anfechtung, eigener Handlungen 56 57.
- Angemessenheit einer Ehe 28 81, des Schuldentilgungsplanes 12 59.
- Anlage von Capitalien 10 20 21 26 75.
- Anlehen, Aufnahme von solchen 12 25 58 77.
- Ansprüche der Unterhaltsberechtigten, deren Pfändung 18 70.
- Anträge an die Anwärter 10 12 55 59, an den Fideikommissbesitzer wegen Verwaltung des Fideikommisses 26 80, zu Gericht 25 26 77—79.
- Anwärter, Begriff 23 70, Nothwendigkeit ihrer Einvernahme 10 12 24 25 28 54 58 59 77, Zustellungen an solche durch Gerichtsvollzieher 11 12 24 25 55 59 77, deren Rechte und Pflichten 24 32 37 39 52 80, Revindikation veräußerter Fideikommiss-Bestandtheile 24 56 57, Ueberwachung des Schuldentilgungsplanes 13 25 60, Glaubensbekenntniss und Ehe 27 80.
- Aufbesserung der Unterhaltskapitalien 20 73, des Successionsberechtigten 32 86.
- Aufenthalt eines Anwärters, dessen Unbekanntheit 10 55.
- Aufforderung zur Wahl des Schiedsrichters 35 88.
- Aufhebung des Fideikommisses 37 39 47 88 90.

- Aufnahme von Fideikommissschulden 12 25 58 77.  
Auslagen der Anwärter, deren Ersatz 24 77.  
Auslegung des Fideikommissstatuts 38 39 90.  
Ausschluss von der Succession 29 83.  
Ausschreibung der Fideikommissbestandtheile 49.  
Ausspruch des Schiedsgerichts 25 36 88, dessen Vollzug 25 26 77—79.  
Ausstände 22 76.  
Ausstattung der Kinder eines Fideikommissbesitzers 14 63.  
Auszahlung der Unterhaltskapitalien 16 17 18 65 68.  
Autonomie 43 77 78.
- Bank k.** 21 74.  
**Baumannsfahrniss** 9 50 54.  
**Beamte, deren Verpflichtung** 25.  
**Beaufsichtigung des Fideikommisses** 24 26 48 76 80.  
**Begründung des den Anwärtern zu unterbreitenden Antrags** 10 12 59.  
**Beihilfe zur Bestreitung des Haushalts und zur Erziehung der Kinder** 14 15 61 63.  
**Beinamen** 30 84.  
**Beisetzung in der Familiengruft** 38 89.  
**Bekanntmachung öffentliche der Fideikommissbestandtheile** 49.  
**Belastung des Fideikommisses** 8 12 39 58 59.  
**Berufung zur Succession** 29 84.  
**Beschwerden der Anwärter gegen den Fideikommissbesitzer** 26 80.  
**Beschwerung des Fideikommisses** 8 12 39 58 59.  
**Besitz des Fideikommisses, dessen Entziehung** 29 32 82—84.  
**Besitzveränderungsgebühr** 14 19 72.  
**Betheiligte bei Schiedssprüchen, deren Vernehmung** 36.  
**Betrug** 56.  
**Betten, Statthaftigkeit ihrer Veräußerung** 9 50.  
**Beweismittel, deren Erhebung** 36.  
**Bewirthschaftung des Fideikommisses** 21 73 74.  
**Bezeichnung verschiedener Unterhaltsfonds** 15 63.  
**Blödsinnige** 32 33 86.  
**Blumen, Statthaftigkeit ihrer Veräußerung** 9 50.  
**Blutsverwandte, Eingehung einer Ehe mit solchen** 27 80.  
**Bodolz, Bestandtheile des Fideikommisses in dieser Gemeinde** 4.  
**Bona acquisita** 44 45.
- Civilprozess** 78.  
**Civilrecht** 77.  
**Cognaten** 23 87.  
**Constituierung des Familienraths** 34.  
**Convertirung von Werthpapieren** 10 20 52.  
**Couponbögen** 22 75.  
**Curator, dessen Bestellung** 32 86.

- Depositaltitel** 74.  
**Descendenten von Kindern** 16 66, weibliche 30.  
**Dienstbarkeiten, Verbot der Bestellung solcher** 8 58 59.  
**Diensteinkommen, dessen Pfändung** 79.  
**Dienstkaution** 16 62 65.  
**Differenzen, deren Schlichtung** 34 87.  
**Disposition über noch nicht ausgezahlte Unterhaltskapitalien** 19 71.  
**Domainenkanzlei gräfliche, Besorgung der Verlassenschaften** 33 87.  
**Dotationsfond** 14 63, dessen Zuflüsse 17 19 20 68 71 73.  
**Ebenbürtigkeit** 27 81.  
**Edikt über Fideikommiss** 62.  
**Ehe** 27 80, statutenwidrige, deren Folge 28 83.  
**Eigenthum des Fideikommisses** 51, an den Unterhaltskapitalien 70.  
**Eigenthumsrechte, deren Ausübung** 22 75.  
**Einladung zum Familienrath** 34.  
**Einlegung von Gebäuden** 9.  
**Einsichtnahme der Fideikommissgüter** 26 80.  
**Einvernahme der Anwärter** 10 12 14 25 28 54 59.  
**Eltern s. Aeltern.**  
**Enkel des Fideikommissbesitzers, deren Unterhaltskapitalien und Renten** 14 16 66.  
**Enterbung** 18 71.  
**Enterbungsgründe, Entziehung des Unterhaltskapitals wegen solcher** 18 71.  
**Entlastung des Fideikommissbesitzers** 20 73.  
**Entmündigte** 33 87.  
**Entwährung** 9 53.  
**Entziehung des Besitzes des Fideikommisses** 29 83, des Unterhaltskapitals wegen Enterbungsursache 18 71.  
**Equipirung, Beihilfe zu solcher** 16 17 62 65.  
**Expropriation** 9 53.  
**Erbfolge** 28 30 82.  
**Erbgüter** 44.  
**Erbverträge** 8.  
**Erhaltung im Besitze des Fideikommisses** 82 83.  
**Erhebung der Beweismittel durch das Schiedsgericht** 36.  
**Erinnerungen über die Verwaltung des Fideikommisses** 26 80.  
**Erkenntniss des Schiedsgerichts** 36, dessen Vollzug 25 79.  
**Erklärung der Anwärter** 10 12 55, Präjudiz 11 55.  
**Erlangung der Succession** 28—32 82 83.  
**Erlöschungen des Mannesstammes** 29, der weibl. Nachkommenschaft 31 84, des Fideikommisses 37 88.  
**Eröffnungen an die Anwärter** 10 12 25 28 54 55 59 77.  
**Ersatz von Kosten** 24 77.

- Erträgnisse des Fideikommisses** 22 32.  
**Erziehung der Kinder, Beihilfe hiezu** 16 17 62 65.  
**Execution gegen den Unterhaltsberechtigten** 18 69 70, gegen den Fideikommissbesitzer 51.  
**Fahrlässigkeit als Grund der Revindication** 12 55, **Haftung hiewegen** 73.  
**Fahrniss, deren Veräußerung** 9 50 54.  
**Familie, Begriff** 43, **Eigenthümerin des Fideikommisses** 51.  
**Familienglieder, deren Privatschulden** 13 60, **Vormundschaften und Verlassenschaften** 33 86 87, **Differenzen und Streitigkeiten** 34 87.  
**Familiengruft** 38 89.  
**Familienhaupt des Gesammthauses, dessen Befugnisse** 33 87.  
**Familienrath** 34 88, **Nothwendigkeit seiner Annehmung** 11 25 26 28, **dessen Constituirung** 34 88, **Unmöglichkeit seiner Constituirung** 11 80.  
**Familienstiftung** 8 14 62.  
**Familienverhältnisse, Verfügungen der standesherrlichen Familien über solche** 43.  
**Faustpfand** 12.  
**Fideikommiss, standesherrliches** 46, **Nothwendigkeit der Ausschreibung seiner Bestandtheile** 49, **Beschwerung** 8 12 39 58 59, **Erlangung** 28—32 82 83, **Erhaltung** 82 83, **Genuss und Vertretung** 22 75, **Verwaltung** 21 73, **Erinnerungen gegen die Verwaltung** 26 80, **dessen Uebergang an den Besitzer eines anderen Fideikommisses** 31 84, **Aenderung seines Statuts** 37 88 90, **Entziehung** 29 83, **Veräußerung** 8 50, **Erlöschung** 37 88, **Aufhebung** 37 39 47 88 90.  
**Fideikommissbesitzer, Rechte und Pflichten** 21 52 74, **Beihilfe zur Bestreitung seines Haushaltes und Erziehung seiner Kinder** 14 63, **Unterhaltskapitalien und Renten seiner Töchter und nicht succedirenden Söhne** 14 63, **Zustimmung zu ehel. Verbindungen** 27 80, **Kapitalwerth seiner Nutzungen** 72, **Entlastung** 20 73, **Allodialschulden** 13 51 56, **Haftungen** 12 13 73, **Ableben** 16 22 65 76.  
**Fideikommissnachfolger, Ansammlung eines Unterhaltsfonds für seine Familie** 15 64.  
**Fideikommissschulden** 12 25 58 77.  
**Fideikommissstatut, dessen Aenderung** 37 39 88 90, **dessen Auslegung** 38 39.  
**Forderungen, deren Pfändung** 79.  
**Formen des schiedsrichterlichen Verfahrens** 36.  
**Forstwirthschaftsfahrniss** 9 50 54.  
**Forstwirthschaftsplan** 21 74.  
**Fristen, für die Anwärter zur Abgabe ihrer Erklärungen** 10 11 55, **zur Vertheilung des Unterhaltsfonds** 16 65, **im schiedsrichterlichen Verfahren** 36.

- Fristenzahlungen** 13 25 60 79.  
**Frivolität** 24 77.  
**Früchte, deren Pfändung** 79.
- Gant eines Unterhaltsberechtigten** 18 89.  
**Gebäude, Erwerbung, Vertauschung und Einlegung** 9.  
**Gegenwerth veräußerter Bestandtheile des Fideikommisses** 9 52.  
**Geisteskranke** 32 86,  
**Geistliche** 31 85.  
**Geldanlagen** 10 20 21 26 75.  
**Gelübde** 31 85.  
**Gemüthsranke** 32 33 86.  
**Genehmigung der Anträge durch die Anwärter** 11 12 24 25 28 54 58  
59 77, der Familienstiftung 62.  
**Genuss des Fideikommisses** 22 75.  
**Gerichtsvollzieher, Zustellungen an die Anwärter** 11 12 24 25 54  
58 59 77.  
**Geschlechtsnamen** 30 84.  
**Geschirr, Statthaftigkeit seiner Veräußerung** 9 50 54.  
**Gesetzesbestimmung, Beurtheilung ihrer rechtlichen Natur** 78.  
**Gewächse, Statthaftigkeit ihrer Veräußerung** 9 50 54.  
**Gewinn** 10 52.  
**Giltigkeit der Familienstiftung** 62.  
**Gläubiger des Fideikommissbesitzers** 13 51, der Unterhaltsberechtig-  
ten 13 22 70.  
**Glaswaaren, Statthaftigkeit ihrer Veräußerung** 9 50 54.  
**Glaubensbekenntniss** 27 80, Uebertritt zu einem anderen 29.  
**Gruft** 38 89.  
**Grundstücke, Erwerbung** 9, **Vertauschung** 9, **Veräußerung** 9.  
**Güter, Erwerbung** 9, **Vertauschung** 9, **bewegliche** 1, **Veräußerung** 9,  
erworbene 44, der standesherrlichen Familien, **Verfügungen über**  
solche 43.
- Haftung des Fideikommissbesitzers** 12 13 73.  
**Handlungen eigene, deren Anfechtung** 56 57.  
**Haupt des gräf. Gesammthauses, dessen Befugnisse** 33 87.  
**Hausgesetz gräfliches** 33 46.  
**Haushalt des Fideikommissbesitzers, Beihilfe zur Bestreitung des-**  
**selben** 14 63.  
**Hausmannsfahrniss, Statthaftigkeit ihrer Veräußerung** 9 50 54.  
**Hege, Bestandtheile des Fideikommisses in dieser Gemeinde** 4.  
**Heimzahlung von Aktivkapitalien** 20 72.  
**Heirath einer Wittwe** 19 71.  
**Heirathgut der Kinder eines Fideikommissbesitzers** 14 63.  
**Heirathsverträge** 8.  
**Hergensweiler, Bestandtheile des Fideikommisses in dieser Gemeinde** 4.

- Hingebungen an Zahlungsstatt 8.  
Hinterlegung der Schuldbriefe und Werthpapiere bei der Bank 21 75.  
Hoyern, Bestandtheile des Fideikommisses in dieser Gemeinde 5.  
Hypotheken, Beschwerde des Fideikommisses mit solchen 12 58,  
Anlage von Kapitalien in solchen 21 74.  
Hypothekenbücher über Fideikommiss 48.  
Information über die Geldanlage 26.  
Innebehaltung der Unterhaltskapitalien 17 18 68.  
Inventar, Statthaftigkeit seiner Veräußerung 9 50 54.  
Irrthum als Grund der Anfechtung einer Handlung 26.  
Isny Haus- und Stammfideikommiss 27.  
Juristische Persönlichkeit der Familienstiftung 63.  
Kapitalien, deren Verwendung zum Ankauf von Grundbesitz, Renten  
und Rechte 9 50, deren Einziehung behufs Neuanlage 10 53 54,  
deren Anlage 10 20 21 26 75.  
Kapitalwerth der Nutzungen des Fideikommissbesitzers 72.  
Kinder eines Fideikommissbesitzers, Beihilfe zu ihrer Erziehung und  
Ausstattung 14 15 61 63, Equipirung 16 17 62 65, Bestellung einer  
Dienstkaution für solche 16 62 65, Bestellung von Vormundschaften  
für solche 33 86 87.  
Klagstellung 25 26 77.  
Kloster, Eintritt in ein solches 16 31 65 85.  
Konfession 27 80, Uebertritt zu einer anderen 29.  
Konkurs eines Unterhaltsberechtigten 18 89.  
Kosten, deren Ersatz 24 77, des Verfahrens des Schiedsgerichts 36.  
Kuratelen, deren Bestellung 33 86.  
Kuratoren, deren Einvernahme 10 12 14 25 28 54 59.  
Kursgewinne 10 52.  
Landwirthschaftliche Fahrniss, Statthaftigkeit ihrer Veräußerung  
9 50 54.  
Lasten, Beschwerde des Fideikommisses mit solchen 8 12 39 58 59,  
auf dem Unterhaltsfond ruhende 15 64, auf dem Fideikommiss  
ruhende 22 75.  
Legitimirte, durch nachfolgende Ehe 28 83.  
Letztwillige Verfügungen 8.  
Linealerbfolge 30.  
Loos bei Wahl der Schiedsrichter 35 36.  
Majorisirung der Anwärter 55 60.  
Mannesstamm, dessen Erlöschung 29.  
Meinungsverschiedenheiten, deren Hebung 11 28 55 82.  
Minderjährige, Vormundschaft 33 86.  
Mobilien, Statthaftigkeit ihrer Veräußerung 9 50 54.  
Moos, Fideikommiss-Beinamen 30 84.  
Mündel, Verwaltung ihres Vermögens 17 68.



- Mutter minderjähriger Kinder, Genuss aus den Zinsen der Unterhaltskapitalien der letzteren 17 69.
- Nachfolge in der Fideikommiss-Berufung hiezu 29.
- Nachgeborne eines standesherrlichen Hauses, deren Befugniss zur Errichtung eines standesherrlichen Fideikommisses 43, Titel 44.
- Nachkommenschaft weibliche 30.
- Nachweise über Tilgung der Fideikommissschulden 25 59 77, bei vorhablichen Veräußerungen 10.
- Namen Quadt, dessen Annahme 84.
- Natur rechtliche einer Gesetzesbestimmung 78.
- Nichtigkeit unerlaubter Veräußerungen 11 55.
- Niederreißen von Gebäuden 9.
- Nothwendigkeit einer Veräußerung 9, Belastung 12 58.
- Nützliche Veräußerung 9, Belastung 9 58.
- Nupturient 28 82.
- Nutzung, des Fideikommissbesitzers, deren Kapitalwerth 72, übertriebene des Fideikommisses 28.
- Oberreitnau, Bestandtheile des Fideikommisses in dieser Gemeinde 5.
- Opfenbach, Bestandtheile des Fideikommisses in dieser Gemeinde 5.
- Pachtschillinge 22 76.
- Papiere, deren Vertauschung und Veräußerung 9 10 52 54, deren Einsichtnahme 26, deren Hinterlegung 21 75.
- Pertinenzien des Fideikommisses 8, deren Pfändung 51.
- Pfändung von Unterhaltskapitalien 18 69 70, des Fideikommissbesitzers 51, von Sachen, Früchten, Forderungen, Dienstehnkommen 51 79.
- Pferde, Statthaftigkeit ihrer Veräußerung 9.
- Pflichttheil 38 46 90.
- Präjudiz für den Anwärter bei Nichtabgabe einer Erklärung 11 12 25 28 59.
- Pretiosen 8.
- Priester 31 85.
- Primogenitur-Linealerbfolge 30.
- Privatrecht 78.
- Privatschulden 13 22 51 56.
- Prozesse, deren Beilegung 10 54.
- Prozesskosten, deren Ersatz 24 76 77, des schiedsrichterlichen Verfahrens 36.
- Prozessrecht 78.
- Quadt, Otto Graf, Berufung seiner Descendenz zur Succession 31 84, Hausgesetz 33 46 86, Namen und Wappen 84.
- Realfideikommiss, Berechnung des Kapitalwerths seiner Nutzung 72

- Recht öffentliches 78.  
 Rechte, zum Fideikommiss gehörige 8, Verzichtleistung hierauf 8, Erwerb-  
 erwerb solcher 9, des Fideikommissbesitzers 21—23 73—76, der  
 Anwärter 23—26 76—80.  
 Rechtsstreite, deren Erledigung 10 54.  
 Regeln im schiedsrichterlichen Verfahren 36.  
 Regierungsrechte 78.  
 Renten, Erwerb solcher 9, deren Vertauschung 9, Verwendung  
 22 74, Auszahlung 16 17 68, Innebehaltung 17 18 68 69.  
 Reservefond 14 19 20 72, Zuflüsse 18 19 71, Zinsengenuss 20 21 73.  
 Reutin, Bestandtheile des Fideikommisses in dieser Gemeinde 6.  
 Revindikation veräußerter und fahrlässig verlornen Fideikommiss-  
 bestandtheile 12 21 24 56 74 76.  
 Revokationsrecht 12 21 24 56 74 76.  
 Sachen, deren Pfändung 79.  
 Schädigung des Fideikommisses 12 21 24 26 55 73 74 76 80.  
 Schenkungen 8.  
 Schiedsgericht 11 25 26 34 69 82, civilrechtl. Institut 77.  
 Schiedsrichter, deren Zahl 35, Wahl 35, Abgang 36.  
 Schuldbriefe, deren Hinterlegung bei der Bank 21 75.  
 Schulden, Aufnahme von solchen 12 25 58 77, Tilgung 13 22 25  
 Schuldentilgungsplan 12 22 59 75, Ueberwachung seiner Einhal-  
 tung 13 25 60 75 77.  
 Sequester 25 50 79.  
 Sicherung der Geldanlagen 21 26 74 80.  
 Sigmarzell, Bestandtheile des Fideikommisses in dieser Gemeinde 6.  
 Stammgüter 44.  
 Standesmässigkeit 27.  
 Standesrechte 44.  
 Statut für das Fideikommiss, dessen Aenderung 37 39 88 90.  
 Steuern des Realfideikommisses 22 75, des Dotationsfonds 15 64 75,  
 des Unterhaltsfonds 15 64 75, des Wittwenfonds 19 22 75, des  
 Reservefonds 20 75.  
 Stiftung 32 38 62 63 86.  
 Streitigkeiten, deren Beilegung 10 34 54 87.  
 Streitkosten, Ersatz 24.  
 Succession in das Fideikommiss 28 82, Berufung hiezu 29, in das  
 Stammfideikommiss Isny 27 81.  
 Surrogirung veräußerter Bestandtheile des Fideikommisses 9.  
 Tauschgeschäfte 9.  
 Testamente 8.  
 Tilgungsfristen 22.  
 Titel der Nachgeborenen 44.  
 Tod eines Schiedsrichters 36.

- Todesfall eines Fideikommissbesitzers 16 22 65 76, der Wittwe eines solchen 19 71.
- Töchter eines Fideikommissbesitzers, Unterhaltskapitalien und Renten derselben 14 16 17 68.
- Uebertritt zu einer andern Konfession 29.
- Ueberwachung der Einhaltung des Schuldentilgungsplanes 13 25 60 75 77.
- Umlagen auf dem Realfideikommiss 22 75, des Dotationsfonds 15 64 75, des Unterhaltsfonds 15 64 75, des Wittwenfonds 19 22 75, des Reservefonds 20 75.
- Umtausch von Werthpapieren 10 52.
- Unterhaltsberechtigte 14.
- Unterhaltsfonds 14 15 63, Bezeichnung verschiedener 15 63, Steuern und Abgaben 15 20 64 73 75, Vertheilung 16 17 65.
- Unterhaltskapitalien, deren Auszahlung 16 17 18 65 68, deren Innebehaltung 17 18 68, deren Anfall an die Erben 18.
- Unterreitnau, Bestandtheile des Fideikommisses in dieser Gemeinde 7.
- Untheilbarkeit des Fideikommisses 8 50.
- Unveräusserlichkeit des Fideikommisses 8 50.
- Urtheil des Schiedsgerichts 36, dessen Vollzug 25 26 79.
- Veräusserung 8 9 10 11 12 50 51 52 53 54 55 58, deren Nichtigkeit 11 55, nothwendige und nützliche 9 12 50 58, von Werthpapieren 10 54.
- Veräusserungsverbot 8 50.
- Verbindung ebenbürtige 27 81.
- Verfahren bei Einvernahme der Anwärter 10, des Schiedsgerichts 36.
- Verfügungen letztwillige 8, einstweilige 26 58 79, über entzogene Unterhaltskapitalien 18 71, über noch nicht ausbezahlte Unterhaltskapitalien 18 19 71, der standesherrlichen Familien über Güter und Familienverhältnisse 44.
- Vergeudung des Vermögens 18 69.
- Vergleich 10 54.
- Verheirathung 27 28 80 — 82, einer Wittwe 19, Zuwendungen aus Anlass einer solchen 16 62.
- Verkauf 8 9 10 11 12 50 51 52 53 54 55 58.
- Verlassenschaften 33 87.
- Verloosung der Werthpapiere 10 20 52.
- Verlust des Unterhaltskapitals 18 69, des Fideikommisses 29 83.
- Vermittlung des Familienraths 34 88.
- Vernachlässigung des Fideikommisses 26 80.
- Vernehmung der Anwärter 10 12 24 25 28 54 58 59 77.
- Verpfändung von Fideikommissbestandtheilen 17 39 58 59.
- Versorgung der Kinder 14 62.
- Vertauschung 9 10 24 50 54 58.

- Vertheilung des Unterhaltsfonds 16 17 65.  
 Vertretung des Fideikommisses 22 75.  
 Verwahrung der Hypothekenbriefe und Werthpapiere 21 75.  
 Verwaltung der Unterhaltskapitalien minderjähriger Kinder 17 69,  
 des Fideikommisses 21 22 73.  
 Verwaltungskosten 15 19 20 22 64 75.  
 Verwirkung des Unterhaltskapitals und seiner Zinsen 18 69.  
 Verzichtleistung auf Rechte und Sachen 8.  
 Vindikation veräußerter Fideikommissbestandtheile 12 21 24 56 74 76.  
 Vollzug der Schiedssprüche 25 26 29.  
 Vorempfänge aus dem Unterhaltsfond 16 17 65.  
 Vormünder, deren Aufstellung 13 33 46, deren Einvernahme 10 12  
 14 25 28 54 59, Verwaltung des Vermögens der Mündel 17 69.  
 Vorstellung an den Fideikommissbesitzer 25 26 77 80.
- W**äsche, Statthaftigkeit ihrer Veräußerung 9.  
 Wahl der Schiedsrichter 35.  
 Wappen Quadtsches 84.  
 Weissensberg, Bestandtheile des Fideikommisses in dieser Ge-  
 meinde 7.  
 Weisszeug, Statthaftigkeit seiner Veräußerung 9.  
 Werthpapiere, Vertauschung 9 10, Verloosung, Convertirung, Ver-  
 kauf 10 52, Anlage von Kapitalien in solchen 10 21 75, Hinterle-  
 gung 21 75.  
 Werthsberechnung der Nutzung des Fideikommissbesitzers 72.  
 Widerspruchsklage 56.  
 Wittwen des Fideikommissbesitzers 14 63, Genuss der Zinsen der  
 Unterhaltskapitalien ihrer Kinder 17 69.  
 Wittwenfond 14 65, dessen Begründung 16 65, Verwaltung 19 41.
- Zinsen 14 15 61 63 64 68, rückständige 13 60, Verwendung 22 64.  
 Zinsengenuss des Fideikommissbesitzers aus dem Unterhaltsfond  
 15 63, der Töchter 17 68, der Wittve 17 69 71.  
 Zulässigkeit einer Verpfändung 12 58.  
 Zuflüsse des Dotationsfonds 19 20 68 71, des Reservefonds 18 19  
 20 71.  
 Zustellung an Anwärter durch Gerichtsvollzieher 11 55 59.  
 Zustimmung des Hauptes der Gesamtfamilie zur Errichtung des  
 Fideikommisses 1 40, der Anwärter zur Veräußerung und Belastung  
 10 12 54 59, zur Verehelichung 28 82.  
 Zwang als Grund der Anfechtung eigener Handlungen 56.







# Fideicommiss-Urkunde.

---

Da durch das Hausgesetz der standesherrlichen gräflichen Familie Quadt-Wykradt-Isny vom 28. Oktober 1838 für die Nachgeborenen in einer den heutigen Verhältnissen nicht mehr genügenden Weise Sorge getragen ist, hat sich mein Herr Bruder, der Standesherr Otto, Graf von Quadt-Wykradt-Isny, veranlasst gesehen, neben dem bestehenden Haus- und Stammfideikommisse Isny ein eigenes Fideikommiss in Grafenaschau zu errichten, welches vorzugsweise bestimmt ist, den Nachgeborenen seiner eigenen Descendenz die Mittel zu einer entsprechenden Lebensstellung zu gewähren.

Von derselben Absicht geleitet, will auch ich zum Frommen meiner eigenen Descendenz auf Grund des in den § 9 der IV. Verfassungsurkunde herüber genommenen art. 14 der vormaligen deutschen Bundesakte in Moos, königlichen Bezirksamts, Amtsgerichts und Rentamts Lindau, ein

## Fideikommiss

begründen. Demgemäss verfüge ich im Einverständnisse meines erlauchten Herrn Bruders Otto, Grafen und Herrn von Quadt-Wykradt-Isny, als dermaligen Hauptes des gräflichen standesherrlichen Hauses, wie folgt:

## § 1.

## Titel I.

## Bestandtheile des Fideikommisses.

Das Fideikommiss wird gebildet

## I. in der Gemeinde Aeschach

aus Haus-Nro. 96.

|                         |                                                                                                   |        |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Pl. Nro. 259            | Schloss, Stadel, Stallung, Remise,<br>Gewächshaus, Waschküche, Som-<br>merhaus, Hofraum . . . . . | 0,31,6 |
| „ „ 259 $\frac{1}{4}$   | Garten . . . . .                                                                                  | 0,08,4 |
| „ „ 259 $\frac{1}{2}$   | Kapelle . . . . .                                                                                 | 0,01,1 |
| „ „ 261a                | Gras-, Baum- und Rebengarten<br>mit gedecktem Brunnen . . . . .                                   | 1,97,3 |
| „ „ 262                 | Wohnhaus, Stall, Stadel und<br>Waschküche . . . . .                                               | 0,03,1 |
| „ „ 263                 | Acker an der Schneeberghalde . . . . .                                                            | 0,62,0 |
| „ „ 260                 | Gras- und Baumgarten, Reuteln<br>genannt . . . . .                                                | 0,37,8 |
| „ „ 268                 | Baumplatz, Sommergut genannt . . . . .                                                            | 2,39,2 |
| „ „ 264                 | Baumplatz an der Schneeberghalde . . . . .                                                        | 0,02,0 |
| „ „ 193 $\frac{1}{4}$   | Stadel . . . . .                                                                                  | 0,01,0 |
| „ „ 193                 | Baumplatz im vorderen Weiher . . . . .                                                            | 0,48,7 |
| „ „ 200                 | Im Weiher-Acker . . . . .                                                                         | 0,24,9 |
| „ „ 261b                | Garten . . . . .                                                                                  | 2,70,2 |
| „ „ 207 $\frac{1}{4}$ a | Acker am Gras- und Baumgarten . . . . .                                                           | 1,79,9 |
| „ „ 209                 | Wiese . . . . .                                                                                   | 1,02,0 |
| „ „ 829                 | Baumplatz auf der Schneeberg-<br>halde beim Moostockel . . . . .                                  | 0,44,0 |
| „ „ 822                 | Baumplatz auf der Schneeberg-<br>halde . . . . .                                                  | 0,30,7 |
| „ „ 824                 | in der Schneeberghalde . . . . .                                                                  | 0,17,7 |
| „ „ 194                 | Baumplatz im mittleren Weiher . . . . .                                                           | 0,22,2 |
| „ „ 825                 | Baumplatz in der Schneeberghalde . . . . .                                                        | 0,37,1 |
| „ „ 828                 | Heuwacht in der Schneeberghalde . . . . .                                                         | 0,19,8 |



|          |     |                                                  |        |
|----------|-----|--------------------------------------------------|--------|
| Pl.-Nro. | 826 | Baumplatz in der Schneeberg-<br>halde . . . . .  | 0,09,2 |
| „ „      | 823 | Baumplatz auf der Schneeberg-<br>halde . . . . . | 0,23,5 |

## Haus-Nro. 94.

|     |                   |                                                                                 |        |
|-----|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------|
| „ „ | 18 $\frac{1}{2}$  | Wohnhaus mit freiem Platz . . . . .                                             | 0,06,8 |
| „ „ | 18 $\frac{1}{2}$  | Kegelbahn, Gartenhaus, Kies- und<br>Spielplatz . . . . .                        | 0,07,8 |
| „ „ | 18 $\frac{1}{10}$ | Garten . . . . .                                                                | 0,01,4 |
| „ „ | 18 $\frac{1}{4}$  | Fabrikgebäude mit Lagerräumen,<br>Waschküche, Remise und Hof-<br>raum . . . . . | 0,04,3 |
| „ „ | 18 $\frac{1}{4}$  | Garten . . . . .                                                                | 0,28,8 |

Haus-Nro. 129 $\frac{1}{4}$ .

|     |      |                                   |        |
|-----|------|-----------------------------------|--------|
| „ „ | 772a | Nebengebäude . . . . .            | 0,01,4 |
| „ „ | 772a | Baumplatz . . . . .               | 0,41,2 |
| „ „ | 772b | do. . . . .                       | 0,27,3 |
| „ „ | 769a | do. bei der Odelmühle . . . . .   | 1,56,7 |
| „ „ | 769b | do. „ „ „ . . . . .               | 0,30,7 |
| „ „ | 770c | Stadel . . . . .                  | 0,00,3 |
| „ „ | 770a | Wiese bei der Odelmühle . . . . . | 0,14,3 |
| „ „ | 770b | Acker daselbst . . . . .          | 0,93,4 |
| „ „ | 771a | do. . . . .                       | 0,12,6 |
| „ „ | 771b | Wiese . . . . .                   | 0,12,9 |
| „ „ | 771c | Acker . . . . .                   | 0,04,4 |

## Haus-Nro. 95.

|     |                   |                                                                 |        |
|-----|-------------------|-----------------------------------------------------------------|--------|
| „ „ | 202               | Wohnhaus No. 95 mit Ökonomie-<br>gebäuden und Hofraum . . . . . | 0,07,1 |
| „ „ | 201               | Garten . . . . .                                                | 0,36,9 |
| „ „ | 201 $\frac{1}{2}$ | Weingarten . . . . .                                            | 0,19,2 |
| „ „ | 195               | Acker im vorderen Weiher . . . . .                              | 0,42,2 |
| „ „ | 196               | Acker Baumplatz . . . . .                                       | 0,42,9 |
| „ „ | 202 $\frac{1}{2}$ | Weg . . . . .                                                   | 0,03,2 |
| „ „ | 197               | Weingarten . . . . .                                            | 0,03,7 |
| „ „ | 197 $\frac{1}{2}$ | do. . . . .                                                     | 0,03,7 |

1\*

|          |     |                      |        |
|----------|-----|----------------------|--------|
| Pl.-Nro. | 198 | Weingarten . . . . . | 0,10,2 |
| „        | „   | 199 do. . . . .      | 0,10,9 |

### II. in der Steuergemeinde Bodolz.

|   |   |                                   |        |
|---|---|-----------------------------------|--------|
| „ | „ | 1447 Waldung im Trippelmoos . . . | 0,09,5 |
|---|---|-----------------------------------|--------|

### III. in der Steuergemeinde Hege.

|   |   |                                  |        |
|---|---|----------------------------------|--------|
| „ | „ | 2208 Waldung im Büchelmann . . . | 0,24,5 |
| „ | „ | 2632 do. am Brunnsteig . . .     | 0,09,5 |
| „ | „ | 2282 do. im Bruggacherbuch . . . | 0,14,3 |
| „ | „ | 2635 do. im Buch . . . . .       | 0,20,1 |
| „ | „ | 2636 do. . . . .                 | 0,16,4 |
| „ | „ | 2637 do. . . . .                 | 0,19,4 |

### IV. in der Steuergemeinde Hergensweiler.

|   |   |                                                                                       |        |
|---|---|---------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| „ | „ | 1183 $\frac{1}{2}$ Wohnhaus Hs.-Nro. 82 in Altis,<br>Stadel, Stall und Gemüsegrätchen | 0,04,8 |
| „ | „ | 1177a alte Hofstatt, Garten . . . . .                                                 | 0,19,4 |
| „ | „ | 1183 Grossacker bei der Weiherwies . . .                                              | 3,84,7 |
| „ | „ | 1177b Wurzgarten . . . . .                                                            | 0,00,7 |
| „ | „ | 1176 Gras- und Baumgarten . . . . .                                                   | 0,39,2 |
| „ | „ | 1178 die Baid am Haus . . . . .                                                       | 0,36,1 |
| „ | „ | 1179 Priehl Wiese . . . . .                                                           | 0,83,5 |
| „ | „ | 1180 Vihschwemme-Weiher . . . . .                                                     | 0,15,0 |
| „ | „ | 1181 Weiherwiese . . . . .                                                            | 1,90,1 |
| „ | „ | 1182 Rostweidacker . . . . .                                                          | 1,08,7 |
| „ | „ | 1201 $\frac{1}{2}$ Acker am Schwarzenreute . . .                                      | 0,98,2 |
| „ | „ | 1201 $\frac{1}{5}$ Acker . . . . .                                                    | 0,01,9 |
| „ | „ | 1205 $\frac{1}{2}$ Garten . . . . .                                                   | 0,09,6 |
| „ | „ | 1206 $\frac{1}{2}$ Acker, Brunnenacker . . . . .                                      | 0,70,8 |
| „ | „ | 1215 $\frac{1}{3}$ Viehweide . . . . .                                                | 1,09,2 |
| „ | „ | 1216 Waldung Bruckholz . . . . .                                                      | 0,56,6 |
| „ | „ | 1219 Waldung Tobelholz . . . . .                                                      | 5,53,0 |
| „ | „ | 1220 Wiese, Brunntobel . . . . .                                                      | 0,76,7 |
| „ | „ | 1221 Wiese . . . . .                                                                  | 0,29,6 |
| „ | „ | 1222a Sägmühle im Achenwald . . . . .                                                 | 0,00,7 |
| „ | „ | 1222b Waldung in Achen . . . . .                                                      | 3,54,4 |

|          |      |                                         |          |
|----------|------|-----------------------------------------|----------|
| Pl.-Nro. | 1223 | Acker- und Waldung in Achen             | . 0,09,5 |
| „        | „    | 176 $\frac{1}{4}$ Waldung am Hammerbach | . 0,25,2 |
| „        | „    | 179 do.                                 | . 0,13,3 |

#### V. in der Steuergemeinde Hoyern.

|   |   |                                  |          |
|---|---|----------------------------------|----------|
| „ | „ | 556 Baumplatz am hinteren Weiher | . 0,53,5 |
| „ | „ | 556 $\frac{1}{4}$ do.            | . 0,11,6 |

#### VI. in der Steuergemeinde Opfenbach.

|   |   |                                        |            |
|---|---|----------------------------------------|------------|
| „ | „ | 1133 Waldung in Wolfenbach             | . . 0,22,7 |
| „ | „ | 1133 $\frac{1}{4}$ do.                 | . . 2,19,4 |
| „ | „ | 1134 do.                               | . . 3,00,9 |
| „ | „ | 1151 $\frac{1}{4}$ Holderholz, Waldung | . . 2,01,4 |

#### VII. in der Steuergemeinde Oberreitnau.

|   |   |                                             |                |
|---|---|---------------------------------------------|----------------|
| „ | „ | 757c in Metzlers-Mooswiese                  | . . 3,88,4     |
| „ | „ | 758 die obere Bäckerwiese                   | . . 0,32,0     |
| „ | „ | 1064 der alte Spatzenweiher                 | . . 2,95,8     |
| „ | „ | 1065 Wiese am Spatzenweiher                 | . . 1,32,2     |
| „ | „ | 860 Acker am Gärtle                         | . . 0,82,1     |
| „ | „ | 861 Weiherwiese                             | . . 0,20,8     |
| „ | „ | 869 Waldung, das hintere Aschbach-<br>holz  | . . . . 2,46,1 |
| n | n | 870a Acker an der oberen Halde              | . 1,48,9       |
| n | n | 870b do.                                    | . 0,02,7       |
| n | n | 870 $\frac{1}{4}$ Wiese                     | . . . . 0,14,4 |
| n | n | 864 der Priehl                              | . . . . 3,11,7 |
| n | n | 856 $\frac{1}{4}$ Acker, das hintere Öschle | . . 0,24,2     |
| n | n | 858 Schlott- und Gärtlewiese                | . . 1,65,6     |
| n | n | 861 $\frac{1}{4}$ Weiheracker               | . . . . 0,91,0 |
| n | n | 756 untere Bäckerwiese                      | . . . . 0,21,5 |
| n | n | 757a in Metzlers Mooswiese                  | . . . . 0,06,1 |
| n | n | 757b do.                                    | . . . . 0,14,3 |
| n | n | 863 Ortweise                                | . . . . 0,13,3 |
| n | n | 443 Wiese am Spatzenwinkl                   | . . . . 0,58,3 |
| n | n | 402a Priehl in der Wöhre, Wiese             | . . . . 0,57,2 |
| n | n | 402b do.                                    | . . . . 0,09,8 |

|          |       |                                                   |        |
|----------|-------|---------------------------------------------------|--------|
| Pl.-Nro. | 402½  | Stockwiese . . . . .                              | 0,48,4 |
| " "      | 403   | Acker in der Wöhre . . . . .                      | 0,94,1 |
| " "      | 973   | im Oberried Waldung . . . . .                     | 0,21,8 |
| " "      | 1038  | das kleinere Holz am Spatzen-<br>winkel . . . . . | 0,21,1 |
| " "      | 1050a | Wiese . . . . .                                   | 0,29,3 |
| " "      | 1051  | Acker . . . . .                                   | 0,22,8 |
| " "      | 1051½ | Einfahrt . . . . .                                | 0,01,4 |

## VIII. in der Steuergemeinde Reutin.

|     |       |                                   |        |
|-----|-------|-----------------------------------|--------|
| " " | 1731  | Prühl im Fall, Wiese zu . . . . . | 0,77,4 |
| " " | 1843a | Acker auf Wesen . . . . .         | 0,37,1 |
| " " | 1843b | Wiese . . . . .                   | 0,64,1 |
| " " | 1843½ | Wiese . . . . .                   | 0,21,1 |

## IX. in der Steuergemeinde Sigmarszell.

|     |      |                                                |        |
|-----|------|------------------------------------------------|--------|
| " " | 90½  | Waldung am Laiblachsberger-<br>holze . . . . . | 1,70,4 |
| " " | 57   | Waldung am Dobelacker . . . . .                | 1,80,9 |
| " " | 59½  | do. . . . .                                    | 0,12,6 |
| " " | 89   | Gehölz im Kessel . . . . .                     | 0,41,2 |
| " " | 88   | do. . . . .                                    | 0,66,8 |
| " " | 85a  | Waldung im Kessel . . . . .                    | 1,17,2 |
| " " | 85b  | Weide . . . . .                                | 1,14,8 |
| " " | 86   | Acker . . . . .                                | 0,72,9 |
| " " | 86½  | Wiese . . . . .                                | 0,44,0 |
| " " | 213  | Rothwiesholz . . . . .                         | 0,15,7 |
| " " | 209  | Fuchsbühl . . . . .                            | 0,20,1 |
| " " | 53a  | Acker am Schlossbühl . . . . .                 | 0,19,1 |
| " " | 53b  | Waldung . . . . .                              | 0,32,1 |
| " " | 57½  | Wiese im Dobelacker . . . . .                  | 0,14,9 |
| " " | 60½  | Ackerfeld . . . . .                            | 0,02,7 |
| " " | 190  | Kapellenholz . . . . .                         | 0,11,2 |
| " " | 220  | am Zellenbach . . . . .                        | 0,25,2 |
| " " | 221a | das Unterholz . . . . .                        | 0,17,8 |
| " " | 221b | Wiesflechl daselbst . . . . .                  | 0,09,2 |
| " " | 225  | Haslachsölzle . . . . .                        | 0,06,5 |

|          |                   |                                             |        |
|----------|-------------------|---------------------------------------------|--------|
| Pl.-Nro. | 240               | Unterholz am Kesselbach . . . . .           | 0,20,1 |
| " "      | 244               | Mittelholz . . . . .                        | 0,05,4 |
| " "      | 202a              | der krumme Acker . . . . .                  | 0,26,1 |
| " "      | 202b              | Waldung am krummen Acker . . . . .          | 0,11,6 |
| " "      | 202c              | Wiese am Fuchsbühl . . . . .                | 0,03,0 |
| " "      | 203 $\frac{1}{2}$ | Waldung an der Rothwiese . . . . .          | 0,02,9 |
| " "      | 208a              | Fuchsbühlholz . . . . .                     | 0,06,3 |
| " "      | 208b              | Fuchsbühlholz am unteren Kirchweg . . . . . | 0,28,6 |
| " "      | 208c              | Waldung am krummen Acker . . . . .          | 0,01,7 |
| " "      | 211a              | das Oberholz . . . . .                      | 1,32,3 |
| " "      | 211b              | Waldung am Kesselbach . . . . .             | 0,50,8 |
| " "      | 212               | obere Holzwiese . . . . .                   | 0,72,2 |
| " "      | 204               | Rothwiesholz . . . . .                      | 0,13,3 |
| " "      | 228               | das untere Holz . . . . .                   | 0,66,1 |
| " "      | 227               | die untere Holzwiese . . . . .              | 0,25,9 |
| " "      | 205               | Fuchsbühl . . . . .                         | 0,11,4 |

### X. in der Steuergemeinde Unterreitnau.

|     |      |                                            |        |
|-----|------|--------------------------------------------|--------|
| " " | 35   | Lachenbrühl . . . . .                      | 1,46,9 |
| " " | 1404 | Wiese am Degersee . . . . .                | 0,45,7 |
| " " | 1414 | grosses Holz am Ematsberg . . . . .        | 0,66,8 |
| " " | 1415 | grosses Steinbruchhölzle . . . . .         | 0,87,9 |
| " " | 1568 | Wiese in der oberen Steffenreute . . . . . | 0,44,0 |

### XI. in der Steuergemeinde Weissensberg.

|     |                      |                                |        |
|-----|----------------------|--------------------------------|--------|
| " " | 918                  | Sieberswiese . . . . .         | 0,84,5 |
| " " | 953a                 | Wiese im Engermoos . . . . .   | 2,04,4 |
| " " | 953b                 | Waldung im Engermoos . . . . . | 0,12,6 |
| " " | 953 $\frac{1}{2}$    | Waldung im Engermoos . . . . . | 0,09,5 |
| " " | 1032                 | Acker auf der Raut . . . . .   | 0,64,1 |
| " " | 1031b                | Waldung in der Wanne . . . . . | 0,21,5 |
| " " | 1031 $\frac{1}{2}$ a | do. . . . .                    | 0,10,6 |
| " " | 1032 $\frac{1}{2}$   | Oedung . . . . .               | 0,50,4 |
| " " | 890                  | untere Weiherwiese . . . . .   | 0,25,2 |
| " " | 891 $\frac{1}{2}$    | Wiese im Weingarten . . . . .  | 0,08,5 |
| " " | 958                  | Hinterholzacker . . . . .      | 0,37,8 |

|          |                   |                                                                                                                              |        |
|----------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Pl.-Nro. | 958 $\frac{1}{2}$ | Hinterholz . . . . .                                                                                                         | 0,11,6 |
| "        | "                 | 891 Acker im Weingarten . . . . .                                                                                            | 1,98,0 |
| "        | "                 | 961 das Raute oder Förgenholz . . . . .                                                                                      | 0,25,6 |
| "        | "                 | 889 auf der Raute, Waldung . . . . .                                                                                         | 0,04,4 |
| "        | "                 | 891 $\frac{1}{2}$ Waldung im Weingarten . . . . .                                                                            | 0,67,8 |
| "        | "                 | 957 Gitzenriederholz . . . . .                                                                                               | 0,05,1 |
|          |                   | zusammen 105 ha 32 a 5 qm mit der<br>Verhältnisszahl 2915,3 und einem Grundsteuer-<br>simplum von 248 <i>ℳ</i> 96 <i>℔</i> . |        |

## XII. Pretiosen, Haus- und Baumannsfahrniss nach Verzeichniss.

## XIII. Familienstiftung.

### Titel II.

## Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Fideikommisses.

### § 2.

Das Fideikommissvermögen bildet in den zu demselben gehörigen Liegenschaften, Mobilien und Rechten ein vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 4. 5. 7 und 108 untheilbares und unveräusserliches Ganzes.

### § 3.

Das Verbot der Veräusserung begreift namentlich in sich

- 1) allen Verkauf innerhalb und ausserhalb der Familie mit und ohne Vorbehalt des Wiederkaufs;
- 2) Hingebungen an Zahlungsstatt;
- 3) Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall;
- 4) Zuwendungen durch letzte Willensordnungen, dann Heiraths- und Erbverträge;
- 5) Beschwerung mit Lasten und Dienstbarkeiten;
- 6) Verzichtleistung auf Rechte und Sachen.

## § 4.

Von dem Veräußerungsverbote sind ausgenommen:

- 1) Verwendung der Kapitalien, welche dem Fideikommiss als Entschädigung für expropriirte Grundstücke oder abgebrannte Gebäude oder sonst wie anfallen, zum Erwerb von Grundbesitz, Renten und Rechten von entsprechendem Werthe oder zur Erbauung von Gebäuden;
- 2) vortheilhafte Vertauschungen von Renten, Werthpapieren, Gütern und Rechten in andere Güter, Renten, Werthpapiere und Rechte;
- 3) Veräußerungen, welche zum offenbaren Wohle der Familie und zum Besten des Familienfideikommisses geboten erscheinen;
- 4) Veräußerungen, welche nach Staatsgesetzen ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Mitberechtigten zu geschehen haben;
- 5) Veräußerung oder Einlegung von Gebäuden, welche offenbar keinen Nutzen oder wegen der zwecklosen Unterhaltung Schaden bringen.

## § 5.

Weisszeug und Wäsche, Betten, Porzellan und Glaswaaren, Schiff und Geschirr der Haus-, Land- und Forstwirtschaft sowie die zum Gebrauche des oder der Beamten der Verwaltung des Fideikommisses dienenden Pferde sowie das übrige lebende Inventarium, Blumen, Gewächse in Gärten und Treibhäusern u. s. w., überhaupt alle diejenigen beweglichen Güter, welche zur Bewohnung oder zur Benützung der Fideikommissbesitzungen dienen, bleiben vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 Abs. 1 den zweckmässigen Veräußerungen unterworfen, die der Inhaber des Fideikommisses als sorgsamer Hausvater mit denselben vorzunehmen für gut findet.

## § 6.

Bei erlaubten Veräußerungen werden die Gegenwerthe und die mit denselben erworbenen Gegenstände Bestandtheile des Fideikommisses.

Auch die bei Verloosung, Convertirung, Umtausch oder Verkauf von Werthpapieren erzielten Gewinne gehören dem Fideikommiss.

### § 7.

Einer Vernehmung der Anwärter bedarf es nicht

- 1) bei den in § 5 bezeichneten Veräusserungen:
- 2) bei den in § 4 Ziff. 4 aufgeführten Veräusserungen.

Auch ist eine solche Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich, wenn

- 3) die Veräusserung in Streitsachen über Fideikommissgegenstände durch einen Vergleich erfolgt, bei welchem der aufgegebene Vermögenswerth die Summe von 2000 Mark nicht übersteigt;
- 4) wenn die Einziehung von Kapitalien und die Veräusserung von Werthpapieren zu dem Zwecke geschieht, das Geld entweder gegen grössere Sicherheit oder bei gleich grosser Sicherheit zu höherem Zinsfuss neuanzulegen.

### § 8.

Dagegen ist zu den in § 4 Ziff. 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Veräusserungen die Einvernahme und Zustimmung der Anwärter erforderlich.

### § 9.

Der Fideikommissbesitzer, welcher eine der in § 8 bezeichneten Veräusserungen beabsichtigt, setzt hievon sämtliche Anwärter unter Angabe derjenigen Umstände, welche auf die Beurtheilung des Falles Einfluss haben, schriftlich in Kenntniss mit dem Ersuchen, ihm binnen 8 Tagen eine Erklärung über die Zustimmung zur Veräusserung oder über Versagung dieser Zustimmung zugehen zu lassen.

Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, oder ist der Aufenthalt eines Anwärters unbekannt, so übergibt der Fideikommissbesitzer für jeden dieser betreffenden Anwärter, welcher eine Erklärung nicht abgegeben hat, oder welchem die erwähnte Eröffnung nicht zugestellt werden



konnte, die oben bezeichnete schriftliche Eröffnung einem Gerichtsvollzieher mit dem Auftrage, diese Eröffnung dem betreffenden Anwärter nach Massgabe der Artikel 17—19 des bayrischen Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichscivilprozessordnung mit der Aufforderung zuzustellen, sich binnen einem Monat zu erklären, ob er der beabsichtigten Veräusserung zustimme oder nicht.

Erfolgt binnen einem Monate, vom Tage des mit einem Exemplare der zugestellten Eröffnung dem Fideikommissbesitzer behändigten Zustellungsaktes an gerechnet, keine Erklärung, so wird angenommen, dass der betreffende Anwärter die beabsichtigte Veräusserung genehmigt.

Erklären sämtliche Anwärter die Veräusserung für zulässig, so gilt sie als genehmigt.

Besteht unter den Anwärtern über die Frage der Zulässigkeit der beabsichtigten Veräusserung eine Verschiedenheit der Ansicht, so ist zunächst der Familienrath um seine Vermittlung anzugehen.

Ist die Constituirung eines Familienraths wegen mangelnder Zahl der Agnaten unmöglich oder gelingt ihm eine Vermittlung nicht, so ist die Entscheidung des Schiedsgerichts (§§ 98—105) über obige Frage zu erholen.

Dem Schiedsgerichte sind alle Zustellungsakte und Erklärungen vorzulegen und solche alsdann sowie der Schiedsspruch im Familienarchiv im Schloos Moos zu verwahren.

Erachtet das Schiedsgericht die Veräusserung für zulässig, so soll sie auch von den dissentirenden Anwärtern als genehmigt gelten.

Erkennt das Schiedsgericht die Veräusserung nicht für zulässig an, so hat es dabei sein Bewenden, und die Veräusserung darf nicht stattfinden.

#### § 10.

Jede gegen die Bestimmungen der §§ 3, 6, 8 und 9 vorgenommene Veräusserung ist null und nichtig.

## § 11.

Einer unerlaubten Veräußerung wird es gleichgeachtet, wenn Bestandtheile des Fideikommisses aus Fahrlässigkeit in fremde Hände gekommen sind.

## § 12.

Ungiltig veräußerte Fideikommissbestandtheile sind nach Massgabe der unten folgenden Bestimmungen (§§ 57 und 59) für das Fideikommiss zu revindiciren.

## Titel III.

## Beschwerung des Fideikommisses.

## § 13.

Eine Verpfändung von Bestandtheilen des Fideikommisses als Faustpfand oder Hypothek ist in der Regel unzulässig und verboten.

Nur ausnahmsweise kann die Beschwerung des Fideikommisses mit Schulden stattfinden, wenn dies durch eine unabweisbare Nothwendigkeit geboten erscheint oder der durch die Anwörter repräsentirten Familie einen entschiedenen Nutzen gewährt.

## § 14.

Der Fideikommissbesitzer, welcher aus solchen Gründen das Fideikommiss belasten will, hat dieses sein Vorhaben unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse und unter Mittheilung eines Schuldentilgungsplanes sämtlichen Anwärtern und für jene, welche unter Kuratel stehen, deren Vormündern und Kuratoren bekannt zu geben und sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie der Verpfändung und dem Tilgungsplane zustimmen.

Diese Einvernahme der Anwörter hat nach Massgabe der Bestimmungen in § 9 zu erfolgen.

## § 15.

Wenn die Anwörter der Verpfändung nicht zustimmen, oder wenn bei Verschiedenheit ihrer Ansichten über die Zulässigkeit der Verpfändung und die Angemessenheit

des Schuldentilgungsplanes nicht durch den Familienrath eine Verständigung herbeigeführt oder durch einen Ausspruch des Schiedsgerichts die Zulässigkeit der Verpfändung bezw. Beschwerung und die Angemessenheit des Schuldentilgungsplanes ausgesprochen wurde, ist die Verpfändung des Fideikommisses unstatthaft und wirkungslos.

#### § 16.

Gilt die Belastung als genehmigt, so haben die beiden nächsten volljährigen Anwärter, sofern sie nicht Söhne des Fideikommissbesitzers sind, den Vollzug des Schuldentilgungsplanes zu überwachen nach Massgabe der in §§ 61—63 getroffenen Bestimmungen.

Ist ausser den Söhnen des Fideikommissbesitzers nur noch ein volljähriger Agnat vorhanden, so kommt diesem die Ueberwachung zu. Sind aber ausser den Söhnen des Fideikommissbesitzers keine weiteren Agnaten mehr vorhanden, so sollen die beiden ältesten Söhne des Fideikommissbesitzers oder, wenn nur einer vorhanden ist, dieser einen Standesgenossen wählen, welcher an ihrer Stelle die Ueberwachung zu bethätigen hat.

Sind aber die Söhne minderjährig, so ist ad hunc actum für sie ein Vormund zu bestellen, welcher die Ueberwachung des Schuldentilgungsplanes zu bethätigen hat.

#### § 17.

Für alle dem Tilgungsplane zuwider im Rückstande gebliebenen Zinsen- und Fristenzahlungen haftet das Privatvermögen des Fideikommissbesitzers.

#### § 18.

Für die Privatschulden des Fideikommissbesitzers und der Familienglieder kann das Fideikommiss mit keiner Haftung beschwert werden.

Uebernimmt der Fideikommissbesitzer eine Gewährleistung für solche Schulden der Familienglieder, so haftet hiefür nur sein Privatvermögen.

## Familienstiftung.

### § 19.

Aus der Familienstiftung, die ich hiemit begründe, soll den Wittwen und den nicht zur Succession gelangenden ehelichen Söhnen und Töchtern eines Fideikommissbesitzers und eventuell (§ 29) seinen Enkeln eine entsprechende Subsistenz gesichert und dem Fideikommissbesitzer zur Bestreitung des Haushalts, sowie zur Erziehung seiner Kinder, ferner zur Entrichtung der Besitzveränderungsgebühr eine angemessene Beihilfe gewährt werden.

### § 20.

Das Stiftungsvermögen besteht und zerfällt

- 1) in den Dotationsfond;
- 2) in den Unterhaltsfond, welcher aus den für die Wittwen und die nicht zur Succession gelangenden Söhne und Töchter eines Fideikommissbesitzers angesammelten Renten des Dotationsfonds besteht;
- 3) in den Wittwenfond, welcher aus dem nach Ableben eines Fideikommissbesitzers für dessen Wittwe aus dem Unterhaltsfond ausgeschiedenen Betrage besteht;
- 4) in den Reservefond.

### § 21.

Der Dotationsfond ist dazu bestimmt, aus seinen Renten für die Wittwen und die nicht zur Succession gelangenden ehelichen Söhne und Töchter eines Fideikommissbesitzers eventuell dessen Enkel (§ 29) ein ihrer Lebensstellung entsprechendes Kapital für ihren Unterhalt bezw. Ausstattung und Heirathgut anzusammeln.

Derselbe erhält die in den §§ 33, 40, 43 Ziff. 2 bezeichneten Zufüsse.

### § 22.

Die in solcher Weise für die Wittve und die Kin-

der eines Fideikommissbesitzers bis zu dessen Ableben angesammelten und verzinslich angelegten Renten des Dotationsfonds bilden den Unterhaltsfond.

### § 23.

Der Fideikommissbesitzer genießt die Zinsen des für seine Familie angesammelten Unterhaltsfonds, wogegen er alle auf diesen Unterhaltsfond, sowie auf den Dotationsfond treffenden Steuern, Umlagen, Verwaltungskosten und Lasten zu entrichten hat, vorbehaltlich der Bestimmung in § 43 Ziff. 2.

### § 24.

Im Falle der für die Familie eines Fideikommissbesitzers angesammelte Unterhaltsfond den jeweiligen Betrag des Dotationsfonds oder den nach § 21 Abs. 2 u. § 43 Ziff. 2 erhöhten Betrag des letzteren übersteigt, ist der Fideikommissbesitzer verpflichtet, die Renten des Dotationsfonds für die Wittve und Kinder seines Fideikommissnachfolgers anzusammeln.

Dieser weitere Unterhaltsfond wird besonders verwaltet und sind die auf ihn treffenden Steuern, Umlagen und Verwaltungskosten aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten.

### § 25.

Der Fideikommissbesitzer hat aus dem für die Familie seines Vorgängers angesammelten Unterhaltsfond keine Zinsen zu beanspruchen, wogegen aber auch die auf diesen Unterhaltsfond bis zu seiner Ausschüttung (§ 28 Abs. 2) treffenden Steuern, Umlagen und Verwaltungskosten aus den eigenen Mitteln dieses Fonds zu bestreiten sind.

Der Unterhaltsfond für die Familie des verstorbenen Fideikommissbesitzers ist gesondert zu verwalten.

### § 26.

Bestehen zwei oder drei Unterhaltsfonde nebeneinander — für die Familie des lebenden, des verstorbenen und des künftigen Fideikommissbesitzers (§§ 23, 24, 25), so führen sie zu ihrer Unterscheidung je den Vornamen des Fideikommissbesitzers, für dessen Familie der eine oder andere bestimmt ist, z. B. der Friedrich'sche, der Albert'sche etc. Unterhaltsfond.

Führen die betreffenden Fideikommissbesitzer gleiche Vornamen, so ist dem Unterhaltsfond des einen oder anderen Fideikommissbesitzers ein weiterer Vorname beizufügen, z. B. Friedrich August'scher, Friedrich Albert'scher Unterhaltsfond.

#### § 27.

Der Fideikommissbesitzer ist berechtigt, schon zu seinen Lebzeiten einem seiner in § 21 bezeichneten Kinder bei Verheirathung, Aufnahme in ein Kloster oder zum Zwecke der Equipirung, Bestellung einer Dienstcaution oder in ähnlichen Fällen aus dem Unterhaltsfonde Zuwendungen zu machen.

Der einem Kinde in solcher Weise ausgefolgte Betrag darf aber in keinem Falle jene Summe übersteigen, welche dasselbe erhalten würde, wenn im Zeitpunkte der an dasselbe erfolgten Auszahlung die Vertheilung des Unterhaltsfonds nach Maassgabe des § 28 stattgefunden hätte.

#### § 28.

Nach Ableben eines Fideikommissbesitzers ist aus dem für seine Familie angesammelten Unterhaltsfond, wie er sich nach Massgabe der vorhandenen Kapitalien zuzüglich der einzuwerfenden Vorempfänge (§ 27 u. 31) berechnet, ein Drittel als Wittwenfond für dessen Wittve auszuscheiden.

Die übrigen zwei Drittheile mit den hieraus seit dem Ableben des Fideikommissbesitzers angewachsenen Zinsen werden 10 Monate nach Ableben des Fideikommissbesitzers unter die im § 21 bezeichneten Kinder desselben vertheilt.

Abschlagszahlungen können im Bedürfnissfalle schon vor diesem Zeitpunkte gemacht werden, jedoch nur bis zur Hälfte desjenigen Betrages, welcher ein Kind treffen würde, wenn gleich im Zeitpunkte des Todes seines Vaters (im Falle des § 29 des Grossvaters) die Vertheilung stattgefunden hätte.

#### § 29.

Hat ein bei Lebzeiten des Fideikommissbesitzers verstorbenes Kind desselben legitime Descendenten hinterlassen, so treten diese an die Stelle des letzteren.

## § 30.

Die Vertheilung erfolgt, wenn nur Kinder des Fideikommissbesitzers in Frage sind, nach Kopftheilen, wenn aber Kinder des Fideikommissbesitzers mit Enkeln konkurriren (§ 29), nach Stämmen.

## § 31.

Bei der Vertheilung ist derjenige Betrag, welchen ein einzelner Unterhaltsberechtigter schon früher empfangen hat (§ 27), demselben in Abrechnung zu bringen.

Macht der früher erhaltene Betrag mehr aus, als dem Betreffenden nach § 30 gebührt, so ist das Zuvielpfangene zurückzugeben.

## § 32.

Der nach § 30 einem Unterhaltsberechtigten treffende Betrag wird an die volljährigen Söhne und bezw. Enkel und verheiratheten Töchter und bezw. Enkelinnen vorbehaltlich der Bestimmung in § 31, 33—36 und 38 vollständig hinausbezahlt.

## § 33.

Die volljährigen unverheiratheten Töchter bezw. Enkelinnen erhalten aber vorerst nur die Hälfte des sie treffenden Betrags. Aus der anderen Hälfte beziehen sie lediglich die Zinsen.

Verheiratheten sich dieselben später, so erhalten sie die zweite Hälfte ihres Unterhaltskapitales dann nachgezahlt.

Versterben sie aber ledig, so fällt diese Hälfte ihres Unterhaltskapitales dem Dotationsfonde zu.

## § 34.

Die Unterhaltskapitalien minderjähriger Kinder werden bis zu deren Volljährigkeit von der Vormundschaft verwaltet.

Die leibliche Mutter dieser Kinder bezieht, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, bis zur Volljährigkeit der Kinder die Zinsen dieser Kapitalien, hat aber dafür die Kosten der Erziehung zu tragen.

Verheirathet sich die Mutter wieder, so ist in das Ermessen des Fideikommissbesitzers gelegt, ob die Zinsen

aus den Unterhaltskapitalien der minderjährigen Kinder an deren Mutter oder ihren Vormund verabfolgt werden sollen.

§ 35.

Jeder Fideikommissbesitzer ist befugt, zu bestimmen, dass an einen der in § 21 Abs. 1 und § 29 bezeichneten männlichen Unterhaltsberechtigten das ihm treffende Unterhaltskapital nur zur Hälfte ausbezahlt werden darf.

Die andere Hälfte des Unterhaltskapitals, aus welcher dem betreffenden Unterhaltsberechtigten die Zinsen zu verabfolgen sind, fällt nach seinem Tode dessen Erben zu.

§ 36.

Einem Unterhaltsberechtigten, gegen welchen eine Enterbungsursache besteht, kann von seinem Vater jeder Anspruch auf das Unterhaltskapital ganz oder theilweise, für immer oder auf eine bestimmte Zeit entzogen werden.

Ueber den auf solche Weise entzogenen Betrag des Unterhaltskapitals verfügt der Vater. Soweit diess nicht geschehen, fällt derselbe dem Reservefond zu.

§ 37.

Die an den Unterhaltsberechtigten noch nicht zur Auszahlung gelangten Unterhaltskapitalien und die hieraus anfallenden Zinsen behalten die Eigenschaft eines Vermögens der Familienstiftung und bleiben insolange der Disposition der Unterhaltsberechtigten sowie der Pfändung entzogen.

§ 38.

Ein Unterhaltsberechtigter, der in Execution oder Gant geräth, verliert jeden Anspruch an die noch nicht zur Auszahlung verfallenen Unterhaltskapitalien und Zinsen hieraus insolange, bis seine Vermögensverhältnisse wieder geordnet sind.

Die Unterhaltskapitalien, welche ihn in der Folge getroffen haben würden, erhält der Fideikommissbesitzer mit der Verpflichtung, den Unterhaltsberechtigten hieraus solange zu alimentiren, bis seine Verhältnisse wieder geordnet sind und das Kapital an ihn hinaus bezahlt werden kann.



## § 39.

Ueber die noch nicht zur Auszahlung gelangten Unterhaltskapitalien darf ein Anwärter nicht unter Lebenden oder von Todeswegen verfügen.

## § 40.

Hinterlässt ein Fideikommissbesitzer keine Kinder, so fallen die während seiner Besitzperiode angesammelten Renten des Dotationsfonds vorbehaltlich der Bestimmungen in § 28 Abs. 1 zur Hälfte dem Reservefond, zur anderen Hälfte dem Dotationsfonde zu.

## § 41.

Der nach § 28 Abs. 1 ausgeschiedene Wittwenfond wird besonders verwaltet.

Die betreffende Wittve genießt, wenn sie kein eigenes rentirliches Vermögen hat, auf die Dauer ihres Wittwenstandes die Zinsen dieses Wittwenfonds, hat jedoch die auf demselben lastenden Steuern und Abgaben zu tragen.

Besitzt jedoch die Wittve ein eigenes Vermögen, dessen Rente 4000 Mark oder mehr beträgt, so erhält sie nur die Hälfte der Zinsen des Wittwenfonds.

Die hiedurch eingesparten Zinsbeträge sind dem Kapitale des Wittwenfonds zuzuschlagen.

## § 42.

Verheirathet sich die Wittve eines Fideikommissbesitzers wieder oder geht dieselbe mit Tod ab, so fällt der zu ihrer Nutzniessung bestimmt gewesene Wittwenfond, wenn

- a) Kinder u. bezw. Enkel ihres verstorbenen Mannes vorhanden sind, an diese nach Massgabe der in den §§ 28—39 getroffenen Bestimmungen;
- b) wenn keine solche Kinder und Enkel vorhanden sind, dem Reservefond zu.

## § 43.

Der Reservefond ist dazu bestimmt, aus seinen Renten

- 1) die beim Uebergange des Fideikommisses auf einen neuen Besitzer gegebenen Falls zu entrichtende Besitzveränderungsgebühr zu bestreiten;

- 2) bei Heimzahlung, Konvertirung, Verloosung etc. der zum Dotationsfonde gehörigen Aktivkapitalien und Werthpapiere, wenn die flüssig gewordenen Gelder bei gleicher Sicherheit nicht mehr zum gleichen Zinsfusse wie bisher angelegt werden können, so viel zum Dotationsfonde zuzuschuessen, um eine Kapitalanlage zu ermöglichen, welche die Jahresrente des Dotationskapitals auf der Höhe von 12000 Mark erhält;
- 3) dem Fideikommissbesitzer zur Entrichtung der auf die angesammelten Renten des Dotationsfonds (Unterhaltsfond) erwachsenden Steuern, Umlagen und Verwaltungskosten insolange und insoweit einen Beitrag zu gewähren, als nicht die ihm zufließenden Zinsen aus dem Unterhaltsfond eine Höhe erreicht haben, welche zur Entrichtung dieser Steuern, Umlagen und Verwaltungskosten hinreicht;
- 4) der Wittve und den Kindern eines Fideikommissbesitzers, welcher nicht wenigstens 25 Jahre sich im Besitze des Fideikommisses befunden hat, eine Aufbesserung ihres Unterhaltskapitals nach Massgabe des § 47 zu gewähren.

## § 44.

Derselbe erhält die in den §§ 36, 40, 42 lit. b. u. 49 bezeichneten Zuflüsse.

## § 45.

Ist der Reservefond auf die Höhe von 150,000 Mk. angewachsen, so sollen die weiteren ihm anfallenden Beiträge dem Dotationsfonde insolange zugewendet werden, bis der Reservefond in Folge der ihm statutenmässig obliegenden Leistungen unter den Betrag von 150,000 Mk. wieder zurückgegangen ist.

## § 46.

Die auf den Reservefond treffenden Steuern, Umlagen und Verwaltungskosten sind von demselben selbst zu tragen

## § 47.

Haben beim Tode eines Fideikommissbesitzers die für seine Wittve und Kinder angesammelten Unterhaltskapitalien die jeweilige Höhe des Dotationsfondes nicht erreicht, so erhalten diese Unterhaltsberechtigten die Zinsen des Reservefonds, soweit letztere nicht zu dem in § 43 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Zwecke benöthigt sind, in solange, bis hiedurch das Unterhaltskapital für sie zusammen den Betrag des jeweiligen Dotationsfonds erreicht, auf keinen Fall aber länger als bis zum Eintritt des nächsten Besitzwechsels im Fideikommisse.

## Titel V.

## Verwaltung des Fideikommisses, Rechte und Pflichten des Fidei- kommissbesitzers.

## § 48.

Der Fideikommissbesitzer hat das Fideikommissvermögen als sorgsamer Hausvater zu verwalten.

## § 49.

Jeder Fideikommissbesitzer ist verpflichtet, die von seinen Vorgängern den Bestimmungen gegenwärtigen Statuts zuwider veräußerten Fideikommissbestandtheile von Dritten zu vindiciren.

## § 50.

Für die Bewirthschaftung der Waldungen soll ein Forstwirtschaftsplan angefertigt und letzterer genau eingehalten werden.

## § 51.

Was die zum Fideikommisse und beziehungsweise zur Familienstiftung gehörigen Kapitalien anlangt, so sind dieselben in Hypotheken oder Werthpapieren mit pupillari-scher Sicherheit anzulegen und die Titel hiefür bei der königl. Bank in Nürnberg zu verwahren.

Dieselbe hat die Renten und Zinsen hieraus nach Massgabe der in Tit. IV. getroffenen Bestimmungen zu verwenden und bei Anlage von Kapitalien die Wünsche des Fideikommissbesitzers insoweit zu berücksichtigen, als sie ihr mit Rücksicht auf unbedingte Sicherheit der Kapitalanlage vereinbar erscheinen.

Die Couponsbögen der zum Unterhaltsfond der Familie des jeweiligen Fideikommissbesitzers (§ 22—24) gehörigen Werthpapiere dürfen je für das laufende Jahr in Händen des Fideikommissbesitzers gelassen werden.

#### § 52.

Dem Fideikommissbesitzer steht Genuss und Vertretung des Fideikommissvermögens zu; er übt alle Eigentumsrechte — jedoch unter den durch die Rechte der Anwärter und durch die Vorschriften über die Familienstiftung bedingten und den übrigen im gegenwärtigen Statut aufgeführten Beschränkungen aus.

#### § 53.

Derselbe ist verpflichtet, alle auf dem Fideikommiss haftenden Steuern, Umlagen, Verwaltungskosten und sonstige Lasten zu tragen.

Bezüglich der den Dotations-, Unterhalts-, Wittwen-, Reservefond treffenden Steuern, Umlagen, Verwaltungskosten und Lasten bewendet es bei den in den §§ 23, 24 u. 25, 41, 46 getroffenen Bestimmungen.

#### § 54.

Der Fideikommissbesitzer ist verpflichtet, die auf dem Fideikommiss haftenden Schulden nach dem Schuldentilgungsplane abzutragen.

Hinsichtlich rückständiger Tilgungsfristen und Zinsen sowie der Gewährleistung für Privatschulden von Familienglieder bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 17 und 18.

#### § 55.

Im Falle des Ablebens eines Fideikommissbesitzers gehören die bereits verfallenen, aber noch nicht perzipirten Pachtschillige und Ausstände, soweit über sie nicht hierüber

im gegenwärtigen Statute besondere Verfügung getroffen ist, dessen Allodialerben, während die erst nach seinem Ableben verfallenden — unter derselben Beschränkung — dem neuen Fideikommissbesitzer gebühren.

## Titel VI.

# Rechte und Pflichten der Anwarter.

### § 56.

Anwarter im Sinne des gegenwärtigen Statuts mit dem in den §§ 57—66, 72 bezeichneten Rechten sind:

- 1) diejenigen meiner Descendenten, deren Abstammung von mir nur durch Männer vermittelt wird (Agnaten);
- 2) im Falle nur mehr zwei von den in Ziff. 1 bezeichneten Agnaten vorhanden sind, tritt auch der nach ihnen zunächst zur Succession in das Fideikommiss berufene Cognat, und
- 3) wenn nur mehr Einer der in Ziffer 1 bezeichneten Descendenten vorhanden ist, ausser dem zunächst zur Succession berufenen Cognaten derjenige, welcher nach diesem letzteren zur Succession berufen ist, in die Reihe der Anwarter;
- 4) ist das Fideikommiss auf die weibliche Linie übergegangen (§ 81), so wird in der Linie des jeweiligen Fideikommissbesitzers der Kreis der Anwarter analog nach Massgabe vorstehender Ziff. 1—3 bestimmt;
- 5) sind nur mehr 2 Cognaten aus meiner Descendenz vorhanden, so sind diese zwei und dasjenige Glied aus der Familie meines Bruders, welches nach diesen beiden Cognaten zunächst zur Succession berufen ist, und
- 6) wenn nur mehr ein Cognat aus meiner Descendenz vorhanden ist, das vorbezeichnete, sowie das nach diesem zur Succession berufene Glied

aus der Familie meines Bruders Otto, die Anwärter;

- 7) ist einmal das Fideikommiss an die Linie meines Bruders Otto übergegangen, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in analoge Anwendung.

#### § 57.

Die Anwärter haben in allen wichtigeren Familienangelegenheiten ein gleichfalls durch gegenwärtiges Statut geregeltes Recht der Mitwirkung, sie sind insbesondere befugt und verpflichtet, die Erhaltung des Fideikommissvermögens zu überwachen und alles zu verhindern, wodurch dessen Substanz oder Ertragsfähigkeit gemindert werden kann.

#### § 58.

In welchen Fällen ihre Einvernahme und Zustimmung zu erholen ist, und in welcher Art dies zu geschehen hat, wird in den §§ 8, 9 u. 73 bestimmt.

#### § 59.

Jeder Anwärter ist berechtigt und verpflichtet, sobald er von einer unerlaubten Veräußerung eines Fideikommissbestandtheiles Kenntniss erhält, den veräußerten Bestandtheil für das Fideikommiss zu vindiciren, sofern er nicht für seine Person ausdrücklich in die Veräußerung gewilligt hat.

Gegen eine noch nicht vollzogene Veräußerung kann jeder, nicht in erwähntem Falle befindliche Anwärter bei den ordentlichen Gerichten ein Verbot beantragen.

Die Kosten, welche dem Kläger oder Antragsteller durch gerichtlichen Ausspruch überwiesen werden, sind ihm, wenn ihn nicht der Vorwurf frivoler Klage oder Antragstellung trifft, vom Veräußerer oder dessen Allodial-Erben und im Falle der Vermögenslosigkeit dieser beiden vom Fideikommissbesitzer zu ersetzen.

Der Vorwurf der Frivolität muss, um obige Ausnahme zu begründen, in dem richterlichen Ausspruche selbst enthalten sein.

## § 60.

Bei Aufnahme von Fideikommissschulden sind die Anwärter einzuvernehmen und ist ihre Zustimmung zu erhalten gemäss der Bestimmungen in den §§ 13—14.

## § 61.

Denselben kommt nach Massgabe des § 16 die Ueberwachung des Schuldtilgungsplanes zu.

Zu diesem Behufe sind sie berechtigt, vom Fideikommissbesitzer alljährlich die erforderlichen Nachweise zu verlangen.

## § 62.

Werden die Vorschriften des Tilgungsplanes von dem Fideikommissbesitzer nicht eingehalten, so ist jeder Anwärter berechtigt und verpflichtet, demselben hierüber Vorstellungen zu machen, und wenn diese Vorstellungen keine oder nicht die zureichende Beachtung finden sollten, die Vermittlung des Familienraths anzugehen, und wenn diesem eine solche nicht gelingen sollte, bei dem Schiedsgerichte ein Urtheil zu erwirken, welches ausspricht, welche Leistungen der Fideikommissbesitzer zu erfüllen hat.

## § 63.

Kommt der Fideikommissbesitzer diesem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht nach, so sind zum Vollzuge des letzteren bei dem zuständigen Civilgerichte die geeigneten Anträge zu stellen, namentlich unter Umständen zu beantragen, dass der zur Verwaltung des Fideikommisses bestellte Beamte, oder wenn deren mehrere vorhanden sein sollten, deren Vorstand, und, falls dieselben coordinirt wären, jeder in seinem Bereiche ermächtigt und unter persönlicher Haftung verpflichtet werde, die festgesetzten Fristenzahlungen aus den von der Verwaltung erzielten Einnahmen unmittelbar an die nach dem Schuldtilgungsplane zur Befriedigung gelangenden Gläubiger zu bezahlen.

Ist gar kein Beamter des Fideikommisses vorhanden, so kann beantragt werden, dass statt seiner ein Sequester bestellt werde.

Die oben bezeichneten Anträge können beim Civilgerichte auch vor Erwirkung eines Schiedsspruchs in einem Gesuche um Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt werden.

§ 64.

Die Anwärter haben das Recht, von den Fideikommissgütern jeder Zeit Einsicht zu nehmen und sich über deren Zustand zu vergewissern.

Ebenso sind sie befugt, die zum Fideikommiss und bezw. der Familienstiftung gehörigen Papiere einzusehen und sich über die Sicherheit der Geldanlage zu informiren.

§ 65.

Die Anwärter haben das Recht und die Pflicht, dem Fideikommissbesitzer über seine Verwaltung Erinnerungen zu machen und an dieselben die erforderlichen Anträge zu knüpfen, wenn sie auf Thatsachen gegründete Wahrnehmungen vorzubringen vermögen, dass die Substanz des Fideikommissguts oder dessen Ertragsfähigkeit durch Vernachlässigung, übertriebene Nutzung oder auf andere Weise Schaden leidet.

§ 66.

Finden ihre Bemerkungen und Anträge gar keine oder nicht die entsprechende Berücksichtigung, so ist jeder Anwärter berechtigt, eine Vermittlung des Familienraths nachzusuchen, und wenn eine solche nicht möglich ist, durch eine an das Schiedsgericht zu erhebende Klage einen Ausspruch des letzteren darüber herbeizuführen, was der Fideikommissbesitzer zu thun, und was er zu unterlassen hat.

Kommt der Fideikommissbesitzer diesem Ansprüche nicht nach, so ist jeder Anwärter berechtigt und verpflichtet, die zum Vollzuge des Schiedsspruchs nach Massgabe der Bestimmungen der Reichscivilprozess-Ordnung geeigneten Anträge zu stellen.

---



## Titel VII.

## Bestimmungen in Bezug auf Glaubensbekenntniss und Ehe.

## § 67.

Meine Nachkommen sollen dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse, wie es die Kirche von Rom lehrt und erklärt, zugethan sein.

## § 68.

Sie dürfen sich nur mit einer Person des oben definirten katholischen Glaubensbekenntnisses ehelich verbinden.

## § 69.

Anwärter, welche eine Ehe mit Blutsverwandten im dritten oder vierten Grade römischer Zählung eingehen, verlieren ebenso wie ihre Descendenten die Berechtigung zur Succession in das Fideikommiss nach Massgabe der §§ 77—79.

## § 70.

Jedes Glied meiner Descendenz, welches sich verchelichen will, hat ausserdem

- 1) die Zustimmung seiner Eltern und
- 2) wenn der Vater nicht zugleich Besitzer des Fideikommisses Moos ist, die Zustimmung dieses Fideikommissbesitzers, endlich
- 3) wenn dasselbe seiner Nachkommenschaft die Fähigkeit zur Succession in das Haus- und Stammfideikommiss Isnny wahren will, die Erklärung von den Häuptern dreier standesherrlicher Familien über die Standesmässigkeit der einzugehenden Ehe beizubringen.

## § 71.

Meinen Nachkommen lege ich an das Herz, bei ihrer Verheirathung auf eine ebenbürtige Verbindung im Sinne des gräflichen Hausgesetzes vom 28. Oktober 1838 und Nachtrags hiezu vom 21. Febr. 1843 Bedacht zu nehmen.

## § 72.

Sollte aber ein Glied meiner Nachkommenschaft aus zwingenden Gründen verhindert sein, eine ebenbürtige Ehe einzugehen, so ist nur eine solche Ehe statthaft, welche vom Fideikommissbesitzer und den Anwärtern für angemessen erachtet wird.

## § 73.

Die Erklärung der Anwärter über die Angemessenheit der Ehe ist auf dem in § 9 Abs. 1—3 vorgezeichneten Wege herbeizuführen.

## § 74.

Besteht unter den Anwärtern eine Verschiedenheit der Ansicht über die Angemessenheit der Ehe, so ist der Nupturient berechtigt, eine Vermittlung des Familienraths nachzusuchen, und wenn eine solche nicht ermöglicht wird, hierüber einen Ausspruch des Schiedsgerichts herbeizuführen.

Erachtet dieses die einzugehende Ehe als eine angemessene, so soll dieselbe zulässig sein.

Im anderen Falle gilt die beabsichtigte Ehe als unzulässig.

## Titel VIII.

## Erbfolge.

## § 75.

Nur solche Anwärter, welche dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse, wie es die Kirche von Rom lehrt und erklärt, angehören, sind zur Succession in das Fideikommiss berechtigt.

## § 76.

Die durch nachfolgende Ehe Legitimierten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

Adoptirte sind von der Succession in das Fideikommiss ausgeschlossen.

## § 77.

Diejenigen meiner Nachkommen, welche aus einer statutenwidrigen Ehe (§§ 71, 72, 73 und 75) abstammen oder eine solche eingehen, sind in solange von der Succession

ausgeschlossen, als noch Anwärter vorhanden sind, welche allen Anforderungen gegenwärtigen Statuts entsprechen.

§ 78.

Tritt ein Fideikommissbesitzer zu einer anderen Confession über, oder handelt er den Bestimmungen der §§ 68, 69, 70 oder 72 entgegen; so geht das Fideikommiss auf den nächsten — den Anforderungen gegenwärtigen Statuts genügenden — Berechtigten über, bei dem und in dessen Linie dann auch das Fideikommiss, so lange Vollberechtigte in derselben vorhanden sind, verbleibt, wenn gleich späterhin in der durch dessen Berufung ausgeschlossenen Linie wieder vollberechtigte, mit der vorgeschriebenen Eigenschaft versehene Familienglieder vorhanden wären.

§ 79.

Der Ausschluss von der Succession in das Fideikommiss wegen akatholischen Glaubensbekenntnisses sowie die Entziehung des Besitzes des Fideikommisses wegen Übertritts zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse soll dann cessiren, wenn anstatt des zum Fideikommiss Berufenen (§§ 80, 81, 82, 84) bzw. des im Besitze des Fideikommisses Befindlichen (§ 78) dessen katholische Descendenz aus ungemischter Ehe zur Succession gelangen würde.

Ebenso soll die Entziehung des Besitzes des Fideikommisses wegen Eingehung einer statutwidrigen Ehe dann unterbleiben, wenn der Fideikommissbesitzer katholische Kinder aus einer früheren statutmässigen Ehe besitzt, von welchen eines nach ihm zur Succession gelangen würde.

§ 80.

Berufen zur Nachfolge im Fideikommiss ist zunächst mein Sohn Albert.

Diesem folgt sein ältester Sohn und wird so fort und fort nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatischer linealischer Erbfolge von dem Mannsstamme in das Fideikommiss succedirt.

§ 81.

Nach dem Erlöschen des Mannsstammes sollen die Fideikommissgüter in gleicher Eigenschaft ungetheilt und

unter Festhaltung aller im gegenwärtigen Statute enthaltenen Bestimmungen auf die weibliche Nachkommenschaft ohne Unterschied des Geschlechts übergehen und zwar:

- 1) nach dem Tode des letzten Fideikommissbesitzers vom Mannsstamme an dessen älteste Tochter oder deren Descendenz, in Ermanglung letzterer nach dem Tode der ältesten Tochter auf gleiche Art an die zweite Tochter des letzten Besitzers und ihre Nachkommenschaft, ebenso an die dritte und übrigen Töchter des letzten Besitzers und ihre Descendenz.
- 2) Wäre aber keine Tochter des letzten Fideikommissbesitzers und auch keine Nachkommenschaft von solcher vorhanden, so geht die Erbfolge auf dasjenige Glied der Nachkommenschaft meiner Töchter Julie, Elisabeth und Aloysia über, welches mit dem letzten männlichen Fideikommissbesitzer am nächsten durch die Bande der Blutsverwandtschaft und unter gleich nahen Verwandten das älteste sein wird, sofort nach dessen Tode auf seine eheliche Nachkommenschaft und in kinderlosen Fällen wieder auf einen anderen Zweig meiner weiblichen Descendenz nach der soeben bestimmten Nähe des Verwandtschaftsgrades über.

#### § 82.

In allen diesen Fällen hat jedoch bei der Nachkommenschaft eines auf obige Art zum Fideikommiss berufenen weiblichen Descendenten das Vorrecht des Mannsstammes vor dem weiblichen Geschlechte und die Primogenitur-Lineal-Erbfolge wieder auf dieselbe Weise einzutreten, wie dieses bei meinem Mannsstamme festgesetzt ist.

#### § 83.

Der Gemahl einer auf solche Art zur Succession in das Fideikommiss gelangenden Tochter und seine Nachkommenschaft hat dem Geschlechtsnamen den Namen der Fideibesitzung „Moos“ beizusetzen.

## § 84.

Im Falle auch meine weibliche Descendenz erloschen sein sollte, soll, wenn mein Herr Bruder Otto nach dem Aussterben seiner Descendenz meine Nachkommen zur Succession in das Fideikommiss Grafenaschau beruft, das Fideikommiss Moos an die eheliche successionsfähige Descendenz meines Herrn Bruders Otto übergehen und zwar zunächst an denjenigen seiner männlichen Descendenten, welcher mit dem letzten Besitzer oder der letzten Besitzerin des Fideikommisses Moos aus meiner Descendenz im nächsten Grade blutsverwandt ist und allen Anforderungen des gegenwärtigen Statuts (§§ 67, 68, 69, 70, 72) entspricht.

Bei gleich naher Verwandtschaft entscheidet das höhere Alter.

Sind in diesem Zeitpunkte nur mehr weibliche Descendenten meines Bruders vorhanden, so succedirt die Descendentin, welche mit dem letzten Fideikommissbesitzer in Moos oder der letzten Fideikommissbesitzerin daselbst im nächsten Grade blutsverwandt ist.

Bei gleich naher Verwandtschaft entscheidet das höhere Alter.

## § 85.

Ist oder wird der zur Succession in das Fideikommiss berufene Descendent Besitzer eines andern Fideikommisses (Isny, Grafenaschau etc.) oder ist die zur Succession berufene Descendentin Gattin eines Mannes, welcher Besitzer eines Fideikommisses ist oder wird, so soll nach dem Ableben dieses Descendenten bezw. dieser Descendentin das Fideikommiss Moos auf seinen bezw. ihren zweitgeborenen Sohn und in Ermanglung eines solchen auf jene Person übergehen, welche alsdann nach der agnatisch linealischen Erbfolge zur Succession berufen ist.

## § 86.

Würde die Ordnung der Erbfolge ein Familienglied treffen, welches als im geistlichen Stande befindlich oder wegen abgelegter Gelübde nach den Grundsätzen der katholischen Religion sich zu verehelichen verhindert wäre, oder würde ein solches Familienglied erst nach erlangtem Besitze

des Fideikommisses in den geistlichen Stand treten oder solche Gelübde ablegen, so soll, wenn diese Hindernisse nicht behoben würden, statt desselben derjenige zur Succession in das Fideikommiss berufen sein, welcher durch die eingeführte Erbfolgeordnung als der Nächstfolgende bezeichnet ist.

In diesem Falle hat Ersterer wegen dieser Ausschließung ein Drittel der dem Fideikommissbesitzer nach § 23 aus dem Unterhaltsfonde anfallenden Zinse zu empfangen.

### § 87.

Wenn Gemüthsranke, Blödsinnige, Geistesranke oder solche, welche sonst nach dem Gesetze nicht fähig sind, sich zu verehelichen oder das Fideikommiss selbst zu verwalten, gemäss der Erbfolgeordnung zur Nachfolge in das Fideikommiss berufen werden, oder wenn die bezeichneten Gebrechen und Mängel sich bei einem Familiengliede zeigen, welches schon im Besitze des Fideikommisses ist, so soll für dasselbe ein Curator bestellt und soll die Administration des Fideikommisses von dem Curator und den nächsten zwei volljährigen Anwärtern geführt werden.

Die Erträgnisse fliessen in diesem Falle dem Fideikommissbesitzer zu.

Wenn jedoch keine Descendenz desselben vorhanden ist, so soll, um dem nach ihm zur Succession in das Fideikommiss Berufenen die Verehelichung zu erleichtern, letzterem, oder wenn und solange sich derselbe nicht verehelicht, dem nach ihm zur Succession Berufenen, welcher sich wirklich verehelicht, auf die Dauer der Curatel die Hälfte der dem Fideikommissbesitzer nach § 23 aus dem Unterhaltsfonde anfallenden Zinse verabreicht werden.

### § 88.

Ist gar kein katholischer Anwärter mehr vorhanden, so ist das Fideikommiss zu einer Stiftung bestimmt, deren Zweck und Modalitäten festzustellen ich mir ausdrücklich vorbehalte.

Die Verwaltung dieser Stiftung soll dem jeweiligen Bischofe von Augsburg zustehen.

## Titel IX. Vormundschaften und Verlassenschaften.

### § 89.

Solange mein Mannstamm im Besitze des Fideikommisses Moos ist, kommen in Ansehung der Vormundschaft für minderjährige Familienglieder die Bestimmungen des gräflichen Hausgesetzes vom 28. Oktober 1838 in Anwendung.

### § 90.

Ebenso kommt dem Besitzer des Stamm- und Hausfideikommisses Isny als Haupt der gräflichen Gesamtfamilie auf Grund des § 10 der IV. Verfassungsbeilage die Bestellung von Kuratelen für gemüthskranke, blödsinnige, abwesende oder entmündigte Familienglieder meines Mannstammes zu.

### § 91.

Die Verlassenschaften von Familiengliedern meines Mannstammes wird das Haupt der gräflichen Gesamtfamilie in Anwendung des § 7 der IV. Verfassungsbeilage durch seine Domainenkanzlei insolange besorgen lassen, als kein Rechtsstreit hierüber besteht.

### § 92.

Macht das Haupt der gräflichen Gesamtfamilie von dem ihm nach §§ 7 und 10 der IV. Verfassungsbeilage und § 11 des gräflichen Hausgesetzes zustehenden Rechten keinen Gebrauch, so verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Bestellung von Vormundschaften, Kuratelen und Behandlung von Verlassenschaften.

### § 93.

Ist das Fideikommiss Moos an meine weibliche Nachkommenschaft übergegangen, so soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Bestellung von Vormundschaften und Kuratelen und die Behandlung von Verlassenschaften sein Bewenden haben.

## Titel X. Familienrath und Schiedsgericht.

### § 94.

Differenzen und Streitigkeiten, welche unter den Familiengliedern über gegenwärtiges Fideikommissstatut und dessen Anwendung in seinen einzelnen Bestimmungen entstehen, sollen weder von einem der Fideikommissnachfolger noch von einem anderen Mitgliede der Familie zur Entscheidung vor die Gerichte gezogen werden, vielmehr sind die dissentirenden oder streitenden Theile verpflichtet, ihre Sache zum Zwecke einer gütlichen Beilegung dem Familienrathe vorzutragen.

### § 95.

Der Familienrath besteht aus den volljährigen männlichen Anwärtern (§ 56) und ist als constituirt zu betrachten, wenn auf die an sämtliche männliche volljährige Anwärter ergangene Einladung an dem für die Abhaltung des Familienrathes anberaumten Tage wenigstens drei ausser den dissentirenden oder streitenden Theilen erschienen sind.

### § 96.

Die Einladung zum Familienrathe hat vom Fideikommissbesitzer und im Falle dieser betheiligte, oder eine Dame ist, von dem ältesten männlichen unbetheiligten Anwärter auf Ansuchen des betheiligten Familienglieds zu geschehen.

### § 97.

Bringt der Familienrath eine Vermittlung nicht zu Stande, oder constituirt sich der Familienrath nicht innerhalb 4 Wochen nach gestelltem Ansuchen auf Zusammenberufung desselben, oder aber ist die Zusammenberufung eines solchen, sei es wegen der mangelnden Anzahl der Anwärter oder weil sämtliche derselben als betheiligte erscheinen, nicht möglich, so ist jeder streitende Theil berechtigt, die Entscheidung einem Schiedsgerichte zu unterstellen.



## § 98.

Das Schiedsgericht besteht, wenn sich die Partheien nicht über eine grössere Anzahl von Schiedsrichtern einigen, aus drei Personen, deren eine von jeder Parthei aus Standesgenossen, die dritte von den beiden zuerst gewählten ohne Rücksicht auf den Stand ernannt wird. Können diese sich nicht verständigen, so entscheidet zwischen den von ihnen gewählten Personen das Loos.

## § 99.

Besteht die Klagsparthei oder die beklagte Parthei aus mehreren Personen, so ist jede derselben zur Ernennung eines Schiedsrichters befugt.

Wenn in solchem Falle die Zahl der von der Klagsparthei gewählten Schiedsrichter grösser ist, als die von der beklagten Parthei oder umgekehrt, so hat jene Parthei, welche in der Minderzahl ist, so viele weitere Schiedsrichter zu ernennen, bis ihre Zahl jener der Gegenparthei gleichkommt.

Können sich die mehreren Personen einer Parthei über die zur Ausgleichung zu wählenden Schiedsrichter nicht einigen, so haben die von ihnen nach Massgabe des Absatz 1 gewählten Schiedsrichter diese Wahl vorzunehmen.

Können auch diese sich nicht über die zum Ausgleich zu wählenden Schiedsrichter einigen, so entscheidet unter denen von ihnen Bezeichneten das Loos.

Ist auf solche Weise die gleiche Zahl der Schiedsrichter für jede Parthei festgestellt, so wählen diese einen weiteren für den Stichentscheid erforderlichen Schiedsrichter.

Die in solcher Weise gewählten Schiedsrichter wählen unter sich einen Obmann.

## § 100.

Diejenige Parthei, welche einen Ausspruch des Schiedsgerichts herbeiführen will, hat der Gegenparthei den oder die Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen der Frist von einer Woche das Gleiche zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist, wenn die beklagte Parthei nur aus einer Person besteht, vom Kläger der Besitzer des Haus- und Stammfideikommisses Isny anzugehen, für die beklagte Parthei einen Schiedsrichter zu ernennen.

Besteht aber die beklagte Parthei aus mehreren Personen, so geht das Wahlrecht derjenigen, welche einen Schiedsrichter innerhalb der vorgestreckten Frist nicht benannt haben, wenn nur ein Mitbeklagter vorhanden, welcher einen Schiedsrichter gewählt hat, auf diesen Einen Schiedsrichter, wenn aber zwei oder mehrere Mitbeklagte, welche ihrerseits Schiedsrichter gewählt haben, vorhanden sind, auf die von diesen Mitbeklagten gewählten Schiedsrichter über.

Können diese über eine Wahl sich nicht einigen, so entscheidet zwischen den von ihnen hiefür bezeichneten Personen das Loos.

#### § 101.

Das Schiedsgericht hat nach genugsamer Vernehmung der Betheiligten und nach Erhebung der Beweismittel seinen Ausspruch zu erlassen, der sich auch auf die Kosten des Verfahrens erstreckt.

Es bestimmt die Regeln seines Verfahrens nach eigenem Ermessen, ohne an die strenge Handhabung prozessualer Beweisgrundsätze, Formen und Fristen gebunden zu sein.

#### § 102.

Kommt einer der Schiedsrichter, bevor das Urtheil erlassen ist, in Abgang, so wird er durch die Wahl der übrigen Schiedsrichter ersetzt. Können diese sich nicht einigen, findet § 99 Abs. 4 Anwendung.

#### § 103.

Der schiedsrichterliche Spruch hat unter den Partheien die Wirkungen eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils.

#### § 104.

Erklärt das Schiedsgericht nach seinem Zusammenritte aus irgend einem Grunde, dass es ausser Stande sei,

sich mit Entscheidung der Sache zu befassen, oder lehnt es überhaupt die Entscheidung ab, so wird ein neues Schiedsgericht in der oben festgesetzten Weise gebildet und es tritt, wenn auch dieses dieselbe Erklärung abgibt, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ein.

#### § 105.

In allem Uebrigen kommen die Bestimmungen im 10ten Buch der Reichscivilprozessordnung zur Anwendung.

### Titel XI.

## Aenderungen des Statuts und Er- löschung des Fideikommisses.

#### § 106.

Aenderungen des gegenwärtigen Statuts können zu jeder Zeit beschlossen werden.

Hiezu genügt

- 1) wenn ausser dem Fideikommissbesitzer mehr als zwei Anwärter vorhanden sind, Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Fideikommissbesitzers;

- 2) in allen übrigen Fällen Stimmeneinheit.

Wenn die obenbezeichneten Personen minderjährig sind, oder sonst unter Kuratel stehen, so treten für dieselben ihre Vormünder und Kuratoren ein.

#### § 107.

Das Fideikommiss erlischt beim Abgange von katholischen Anwärtern (§ 75).

#### § 108.

Wenn die Zeitströmung mit Grund befürchten lässt, dass eine Aufhebung der Fideikommisses unter gänzlicher oder theilweiser Entziehung des der Familie gehörigen Vermögens bevorstehe, können die Anwärter auf dem in § 106 vorgezeichneten Wege eine Aufhebung des Fideikommisses beschliessen.

Sie haben hiebei in einer den jeweiligen Zeitumständen entsprechenden Weise dafür zu sorgen, dass das Vermögen des Fideikommisses und der Familienstiftung unangetastet erhalten bleibt, damit aus demselben bei veränderten Zeitverhältnissen wieder ein Fideikommiss und wenn dies nicht angeht, eine Anstalt oder eine Stiftung ins Leben gerufen werde, welche so weit als thunlich die im gegenwärtigen Statute angestrebten Zwecke zu erfüllen geeignet erscheint.

## Titel XII.

# Schlussbestimmungen.

### § 109.

Auf Beisetzung in der Familiengruft in Moos haben ausser meiner Gemahlin, Gräfin Anna, gebornen Gräfin von Rechberg-Rothenlöwen und meinen 6 Kindern nur jene meiner Nachkommen katholischer Confession Anspruch, welchen der jeweilige Fideikommissbesitzer die Beisetzung daselbst gewährt. Letzterer soll dabei der Pietät gegen die Familie und ihre Glieder Rechnung tragen.

### § 110.

Durch die von mir für den Fall meines Ablebens getroffenen Bestimmungen ist dafür gesorgt, dass der Pflichttheil meiner Kinder durch die Gründung dieses Fideikommisses in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Sollten aber wider Erwarten bis zu meinem Ableben die Verhältnisse eine solche Aenderung erleiden, dass meine Kinder in ihrem Pflichttheile verkürzt wären, so ist mein Fideikommissnachfolger berechtigt, für den ungedeckten Theil des Pflichttheils eine Schuld auf das Fideikommiss aufzunehmen.

### § 111.

Wenn eine Bestimmung gegenwärtigen Statuts sich als zweideutig oder zweifelhaft erweisen sollte, ist, wenn mein Wille unzweideutig aus den diesem Statute beigegebenen

nen Motiven erhellt, der in letzteren ausgesprochene Willensausdruck massgebend.

§ 112.

In allen übrigen Fällen, in welchen sich gegenwärtiges Statut als unzureichend erweisen sollte, sind die Bestimmungen der VII. Verfassungsbeilage, soweit sie mit den im gegenwärtigen Statute aufgestellten Grundsätzen vereinbar sind, in analoger Weise zur Anwendung zu bringen.

§ 113.

Wenn die im gegenwärtigen Statute angezogenen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden sollten, so kommen die an deren Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, insoferne nicht in diesem Falle die Anwarter auf dem in § 106 vorgezeichneten Wege anderweitige Vorschriften im Statute treffen.

§ 114.

Ich behalte mir ausdrücklich das Recht bevor, jederzeit die Bestimmungen dieses Statuts abzuändern und aufzuheben.

Insbesondere behalte ich mir das Recht bevor, den Fideikommissbesitzer noch mit einer Rente zu Gunsten eines Dritten zu belasten.

M o o s, den 25. November 1885.

(L. S.) Friedrich Graf Quadt-Wykradt-Isny.



Wir, Otto, Graf und Herr von Quadt-Wykradt-Isny thun hiemit kund und zu wissen, dass, nachdem Unser vielgeliebter Herr Bruder Friedrich, Graf von Quadt-Wykradt-Isny Uns die Absicht mitgetheilt hat, für seine Descendenz ein Fideikommiss zu gründen, Wir dem Uns von ihm mitgetheilten Fideikommiss-Statute Unsere Zustimmung und Genehmigung ertheilen, nachdem Wir Uns überzeugt haben, dass durch dessen Bestimmungen die Vorschriften Unseres Hausgesetzes vom 28. Oktober 1838 in keiner Weise verletzt werden.

So gegeben

München, den 30. September 1885

**Otto,**

Graf und Herr

von

**Quadt-Wykradt-Isny .**

Deutscher Standesherr, erbl. Reichsrath.



Motive  
zum  
Fideicommiss-Statut.







## Eingang.

---

Nach art. 14 der vormaligen deutschen Bundesakte bilden die Standesherrn und ihre Familien die privilegierteste Klasse im Staate.

Ihnen sollen in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge gewahrt werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Inbesondere wird ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen.

Fragt man sich, ob auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung in Kraft des den standesherrlichen Familien eingeräumten Rechtes der Autonomie der Nachgeborene eines Standesherrlichen Hauses berechtigt ist, ein Fideikommiss zu errichten, so wird diese Frage zu bejahen sein. Zwar ist die deutsche Bundesakte in Folge der Auflösung des deutschen Bundes hinfällig geworden. Da jedoch die angezogene massgebende Stelle der deutschen Bundesakte aus der bayr. Deklaration vom 19. März 1807 entnommen ist und wörtlich in den § 9 der IV. Verfassungsbeilage aufgenommen wurde, so kann die Fortdauer der Giltigkeit dieser Bestimmung mindestens in ihrer Eigenschaft als Landesrecht nicht in Zweifel gezogen werden.

Seydel, bayr. Staatsrecht Bd. I. S. 608.

Unter dem Ausdrucke „Familie“ im Sinne dieser Gesetzesstelle ist nicht bloss die Gesamtheit der in der väterlichen Gewalt des jeweiligen Standesherrn stehenden oder gestandenen Familienglieder oder die Gesamtheit der zum standesherrlichen Hause gehörigen Agnaten zu verstehen, vgl. Bluntschli deutsches Privatrecht § 144 Bd. I S. 142 bis 143,

so dass nur das Haupt der Familie in Gemeinschaft mit den übrigen Familiengliedern bindende Verfügungen über Güter treffen könnte, sondern dieser Sammelname „Familie“ begreift auch die einzelnen Linien, sowie die einzelnen Familienglieder,

vgl. Pözl, bayr. Verfassungsrecht 3. Aufl. S. 191, 5. Aufl. S. 200; und die k. hannoversche V. v. 18. April 1823, die Verhältnisse des fürstl. Hauses Bentheim betr. und vom 9. Mai 1826, die Verhältnisse des herzogl. Arenbergschen Hauses bei Schlund, Giltigkeit der Hausgesetze S. 28; vgl. auch die §§ 11 und 18 der VII. Verf. Beil.

Bestünde noch hierüber ein Zweifel, so müsste er bei der Erwägung verschwinden, dass es in der Absicht der deutschen Souveraine gelegen war, den standesherrlichen Häusern die Autonomie ganz in derselben Weise einzuräumen, wiesie ihnen vor Aufhebung des deutschen Reichs zugestanden ist, und wie sie den dermal souverainen Häusern zukommt.

Zöpfl, gemeines deutsches Staatsrecht Bd. II S. 129.

Fragt man sich nun, ob nach den Grundsätzen des früheren deutschen Reichsrechts den einzelnen Familiengliedern eines souverainen Hauses zukam, über ihre Güter solche Verfügungen zu treffen, so muss vor Allem ins Auge gefasst werden, dass die Wurzel und das Wesen dieser Autonomie in dem vor Einführung des römischen Rechtes in Deutschland giltigen Rechte zu suchen ist.

Eichhorn, d. Privatr. 4. Aufl. § 20 und 25.

Bluntschli, deutsches Priv. R. § 23 Bd. I. S. 72.

Gerber, d. Priv. R. § 29 S. 66.

Es steht rechtshistorisch fest, dass nach altem deutschen Recht den Nachgeborenen fürstlicher Geschlechter die väterlichen Titel und Standesrechte verblieben.

Heffter, Sonderrechte etc. § 2 in fine; vgl. auch const. Friedrich II. vom Jahre 1238 bei Costa, Entwicklungsgeschichte der deutschen Familienfideikommission S. 13.

Wie das Haupt der Familie, so waren auch die einzelnen Familienglieder nur in der Disposition über die Erb- und Stammgüter beschränkt; über ihre errungenen Güter — bona acquisita — durften sie aber frei verfügen.

vgl. Costa, Entwicklungsgeschichte der deutschen Familienfideikommission S. 11 und 16.

Bluntschli, deutsches Priv. R. Bd. I § 67 S. 326.

Gerber, deutsches Priv. R. S. 200 § 82 (10. Aufl. S. 212).

Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts Bd. III S. 499.

Heffter l. c. § 39, 44.

Folglich war auch der primus acquirens berechtigt, über seine errungenen Güter fideikommissarische Dispositionen zu treffen.

Weder die deutsche Bundesakte noch die IV. Verfassungsbeilage schränkt das Recht der Autonomie auf die Erb- und Stammgüter ein. Desshalb wird dasselbe sich auch auf die errungenen Güter — bona acquisita — erstrecken.

Der § 9 der IV. Verfassungsbeilage wollte die Nachgeborenen reichsständischer Häuser gewiss nicht schlimmer stellen, als die Familienglieder des niederen Adels, welchen nach Massgabe des für sie geltenden Rechtes unbedenklich befugt sind, aus ihrem errungenen Vermögen Familienfideikommisse zu gründen.

Vergl. §§ 11 und 18 der IV. Verf.-Beilage.

Hienach wird sich der Inhalt des art. 14 der deutschen Bundesakte und des § 9 der IV. Verfassungsbeilage in Bezug auf die vorliegende Frage in folgenden Sätzen zusammenfassen lassen:

- 1) das Haupt eines standesherrlichen Hauses kann in Gemeinschaft mit den Agnaten über die Erb- und Stammgüter des Hauses verbindliche Verfügungen treffen;
- 2) das Haupt und jedes einzelne Mitglied eines standesherrlichen Hauses ist Kraft des Rechtes der Autonomie befugt, über seine errungenen allodialen Güter fideikommissarisch zu verfügen, sofern er hierin nicht durch die Hausgesetze beschränkt ist und jura acquisita der Notherben oder Dritter nicht im Wege stehen.

Diess ist auch in der Litteratur anerkannt.

Zöpfl, Staatsrecht Bd. II S. 131.

Heffter, Sonderrechte der souverainen und mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands § 44 S. 81 Ziff. 3.

Kohler, Privat-Fürstenrecht S. 222 und 318.

Beseler, Erbverträge Bd. II S. 41.

Pözl, bayr. Staatsrecht 5. Aufl. S. 200.

Kreittmayr, Anmerkungen zum bayr. Landrecht Th. III cap. 10, § 5 lit. e.

Da nun durch das gräflich von Quadt'sche Hausgesetz vom 28. Oktober 1838 keinem Gliede der Familie verwehrt ist, über sein Privatvermögen frei zu verfügen und insbesondere fideikommissarische Dispositionen in Ansehung desselben zu treffen, da ferner die Liegenschaften und Kapitalien, welche zu gegenwärtigem Fideikommiss bestimmt werden, unzweifelhaftes Privateigenthum des Gründers sind, da ferner von letzterem die Pflichttheile seiner Kinder bereits in anderer Weise sicher gestellt sind, so wird gegenwärtige fideikommissarische Disposition auf Grund der standesherrlichen Autonomie um so weniger beanstandet werden können, als das Haupt des gräflichen Gesamthauses sein Einverständniss mit derselben und deren Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des gräflich. Hausgesetzes erklärt hat.

Der Unterschied eines kraft standesherrlicher Autonomie gegründeten gegenüber einem nach Massgabe der Bestimmungen der VII. Verfassungsbeilage errichteten Fideikommisses lässt sich auf folgende Punkte zurückführen:

- 1) das Fideikommiss nach der VII. Verfassungsbeilage erfordert eine bestimmte Grösse und Ertragsfähigkeit und kann nur bis zu einem bestimmten Massstabe belastet werden.

Vgl. §§ 2, 5, 29 des VII. Edikts.

Das standesherrliche Fideikommiss ist weder von einer bestimmten Grösse und Ertragsfähigkeit bedingt, noch sind in Bezug auf dessen Belastung gesetzliche Schranken gezogen.

- 2) das standesherrliche Fideikommiss kann, wie schon der Name besagt, nur von dem Mitgliede eines standesherrlichen Hauses, ein Fideikommiss nach der VII. Verfassungsbeilage kann von und zum Vortheile eines jeden Adelligen gegründet werden. § 1 des VII. Edikts.

- 3) das den standesherrlichen Familien zustehende Recht der Autonomie gewährt den Constituenten einen grösseren Spielraum in der Disposition.

Vgl. Eichhorn d. Priv.-R. § 64 S. 192 und 194.

Blüntschli d. Priv.-R. Bd. I § 23 Nro. 10 S. 71

speziell in Ansehung der Belastung Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XXXI, 9. 10, 12.

Insbesondere wird der Constituent eines standesherrlichen Fideikommisses berechtigt sein, die Auflösung des Fideikommisses von anderen Voraussetzungen, als der Zustimmung sämmtlicher Betheiligter und jener des Gerichts abhängig zu machen, während dieses dem Constituenten eines adeligen Fideikommisses nach der VII. Verfassungsbeilage verwehrt ist.

Vgl. § 93 Ziff. 4 und § 13 des VII. Edikts.

Gerade diese Befugniss, in der Fideikommissurkunde solche die Auflösung des Fideikommisses erleichternde Bestimmungen zu treffen, erscheint in einer Zeit, in welcher die Angriffe auf das Eigenthum und den Bestand der Fideikommissen bereits sehr lebhaft geworden sind, von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

- 4) das standesherrliche Fideikommiss ist lediglich in Bezug darauf einer Prüfung zu unterstellen, ob das Statut hiefür nichts gegen die Verfassung enthält.

§ 9 der IV. Verfassungsbeilage.

Das Fideikommiss nach der VII. Verfassungsbeilage ist darauf zu prüfen, ob es in allen seinen Theilen den Bestimmungen der VII. Verfassungsbeilage entspricht.

§ 13, 23–31 des VII. Edikts.

Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. VI. S. 412.

- 5) das standesherrliche Fideikommissstatut ist ledig-

lich zur einfachen Kenntnissnahme und Nachachtung zu veröffentlichen.

§ 9 des IV. Edikts.

Bl. f. Rechtsanw. Bd XVIII, 93.

Beim Fideikommiss nach dem VII. Edikte ist denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommiss bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, — und zwar den unbekanntem Gläubigern durch Ediktalladung —, zu deren Angabe ein präklusiver Termin von sechs Wochen unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, dass nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familienfideikommiss würde immatrikulirt werden, folglich wegen der nicht angezeigten Forderungen sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommissvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein sollen und selbst hier nur unter der Beschränkung, dass sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

§ 26 der VII. Verf.-Beilage.

- 6) Die standesherrlichen Fideikommiss unterliegen keiner Beaufsichtigung der Appellations- (Oberlandes) Gerichte oder einer anderen Staatsbehörde.  
Blätter f. Rechtsanw. Bd. XXX 7.

Eine solche Beaufsichtigung ist unter gegebenen Verhältnissen bei einem Fideikommiss nach dem VII. Edikte zulässig.

Vgl. §§ 71 und 72 der VII. Verf.-Beilage.

- 7) Während die Hypothekenbücher für die Fideikommiss nach dem VII. Edikte auch jetzt noch bei den Appellations- (Oberlandes-) Gerichten zu führen sind,

§ 16 der VII. Verf.-Beilage art. 36 Ziff. 1 des bayr. Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz

müssen die Hypothekenbücher für standesherrliche Fideikomnisse, welche früher ebenfalls von den Appellationsgerichten zu führen waren,  
Vgl. Plenarbeschluss vom 23. Oktober 1865 Regierungsblatt 1865 S. 1177—1181

nunmehr durch die Amtsgerichte geführt werden.  
art. 15 Ziff. 1 und art. 36 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz Blätter für Rechtsanw. Bd. XLIV S. 257.

Zu § 1. Dieser § enthält die Aufzählung der dormaligen Bestandtheile des Fideikommisses.

Bei Einverleibung weiterer Liegenschaften in das Fideikommiss in späterer Zeit erachtet eine oberstrichterliche Entscheidung

S. Sammlung w. E. Bd. VI S. 283

eine öffentliche Ausschreibung dieser neuen Bestandtheile nicht für erforderlich.

Dieser Ansicht steht die herrschende Doktrin und Praxis entgegen.

Walter, System des gemeinen deutschen Rechts § 36,

Gerber, deutsches Privatrecht § 29.

Seufferts Archiv I, 83,

Blätter für Rechtsanwendung XVIII 93 XXXI 10.

Vgl. auch Generalmandat vom 20. April 1762 und

Kreittmayr, Anmerkungen zum bayr. Landrecht Th. III c. 10 § 2 Nro. 2 lit. a.

Für die Nothwendigkeit der öffentlichen Ausschreibung solcher Liegenschaften sprechen folgende Gründe:

Alle Liegenschaften sind heut zu Tage präsumtiv Objekte des freien Verkehrs.

Blätter für Rechtsanw. Bd. XXIX S. 391.

Soll nun in einem einzelnen Falle eine Liegenschaft dem öffentlichen Verkehre entzogen werden, so muss Jedermann in der Lage sein, sich hierüber zu vergewissern.

Diess kann er aber bei standesherrlichen Fideikommissen, da für dieselben eine Matrikel nicht vorgeschrieben ist,

vgl. Blätter für Rechtsanwendung Ergänzungsband II S. 372 und Bd. XXXI S. 5, 7, 13

und häufig für dieselben auch kein Hypothekfolium besteht,

nur dann, wenn die Bestandtheile des Fideikommisses bekannt gemacht worden sind.

Dieser Fall ist analog der Vorschrift von art. 48 Abs. 2 des Notariatsgesetzes, wonach in allen Gebieten, in welchen allgemeine Gütergemeinschaft das gesetzliche eheliche Güterrecht ist, in jedem Falle, in welchem Eheleute dieselbe ausschliessen, diess öffentlich bekannt zu machen ist, damit die Leute wissen, wie sie im Verkehre mit den Eheleuten daran sind,

vgl. auch Schlund, die Giltigkeit der Hausgesetze des hohen Adels S. 20.

Zu § 2. Die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit gehört zum Wesen des Fideikommisses

Roth, bayr. Civ.-Recht II § 218, 225,

Gerber, deutsches Priv.-R. § 84 u. 59

Bluntschli, deutsches Priv.-R. § 68.

Eichhorn, deutsches Priv.-R. 368 und 154.

Costa, Entwicklungsgeschichte der deutschen Familien-Fideikomnisse S. 2 und 79

§ 1 der VII. Verf.-Beilage.

Sie war daher hier auszusprechen.

Zu § 3. Da eine Veräusserung in den verschiedenartigsten Formen vorkommen kann, erschien es zweckmässig nach dem Vorbilde der Hausgesetze der Grafen von Castell und Giech die möglichen Formen der Veräusserung, soweit thunlich, namhaft aufzuführen.

Zu § 4. Da es in der Natur der Sache liegt, dass die Unveräusserlichkeit nicht in allen Fällen in Bezug auf einzelne Bestandtheile des Fideikommisses aufrecht erhalten kann, war es angezeigt, die zulässigen Ausnahmen zu präcisiren.

Zu § 5. Die Fahrniss ist ihrem Wesen nach am wenigsten geeignet, den Grundsatz der Unveräusserlichkeit zu verwirklichen.

Es hiesse gegen alle Grundsätze einer guten Wirthschaft verstossen, dem Fideikommissbesitzer zuzumuthen, ein Pferd, welches die Dienste, zu denen es bestimmt ist, nicht mehr leisten kann, zu behalten und absterben zu lassen, bloss weil es eine Zugehör des Fideikommisses ist.



Ebenso wäre es thöricht, aus dem gleichen Grunde eine landwirthschaftliche Maschine, wenn dieselbe nicht mehr erforderlich oder zum Gebrauche untauglich geworden ist, einfach in der Remise verrostet und verfallen zu lassen.

Es muss daher dem Fideikommissbesitzer im Interesse einer vernünftigen Wirthschaft das Recht eingeräumt werden, über derlei Fahrnissgegenstände wie jeder andere sorgsame Hausvater verfügen zu können.

Selbstverständlich geht es nicht an, dass derartige vom Fideikommissbesitzer auf Grund der ihm eingeräumten Berechtigung veräusserten Fahrnissgegenstände von ihm selbst oder von den Anwärtern für das Fideikommiss revindiziert werden, so wenig als der Hypothekgläubiger, welchem mit einem Anwesen als Pertinenz auch die dazu gehörige Fahrniss verpfändet ist, ein Pfandrecht bei den von dem Hypothekschuldner veräusserten Fahrnissgegenständen geltend machen kann.

Hyp.-Gesetz § 35.

Insoweit liegt also ein Schutz für die Integrität des mobilen Theiles des Fideikommisses lediglich in der Gewissenhaftigkeit und Umsicht des Fideikommissbesitzers.

Juristische Bedeutung erhält die Pertinenzerklärung des Inventars für den Fall, wenn es für eine Allodialschuld des Fideikommissbesitzers zu Gunsten eines Dritten im Wege der Execution gepfändet werden soll. Gegen eine derartige Pfändung werden sowohl der Fideikommissbesitzer wie die Anwärter Widerspruchsklage zu erheben berechtigt sein.

§ 690, 757 Abs. 2 der Reichscivilprozessordnung,  
art. 4 und 8 der Subhastationsordnung vom 23. Febr. 1879.

Nach der im Fideikommissedikte zum Ausdruck gelangten  
vgl. § 42 des VII. Edikts

und wohl auch für standesherrliche Fideikommisse festzu-  
haltenden Rechtsanschauung

Kohler, Privatfürstenrecht § 69, 57,  
Roth, bayr. Civil-Recht Bd. II S. 564, 575,  
Blätter für Rechtsanwendung Bd. XL S. 545

ist die Familie Eigenthümerin des Fideikommisses

vgl. auch bayr. Landrecht Thl. III cap. 10 § 13 und Kreitt-  
mayrs Anmerkungen hiezu.

Der Fideikommissbesitzer ist aber berechtigt, neben seinen eigenen Rechten auch jene der Familie geltend zu machen.

Roth, bayr. Civ.-Recht II S. 565.

Vgl. auch § 44 der VII. Verf.-Beilage,  
und unten Motive zu § 52.

Bezüglich der Rechte der Anwärtler zur Erhebung der Widerspruchsklage wird weiter unten zu § 62 die Rede sein.

Zu § 6. Die Bestimmung in Absatz 1 folgt aus dem Principe der Unveräußerlichkeit. Pretium succedit in locum rei.

Vgl. § 8 Abs. 2 der VII. Verf.-Beilage,

auch Gönner, Commentar zum Hyp.-Gesetz Bd. I S. 359.

Vgl. auch art. 30 des Weideablösungsgesetzes v. 28. Mai 1852.

Im Falle bei Verloosungen, Convertirungen von Werthpapieren, Kursgewinne etc. erzielt werden, besteht darüber, wem diese Gewinne gehören, ob dem Fideikommissbesitzer oder dem Fideikommisse, Streit.

In mehreren oberstrichterlichen Erkenntnissen

vgl. Blätter für Rechtsanwendung Bd. XI S. 550 Ergänzungsband II S. 234, 305

ist ausgesprochen, dass dieser Gewinn dem Fideikommissbesitzer gehört, insbesondere dann, wenn er ein Papier gleicher Gattung, wie das gezogene, demselben substituirt.

Wenn also zur Zeit, als die Pfandbriefe der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank oder die Grundrentenscheine zum Kurse von 95 standen, ein solches Papier gezogen und zum Parikurse eingelöst wurde, nahm man an, dass der Fideikommissbesitzer berechtigt sei, einen Pfandbrief der Hypotheken- und Wechselbank oder einen Grundrentenschein gleichen Nominalwerthes, den er zum Kurse von 95 zu kaufen in der Lage war, zur Refundirung zu verwenden, und den Kursgewinn von 5% für sich zu behalten.

Nach einer anderen, ebenfalls in mehreren oberstrichterlichen Erkenntnissen vertretenen Ansicht

vgl. Blätter für Rechtsanwendung, Ergänzungsband S. 230.  
gehört dieser Gewinn dem Fideikommiss.

Das gegenwärtige Fideikommissstatut pflichtet der letzteren Anschauung bei, denn das treffende Werthpapier gehört, wie mit allen Verlust- so auch mit allen Gewinnchancen zum Fideikommiss,

Vgl. auch Blätter für Rechtsanwendung Bd. XXXII S. 345 und sowenig es genügt, wenn der Fideikommissbesitzer bei Expropriation von Grundstücken zu einer Eisenbahn diesen aus der gewährten Entschädigung lediglich Grundstücke mit dem Flächengehalte und der Bonität der expropriirten substituirt, welche er zu einem billigeren Preise, als die erhaltene Entschädigung beträgt, ankauft, sondern vielmehr die volle Entschädigung dem Fideikommiss zuwenden muss, ebensowenig darf er einen Kursgewinn an Werthpapieren für sich beanspruchen.

Andernfalls versteht es sich von selbst, dass, wenn heute, wo die Pfandbriefe über pari stehen, ein solcher Pfandbrief gezogen wird, den hiedurch erwachsenden Kursverlust nicht der Fideikommissbesitzer, sondern das Fideikommiss zu tragen hat.

Will daher der Fideikommissbesitzer aus der für den verloosten Pfandbrief erhaltenen Summe wieder einen Pfandbrief derselben Art in der gleichen Höhe des Nominalbetrages ankaufen, so ist die hiedurch erwachsende Mehrausgabe von dem Reservefond (§§ 43 Ziff. 2) zu tragen.

Zu § 7. Es ist schon oben erörtert worden, dass gewisse Veräußerungen schon nach dem Gesetze

vgl. Expropriationsgesetz vom 17. Novbr. 1837,

Gesetz vom 10. Novbr. 1861, Zusammenlegung der Grundstücke betreffend,

Forstgesetz art. 30,

Gesetz über Ausübung und Ablösung des Weiderechts vom 28. Mai 1882 art. 27

theils aus wirtschaftlichen Gründen nicht verhindert werden können.

Bezüglich solcher Veräußerungen hat die Einholung des agnatischen Consenses entweder keinen Sinn, oder sie wäre in hohem Grade zweckwidrig oder erschwerend.

Es war daher für die hier bezeichneten Fälle von der Nothwendigkeit der Einholung des agnatischen Consensus abzusehen.

Zu diesen zählt:

- 1) Die Veräußerung von Fahrnissgegenständen. Abgesehen davon, dass bei Nothwendigkeit der Einvernahme der Anwarter häufig der günstigste wirtschaftliche Zeitpunkt zur Veräußerung verpasst würde, wären die Kosten und Mühen der Einvernahme der Anwarter häufig in gar keinem Verhältnisse zu dem Werthe des zu veräußernden Gegenstandes.
- 2) Die vortheilhafte Erledigung von Rechtsstreiten ist namentlich in dem Falle besonders zu begünstigen, wenn das vermeintliche Opfer des Fideikommisses sich in bescheidenen Grenzen bewegt.

Die im Statute normirte Werthsumme sucht diesen Anliegen gerecht zu werden.

- 3) Bei den heutigen Schwankungen der Kurswerthe namentlich in Zeiten von Krisen würde die zeitraubende Einvernahme der Anwarter bei Veräußerung und Anlage von Papieren nicht selten zum Nachtheile des Fideikommisses ausschlagen.

Vgl. den Fall in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XXX S. 345.

Es war daher in diesen Fällen von der Einvernahme der Anwarter um so mehr abzusehen, als ja der Fideikommissbesitzer bei Anlage der Gelder an die Zustimmung der Bank gebunden ist (§ 54) und dieser eine bessere, mindestens aber gleich grosse Einsicht wie jene der Anwarter in diesem Falle zugetraut werden darf.

Zu § 8. In allen übrigen Fällen der Veräußerung ist die Einvernahme und Zustimmung der Anwarter erforderlich.

Zu § 9. Um diese Einvernahme und Zustimmung der Anwarter in einwandloser Weise herzustellen, schien es

geboten, Vorschriften darüber zu geben, auf welchem Wege diese Einvernahme zu erholen ist.

Ist die Erklärung der Anwärter auf einfachem brieflichen oder schriftlichen Wege zu erholen ermöglicht, so soll es hiebei sein Bewenden haben.

Geben aber einzelne Anwärter keine oder keine hinlänglich präcisirte Erklärung ab, oder ist deren Aufenthalt unbekannt, so ist in anderer Weise die Erklärung oder das Präjudiz einer solchen herbeizuführen.

Diess geschieht am sichersten und zweckmässigsten auf dem in art. 17—19 des bayr. Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichscivilprozessordnung vorgezeichneten Wege.

Die Frist, innerhalb welcher die Erklärung abzugeben oder als abzugeben zu erachten ist, war mit Rücksicht auf die gegenüber unbekanntem Anwärtern gebotene öffentliche Zustellung

vgl. §§ 186—189 der Reichscivilprozessordnung entsprechend zu bemessen.

Für den Fall der Meinungsverschiedenheit der Anwärter war entweder das Princip der Majorisirung oder die Erholung eines Schiedsspruchs zu statuiren. Das Statut hat sich für das letztere entschieden, weil, wenn der Familienrath eine Einigung nicht zu erzielen vermag, es dem einzelnen Anwärter sowie dem Fideikommisse eine grössere Gewähr für eine unbefangene Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse bietet.

Zu § 10. Dass jede den Bestimmungen der §§ 3, 6, 8 und 9 zuwiderlaufende Veräusserung null und nichtig ist, folgt schon aus dem Principe der Unveräusserlichkeit.

Zu § 11. Dass der unerlaubten Veräusserung die fahrlässige gleich zu achten ist, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung.

Zu § 12. Das Interesse der Erhaltung des Fideikommissee gebietet die Revindikation unerlaubt veräussertes Fideikommissbestandtheile.

Der Fideikommissbesitzer wird in dem Falle, in welchem ein Dritter zu seinen Gunsten wegen Allodialschulden Bestandtheile des Fideikommisses pfänden lassen will, berechtigt sein, gegen diese Pfändung Widerspruch zu erheben (s. oben die Motive zu § 5), denn hier bekämpft er nicht seine eigene Handlung — die Contrahirung der Schuld — sondern er wehrt nur einen Zugriff auf ein im Eigenthume der Familie befindliches Vermögen — das Fideikommissgut — als Vertreter der Familie ab.

Anders liegt die Sache, wenn der Fideikommissbesitzer selbst Bestandtheile des Fideikommisses veräußert hat, die er nicht zu veräußern berechtigt war. Denn nach den Grundsätzen über Treue und Glauben, welche auch für den Fideikommissbesitzer massgebend sind, darf Niemand seine eigenen Handlungen anfechten, soweit nicht Zwang, Betrug oder Irrthum unterlaufen ist.

II Feud 8 pr.

Seufferts Archiv Bd. IX S. Nro. 169, 262.

Anmerkungen zum bayr. Landrecht Th. III c. 10. § 25 lit. a

Vgl. übrigens die Behandlung dieser Frage bei Brinz, Pand.

§ 245 in specie Note 22, 23 und 25 § 246 Note 9 und 11 und Windscheid, Pand. 307 c. 315.

Folglich kann ein Fideikommissbesitzer — den Fall des Zwangs, Betrugs und Irrthums ausgenommen — niemals die von ihm, sondern nur die von einem seiner Vorgänger veräußerten Bestandtheile eines Fideikommisses vindiciren.

Eichhorn, d. Privat-Recht § 228.

Vgl. Roth, bayr. Civil-Recht II § 225 S. 568.

Lewis, Recht der Fideikommisse § 249.

§§ 52 der VII. Verf.-Beilage.

Anlangend die Befugniss der Anwarter zur Erhebung einer Widerspruchsklage und zur Anstellung einer Revokatorienklage, so wird deren Berechtigung zur Erhebung einer Widerspruchsklage bei Pfändung von Fideikommissbestandtheilen angesichts des Wortlauts des § 690 der Reichscivilprozessordnung nicht zu bezweifeln sein.

Juristische Wochenschrift Bd. X S. 69

Blätter für Rechtsanwendung, Ergänzungsband III S. 355.

Seuffert, Commentar zur R.-C.-P.-O. I. Aufl. S. 720.

Bezüglich der Revokatorienklage ist gemeinrecht-

lich angenommen, dass sie dem Anwärter erst dann zu-  
steht, wenn er in den Besitz des Fideikommisses  
gelangt ist.

Eichhorn, das Priv.-Recht § 228.

Lewis, F. F. § 243, 98.

Roth, bayr. Civ.-Recht, Bd. II § 225. S. 568.

Seufferts Archiv Bd. X S. 399 Nro. 276.

Bd. XVIII S. 418 Nro. 264.

Bd. XXIX S. 391 Nro. 254.

In diesem Zeitpunkte wird aber die Revokation ver-  
schiedenen Schwierigkeiten begegnen, insbesondere dann,  
wenn das veräußerte Objekt inzwischen in verschiedene  
Hände übergegangen ist und dem letzten Besitzer auch noch  
der Titel der Ersitzung zur Seite steht.

Seufferts Archiv Bd. XI Nro. 17a. S. 22.

Blätter für Rechtsanwendung, Bd. XXXIII S. 299.

Um diesen Mangel zu beheben, ist in § 62 des Sta-  
tuts eine Bestimmung aufgenommen, auf Grund deren ein  
Anwärter noch vor seiner Succession in das Fideikommiss  
zur Erhebung der Revokatorienklage wie berechtigt so ver-  
pflichtet ist.

Eine derartige autonomische Festsetzung auf dem  
Boden des § 9 der IV. Verfassungsbeilage muss umso mehr  
als zulässig erachtet werden, als bisher unbeanstandet der-  
artige Bestimmungen in standesherrlichen Hausgesetzen ge-  
troffen worden sind,

(vgl. z. B. § 17 des Giech'schen Hausgesetzes.)

Vgl. auch Heffter, Sonderrechte der Standesherrn S. 448 ff.

und als auch § 52 des VII. Edikts nicht nur dem in das  
Fideikommiss succedirten Anwärter (Fideikommissnachfol-  
ger), sondern jedem Anwärter — ohne Rücksicht auf die  
erfolgte Succession in das Fideikommiss — die Revokato-  
rienklage einräumt.

Selbstverständlich kann jener Anwärter die Revoka-  
torienklage nicht anstellen, welcher für seine Person in die  
Veräußerung gewilligt hat und zwar aus denselben Grün-  
den, aus welchen der Fideikommissbesitzer, welcher Bestand-  
theile des Fideikommisses veräußert hat, seine eigenen  
Handlungen nicht anfechten darf.

Eine entgegenstehende Bestimmung enthält § 52 der VII. Verfassungsbeilage.

Die Form, in welcher einer drohenden Veräußerung, abgesehen von dem Falle einer Pfändung zu begegnen ist, wird die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung im Sinne der §§ 814 und 817 der Reichscivilprozessordnung sein.

Dass unter Umständen die Aufstellung eines Sequesters geboten erscheint, wird in dem Falle nicht bezweifelt werden können, wenn der Fideikommissbesitzer keinen Beamten zur Verwaltung des Fideikommisses aufgestellt hat, sondern dasselbe in eigener Person verwaltet, denn dann wäre Niemand vorhanden, dem die Ausführung der einstweiligen Verfügung übertragen werden könnte.

Zu § 13. Da in der Belastung des Fideikommisses eine Form der Veräußerung erblickt werden muss,

s. § 3 Ziff. 5 oben.

Vgl. auch Roth bayr. Civ.-R. Bd. II § 226

kann nur ausnahmsweise eine derartige Belastung gestattet sein.

Diese Ausnahme kann nur in der unabweisbaren Nothwendigkeit oder in dem entschiedenen Nutzen des Fideikommisses begründet sein.

Die Fälle der einen oder anderen Art lassen sich unmöglich spezificiren. Wenn z. B. Gebäude so baufällig geworden sind, dass sie niedergerissen und neu aufgeführt werden müssen oder wenn in Kriegszeiten das lebende und todte Inventar geplündert und verschleppt wurde, ohne dass hiefür vom Staate eine Entschädigung geleistet worden ist, wird ein Fall der ersteren Art vorliegen. Bietet sich dem Fideikommissbesitzer Gelegenheit dar, einen Besitz, welcher sich mit den Fideikommissgütern vortheilhaft arrondirt, unter besonders günstigen Umständen zu erwerben, wird ein Fall der letzteren Art gegeben sein.

Zu § 14. Dass zu einer solchen Beschwerde des Fideikommisses die Einvernahme der Anwärter erforderlich ist, folgt schon aus dem Principe, dass das Fideikommiss nicht Eigenthum des Fideikommissbesitzers, sondern Eigenthum der Familie ist.



Lewis F. F. § 300.

Roth, bayr. Civ.-R. II 226.

Kohler, Privatfürstenrecht S. 215.

Damit die Anwärter eine volle und klare Einsicht in die Sachlage erhalten, müssen ihnen von dem Fideikommissbesitzer alle zur Beurtheilung derselben massgebenden Umstände, sowie der Schuldentilgungsplan bekannt gegeben werden.

Diese Einvernahme der Anwärter ist in einer einwandfreien Weise zu bethätigen. Das in § 9 vorgeschriebene Verfahren erschien hiefür am zweckmässigsten.

Zu § 15. Gemeinrechtlich wäre die Zustimmung jedes einzelnen Anwärters erforderlich mit der Wirkung, dass wenn auch nur ein einziger derselben die Zustimmung verweigert, die Beschwerde des Guts verboten und eine gleichwohl vorgenommene Belastung null und nichtig wäre.

Kohler, Privatfürstenrecht S. 217.

Lewis F. F. § 300.

Roth, bayr. Civilrecht II § 226.

Unser Statut gibt, wenn nicht sämtliche Anwärter zustimmen, dem Fideikommissbesitzer anheim, gegenüber denjenigen Anwärtern, welche die Zustimmung verweigern, den Familienrath behufs einer Verständigung anzurufen und wenn diese nicht ermöglicht wird, einen Ausspruch des Schiedsgerichts über die Zulässigkeit der Beschwerde und der Angemessenheit des Schuldentilgungsplanes herbeizuführen. Erachtet das Schiedsgericht die Beschwerde des Fideikommisses nach Würdigung aller Umstände für zulässig und den Schuldentilgungsplan für angemessen, so soll die Weigerung der betreffenden Anwärter wirkungslos sein. Erachtet aber das Schiedsgericht diese Weigerung und sei es auch nur die eines einzigen Anwärters für begründet, dann soll die Beschwerde des Fideikommissguts unzulässig sein.

Hiemit wird zu erreichen gesucht, dass einerseits eine nothwendige oder wohlthätige Massregel nicht von der Weigerung eines einzelnen höswilligen Querkopfs definitiv vereitelt werden kann, aber andererseits jeder einzelne Anwärter eine Garantie dafür erhält, dass er nicht von seinen

Familiengenossen einfach majorisirt werden kann, sondern sein Votum einer völlig unbefangenen Würdigung durch Schiedsrichter unterstellt wird.

Zu § 16. Dass den Anwärtern ein Recht der Ueberwachung des Schuldentilgungsplanes eingeräumt wird, liegt in der Natur der Sache.

Vgl. auch § 70 des VII. Edikts.

Doch soll diese Ueberwachung, um nicht eine allzugrosse Belästigung des Fideikommissbesitzers herbeizuführen, nur durch die 2 ältesten volljährigen Agnaten geübt werden. Hiebei war aber für den Fall, dass die beiden ältesten volljährigen Agnaten Söhne des Fideikommissbesitzers wären, eine besondere Bestimmung nothwendig, um sie nicht in eine peinliche Lage ihrem Vater gegenüber zu bringen.

Zu § 17. Dass der Fideikommissbesitzer für die rückständigen Fristenzahlungen mit seinem Privatvermögen haftet, bedarf keiner Erörterung.

Gerber, deutsches Privatrecht § 84 S. 208.

Vgl. auch §§ 62 und 73 des VII. Edikts.

Zu § 18. Ebenso unzweifelhaft ist, dass das Fideikommiss nicht für die Allodialschulden des Fideikommissbesitzers und der Familienglieder haftet.

Roth, bayr. Civilrecht Bd. II § 226 S. 569.

Zu § 19. Wie die tägliche Erfahrung lehrt, sind die grössten Feinde der Fideikommisse in den Nachgebornen der betreffenden adeligen Familien zu suchen.

Während sie den Fideikommissinhaber im Besitze und Genusse der Renten eines in der Regel bedeutenden Grundbesitzes mit damit verbundenen industriellen Etablissements z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Glashütten, Kohlenwerken etc. sehen, haben sie selbst entweder kein oder nicht ein genügendes, das standesgemässe Auskommen in Verbindung mit Offiziersgage oder Beamteneinkommen sicherndes Vermögen.

Die Apanagen sind vielfach so beschaffen, dass sie zu viel zum Sterben, aber zu wenig zum Leben bieten.

Die Folgen hiervon sind jedem aufmerksamen Beob-

achter wahrnehmbar. Nicht nur, dass die überwiegend günstigere Situation des Fideikommissbesitzers den Neid der Nachgeborenen erweckt und dieser nicht selten den Keim zu unfreundlichen persönlichen Beziehungen der Familienglieder legt, werden von den Nachgeborenen bei Ertheilung agnatischer Consense zuweilen die Verlegenheiten des Fideikommissbesitzers dazu ausgebeutet, um sich selbst Vortheile zum Nachtheile des Fideikommissguts und seines Nutzniessers zuzuwenden. Wie nun einmal die menschliche Natur beschaffen ist, sträubt sich das natürliche Gefühl dagegen, dass ein Kind auf Kosten der übrigen in so exorbitanter Weise bevorzugt wird.

Wer es daher gut mit dem Adel meint, und wer dessen Stellung und Bedeutung in der heutigen Gesellschaft zu erhalten, zu befestigen und zu befördern sucht, muss darauf Bedacht nehmen, das Schicksal der Nachgeborenen zu verbessern und denselben ein mit der Grösse und dem Werthe des Fideikommissguts und dessen Nützlichungen im Verhältniss stehendes, durch die persönlichen wirthschaftlichen Neigungen des Fideikommissbesitzers nicht bedingtes Vermögen zu sichern.

Desshalb wurde in gegenwärtigem Falle mit dem Realfideikommiss ein annähernd den vollen Werthe des letzteren gleichkommendes Geldfideikommiss in der Form einer Familienstiftung verbunden.

Die Renten dieser Familienstiftung sollen für die Wittwen verstorbener Fideikommissbesitzer und die nachgeborenen Kinder eventuell Enkel von solchen admassirt werden, und der Fideikommissbesitzer lediglich die Zinsen aus diesen angesammelten Renten beziehen.

**Diese Einrichtung hat den Vortheil, dass für die Wittwen und Nachgeborenen — gleichviel ob der Fideikommissbesitzer ein sparsamer oder verschwenderischer Hauswirth ist, — ein den Verhältnissen entsprechendes Vermögen angesammelt wird und andererseits, dass sich die Renten des Fideikommissbesitzers mit den Jahren und der wachsenden Familie und den hiedurch bedingten erhöhten Ausgaben vermehren.**

Die Ansammlung des Unterhaltsfondes und die wachsende Rente des Fideikommissbesitzers veranschaulicht die im Anhange befindliche Tabelle I.

Nach dem Edikte vom 12. Dezember 1811, die bisherigen adeligen Fideikommisse und künftigen Majorate im Königreich Bayern betreffend, kann mit einem Fideikommiss eine Familienstiftung verbunden werden d. h. Dispositionen, die der partiellen Hilfe einzelner Mitglieder des Geschlechts für besonders bestimmte Zwecke gewidmet sind z. B. zur Unterstützung in der Erziehung und Versorgung sowie Ausstattung unverhehlchter Töchter, bei Antretung eines Civil- oder Militärdienstes, bei eintretender Verhehlung im Wittwenstande, bei höherem Lebensalter und dergleichen. Diese Bestimmung ist unter § 12 in die VII. Verfassungs-Beilage hierüber genommen worden. Wenn nun auch die VII. Verfassungs-Beilage an sich auf standesherrliche Fideikommisse keine Anwendung findet, so wird doch obige Bestimmung auf letztere Anwendung finden müssen, denn zur Zeit ihrer Erlassung war sie unzweifelhaft auch für die Standesherrn und deren Familienglieder massgebend. Durch die VII. Verfassungs-Beilage ist dieselbe aber weder ausdrücklich noch implicite aufgehoben worden, weil sich dieselbe sehr wohl mit der autonomschen Regelung der Verhältnisse der Wittwen und Nachgeborenen verträgt.

Es wird daher angenommen werden dürfen, dass wenn vorliegendes Statut von höchster Stelle geprüft und anstandslos befunden wurde, darin eine Anerkennung der rechtlichen Giltigkeit dieser Stiftung, eine Genehmigung derselben gelegen ist.

Mehr aber als einer solchen bedarf es nach bayr. Rechte nicht, damit die Stiftung in Wirksamkeit gelangen kann.

Vgl. M. E. vom 11. Oktober 1835.

Döllinger V. S. XI 1181.

Formations-Verordnung vom 27. März 1817.

§ 41 Gemeindeordnung vom 29. April 1869 art. 69.

Blätter für Rechtsanwendung Bd. VII S. 199 XI S. 186.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Sammlung Bd. II S. 214.

Roth, bayr. Civilrecht Bd. I S. 271.

Die juristische Persönlichkeit der Stiftung liegt in ihrer Zweckbestimmung, sie braucht ihr nicht erst von der Staatsgewalt verliehen zu werden.

Vgl. Blätter für Rechtsanwendung Bd. VII 201.

Bd. XXXIX 77, 78.

Seufferts Archiv Bd. I Nro. 359,

Bd. XI Nro. 9,

Bd. XVII Nro. 4.

Durch die staatliche Genehmigung einer Stiftung wird diese nicht erst zur Rechtspersönlichkeit erhoben, sondern ihr lediglich die Befugniss zur Ausübung ihrer Rechte als juristische Person verliehen.

Seufferts Archiv XI Nro. 9.

Zu § 21, 22, 23, 25, 26. Wie schon zu § 19 ausgeführt wurde, ist aus den Renten des Dotationsfondes für die Wittve und für die nicht zur Succession gelangenden ehelichen Söhne und Töchter eines Fideikommissbesitzers ein entsprechendes Kapital für deren Unterhalt, Ausstattung und Heirathgut anzusammeln. Diese angesammelten Renten bilden den Unterhaltsfond.

Es können drei Unterhaltsfonde nebeneinander bestehen

- 1) jener für die Familie des letztverstorbenen Besitzers bis zu dessen Ausschüttung (§ 28, 33, 34, 35),
- 2) jener für die Familie des lebenden Fideikommissbesitzers (§ 22),
- 3) jener für die Familie des künftigen Fideikommissbesitzers (§ 24).

Es war daher auch für die Bezeichnung dieser verschiedenen Unterhaltsfonds Vorsehung zu treffen (§ 26).

Der Fideikommissbesitzer hat keinen Anspruch auf den von seinem Vorgänger angesammelten Unterhaltsfond oder einen Theil derselben, er genießt aber die Zinsen des für seine Familie angesammelten Unterhaltsfonds. **Hiedurch erhält er mit zunehmenden Jahren bei wachsender Familie und erhöhten Kosten für Erziehung seiner Kinder eine namhafte Zubusse.** (Siehe Tabelle I im Anhang.)

Es ist daher nicht mehr als billig, dass er auch alle

auf den Dotations- sowie den Unterhaltsfond seiner eigenen Familie treffenden Steuern, Umlagen und Verwaltungskosten, soweit diese nicht seine Bezüge erschöpfen oder erreichen (§ 43 Ziff. 3), trägt.

Dagegen hat der Fideikommissbesitzer, wie er keinen Anspruch auf den für die Familie seines Vorgängers (seine Brüder, Schwestern etc.) angesammelten Unterhaltsfond hat, auch nicht die auf letzteren treffenden Steuern, Umlagen und Verwaltungskosten zu tragen.

Ebenso wenig hat der lebende Fideikommissbesitzer Anspruch auf die Zinsen des für die Familie seines Fideikommissnachfolgers angesammelten Unterhaltsfonds.

Er ist aber auch von der Zahlung der auf letzteren Unterhaltsfond treffenden Steuern, Umlagen und Verwaltungskosten befreit.

Diese hat der betreffende Fond selbst zu tragen.

Zu § 24. Wenn der Fideikommissbesitzer so lange im Besitze und Genusse des Fideikommisses ist, dass der Unterhaltsfond die Höhe des Dotationsfonds erreicht, ist für die Bethelligten ein dem Werthe des Realfideikommisses annähernd gleichkommendes Kapital angesammelt. Jede weitere Ansammlung gieng auf Kosten der nächstfolgenden Generation. Denn wenn ein Fideikommissbesitzer so lange im Genusse des Fideikommisses ist, dass der angesammelte Unterhaltsfond die Höhe des Dotationskapitals erreicht, so ist, wenn, wie Regel, ein Sohn sein Nachfolger ist, dieser aller Wahrscheinlichkeit nach beim Antritt des Fideikommisses bereits in vorgerückteren Jahren, und wird daher voraussichtlich nicht ebensolange im Genusse des Fideikommisses sein, wie sein Vorgänger; folglich könnte während seiner Besitzperiode für seine Familie kein entsprechend hoher Unterhaltsfond angesammelt werden.

Um dieses Missverhältniss auszugleichen, wurde bestimmt, dass wenn einmal der Unterhaltsfond für die Familie des lebenden Fideikommissbesitzers den Dotationsfond erreicht hat; die Renten des letzteren für die Familie des Fideikommissnachfolgers angesammelt werden sollen.

Ausserdem sollen in diesem und in sonstigen Fällen, in welchen das für eine bestimmte Familie angesammelte Unterhaltskapital beim Tode ihres Familienhauptes die Höhe des Dotationsfonds nicht erreicht hat, die Unterhaltsberechtigten dieser Familie die disponiblen Zinsen des Reservefonds insolange beziehen, bis diese Summe erreicht ist, auf keinen Fall aber länger als bis zum Tode des ihrem Familienhauptes succedirenden Fideikommissbesitzers.

(Siehe Tabelle II im Anhang.)

Zu § 27. Verheirathen sich Kinder eines Fideikommissbesitzers, oder gehen sie in ein Kloster, oder bedarf ein Sohn zu seiner Equipirung oder zur Bestellung einer Dienstescapution ein Kapital, so soll in diesen und ähnlichen Fällen der Fideikommissbesitzer berechtigt sein, schon bei seinen Lebzeiten dem betreffenden Kinde ein Kapital zuzuwenden.

Eine Schranke soll ihm aber hiebei insoferne gezogen sein, als das einem Kinde zugewendete Kapital keineswegs jenen Betrag überschreiten darf, welchen es bekommen haben würde, wenn in jenem Zeitpunkte eine vollständige Vertheilung des Unterhaltsfonds stattgefunden hätte.

Selbstverständlich hat sich das betreffende Kind den empfangenen Betrag an seinem Antheil, wie er sich seinerzeit berechnen wird, abrechnen zu lassen.

Ebenso hat es das etwa zuviel Empfangene wieder herauszuzahlen.

Zu §§ 28, 29, 30, 31. Nach Ableben eines Fideikommissbesitzers ist aus dem für seine Familie angesammelten Unterhaltsfond, wie er sich nach Massgabe der vorhandenen Kapitalien zuzüglich der einzuwerfenden Vorempfänge (§ 27 und 31) berechnet, ein Drittel als Wittwenfond auszuscheiden.

Die übrigen 2 Drittheile mit den hieraus seit dem Ableben des Fideikommissbesitzers angewachsenen Zinsen werden 10 Monate nach dem Ableben des Fideikommissbesitzers unter die in § 21 bezeichneten ehelichen Kinder und bezw. Enkel desselben vertheilt.

Diese 10 monatliche Frist war um desswillen fest-

zusetzen, weil es unter Umständen ungewiss sein kann, ob dem verstorbenen Familienhaupte nicht noch ein Kind nach seinem Ableben geboren wird, ja Zwillinge und Drillinge. Wäre in diesem Falle der Unterhaltsfond bereits ausgeschüttet, so gäbe es tausend Schwierigkeiten, um auch für dieses jüngste Kind den ihm treffenden Kopftheil zusammenzubringen.

Diese Schwierigkeit ist behoben, wenn die Vertheilung erst 10 Monate nach dem Tode des Fideikommissbesitzers erfolgt. Denn Kinder, welche 10 Monate nach dem Ableben des einen Ehegatten geboren werden, gelten nicht mehr als eheliche.

fr. 3 § 11 de suis D. 38, 16; nor. 39 cap. 2.

1. 8 § 4 l. 9 C de repud. 5, 17.

§ 35 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung.

Brinz, Pandekten § 37.

Seuffert; Pand. § 40.

Windscheid, Pand. § 512.

Liegt ein besonderes Bedürfniss vor, schon vor die- diesem Zeitpunkte an einzelne Betheiligte eine Abschlagszahlung zu leisten, so kann eine solche erfolgen, jedoch nur bis zur Hälfte desjenigen Betrages, welcher den einzelnen Betheiligten treffen würde, wenn die Ausschüttung schon am Todestage des Fideikommissbesitzers erfolgt wäre.

Es versteht sich von selbst, dass wenn verheirathete Söhne und Töchter eines Fideikommissbesitzers vor ihrem Vater verstorben sind, die Kinder derselben bei Ausschüttung des Unterhaltsfonds nicht leer ausgehen, sondern denjenigen Betrag erhalten sollen, welcher ihren Eltern getroffen hätte.

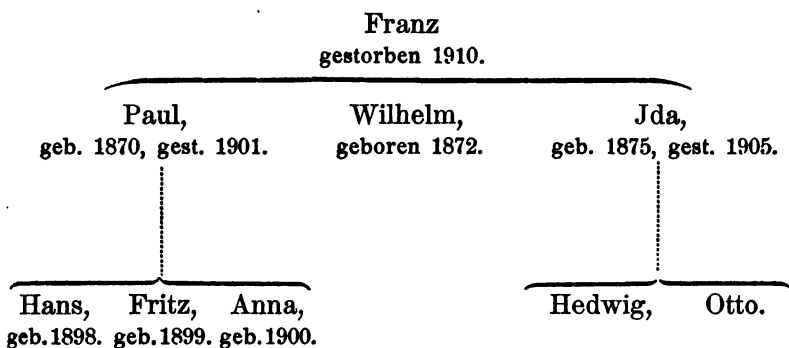
Andrerseits ist zu bemerken, dass, wenn ein Unterhaltsberechtigter, welchem mit dem Tode seines Vaters (§ 28) und beziehungsweise Grossvaters (§ 29) ein Anspruch auf ein Unterhaltskapital erwachsen war, hinterher einem kinderlosen Fideikommissbesitzer succedirt, er sein Unterhaltskapital oder den Anspruch hierauf nicht verliert.

Selbstverständlich bezieht sich diess nicht auf den Fall, wenn der erstgeborne Sohn eines Fideikommissbesitzers kinderlos vor seinem Vater verstirbt und in Folge dessen



der zweitgeborene die Eigenschaft des präsidentiven Fideikommissnachfolgers erhält. Denn in diesem Falle verliert letzterer die Eigenschaft eines Nachgeborenen und daher auch, weil er Fideikommissbesitzer wird, den Anspruch auf ein Unterhaltskapital. Wohl aber treten die nicht zur Succession gelangenden Kinder eines verstorbenen präsidentiven Fideikommissbesitzers in die Eigenschaft von Nachgeborenen. Als solche sind nämlich im Sinne gegenwärtigen Statuts alle nicht zur Succession gelangten Söhne und Töchter eines Fideikommissbesitzers und, falls solche vor ihrem Vater sterben, deren (nicht zur Succession gelangten) Kinder zu verstehen und erhalten demgemäss ein Unterhaltskapital.

Ein Beispiel wird dies klar machen.



Paul als der älteste Sohn des Franz ist präsidentiver Fideikommissnachfolger und hätte daher, wenn er zur Succession gelangt wäre, keinen Anspruch auf ein Unterhaltskapital. Stirbt er vor seinem Vater, so geht nach dem Tode des letzteren das Fideikommiss auf Hans über. Fritz und Anna haben aber mit dem Tode ihres Vaters die Eigenschaft von Descendenten eines nicht zur Succession gelangten Sohnes eines Fideikommissbesitzers erlangt und sind als solche unterhaltsberechtig. Es ist daher das Unterhaltskapital nach Ausscheidung des Wittwenfonds in obigem Falle in drei Kopftheile zu erlegen, wovon einen Theil Fritz und Anna, den zweiten Theil Wilhelm und den dritten Theil Hedwig und Otto erhalten.

Zu § 32, 33. Es ist kein unberechtigter Gedanke, die aus der Familienstiftung für den Einzelnen angesammelten Kapitalien, soweit es unbeschadet des Zweckes geschehen kann, auch der Familie zu erhalten. Zwar wird hiebei von den männlichen Gliedern der Familie in der Regel abzusehen sein, denn diese werden, was immer sie für einem Berufe sich widmen, und ob sie ledig oder verheirathet sind, dieses Kapitals nothwendig bedürfen, entweder um die Unzulässigkeit der Gage oder des Gehaltes damit auszugleichen, oder um bei geschäftlichen Transaktionen die erforderlichen Mittel zur Hand zu haben. Dagegen ist für eine ledige Dame ein Kapitalbesitz nicht in gleicher Weise eine Nothwendigkeit. Für sie wird es in den weitaus meisten Fällen erwünschter sein, sich im Besitze einer angemessenen Rente zu befinden. Damit ist sie der Sorge für zweckmässige Anlage des Kapitals, der Gefährdung ihres Vermögens durch Unvorsichtigkeiten bei Verwendung desselben und der Ausbeutung durch Dritte entrückt.

Das Statut trägt diesem Gesichtspunkte dadurch Rechnung, dass an die unverehelichten Töchter bzw. Enkelinen nur die Hälfte ihres Unterhaltskapitals hinausbezahlt werden soll, und dass von der anderen Hälfte sie, solange sie sich nicht verehelichen, nur die Zinsen geniessen sollen, diese letztere Hälfte aber, wenn die Damen im ledigen Stande versterben, wieder dem Dotationsfonde zufallen muss, während sie, wenn die Damen sich verehelichen, ihnen nachzuzahlen ist.

Dadurch wird auf der einen Seite der Zweck erreicht werden, den Damen für besondere Fälle z. B. zur Bestreitung einer kostspieligen Badekur, Unterstützungen humanitärer Zwecke durch Gewährung von Darlehen, Schenkungen etc. ein entsprechendes Kapital zur Verfügung zu stellen. Andererseits werden sie durch den Vorbehalt des Zinsengenusses der anderen Hälfte ihres Unterhaltskapitals vor gänzlicher Entblössung gesichert.

Zu §. 34. Die Bestimmung, dass die Unterhaltskapitalien minderjähriger Kinder vormundschaftlich verwal-

tet und die Zinsen hieraus der leiblichen Mutter, so lange sie sich nicht wieder verehelicht, gegen Bestreitung der Erziehung überlassen werden sollen, ist theils in den Gesetzen, theils in der Natur der Dinge begründet. Verehelicht sich dagegen die leibliche Mutter wieder, so fällt diese Rücksicht hinweg, und es soll in diesem Falle in das Ermessen des Fideikommissbesitzers gelegt sein, ob er die Zinsen der Unterhaltskapitalien der minderjährigen Kinder ihrer Mutter oder ihrem Vormund verabfolgen lassen will.

Gleiches gilt, wenn die hinterlassene Wittve die Stiefmutter der Kinder ist.

Zu § 35 und 38. Es waren auch Bestimmungen zu treffen, welche es ermöglichen, der Vergeudung der Unterhaltskapitalien durch einen leichtsinnigen, beschränkten oder unweltläufigen Anwärter zu begegnen. Zu diesem Zweck bestimmt das Statut, dass jeder Fideikommissbesitzer berechtigt sein soll, die Auszahlung der Hälfte des Unterhaltskapitals eines Berechtigten zu inhibiren, und zwar steht diese Berechtigung nicht nur dem Fideikommissbesitzer zu, welcher parens des betreffenden Berechtigten ist, sondern auch dessen Nachfolger im Fideikommiss.

Glaubt der Berechtigte, dass ihm mit Unrecht die Auszahlung verweigert wird, so mag er einen Ausspruch des Schiedsgerichts herbeiführen.

Den Zweck, vorzubeugen, dass diese Kapitalien ihrem Zwecke entfremdet werden, hat auch die Bestimmung in § 38, wonach ein Unterhaltsberechtigter, welcher in Execution und Gant geräth, jeden Anspruch auf noch nicht zur Zahlung verfallene Unterhaltskapitalien und Zinsen verliert.

Derartige Bestimmungen sind um so weniger zu beanstanden, als schon bei gemeinrechtlichen Fideikommissen es zulässig erscheint, Bestimmung darüber zu treffen, wann und unter welchen Voraussetzungen der Fideikommissar in den Genuss des Fideikommisses treten soll.

§ 2 Inst. 2, 23 *Potest autem quisque et de parte restituenda heredem rogare, et liberum est vel pure vel sub conditione relinquere fidei commissum vel ex certa die l. 26 de legatis C 6, 37.*

Seuffert, Pand. § 610, 611.

Puchta, Pand. § 359.

Arndts Pand. § 548.

Windscheid, Pand. § 635.

Roth, bayr. Civilrecht Bd. III § 815, S. 377 § 316 S. 390.  
vgl. auch Seufferts Archiv XXIX 1.

Ein jus quæsitum auf die Ausfolgung des Unterhaltskapitals oder der Zinsen hieraus hat der Anwärter nur dann, wenn und solange bei ihm die Voraussetzungen gegeben sind, welche ihn zum Bezuge berechtigen. Nur dann, wenn diese Voraussetzungen in einem bestimmten Fälligkeitstermine vorhanden sind, entsteht ein unbedingtes Forderungsrecht auf Kapital und Zinsen und geht im Falle der Auszahlung das Eigenthum hieran auf den Anwärter über.

Wie er berechtigt ist, über diese seine fällig gewordene Forderung und bezw. sein Eigenthum zu verfügen, so können diese auch von Dritten zu ihrer Befriedigung im Wege der Execution in Anspruch genommen werden, und so wenig dem Anwärter ein solches jus quæsitum entzogen werden kann, ebenso wenig können einem Gläubiger die im Wege der Execution auf ein solches Vermögen erlangten Rechte entzogen werden.

Ein anderer Fall aber ist der, wenn in einem Statute bestimmt ist, dass derjenige, der in Execution oder Gant gelangt ist, für die Folge jeden Anspruch auf Unterhaltskapital und Zinsen verwirkt. Dann erwächst ihm mit erfolgter Execution oder Gant kein Anspruch mehr auf das nicht verfallene Unterhaltskapital oder die noch nicht fällig gewordenen Zinsen.

Ein Anspruch, den er selber noch nicht erworben oder unter dem Gesichtspunkt einer Resolutivbedingung verwirkt hat, kann aber von keinem Gläubiger mit Wirksamkeit gepfändet werden.

Vgl. Juristische Wochenschrift XIV. S. 139 Nro. 8.

Denn die Execution geht nur in das Vermögen des Schuldners.

Die ganze Bestimmung zielt, wie § 56 des Kranken-

versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und § 68 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 dahin, vorzubeugen, dass diese Unterhaltskapitalien ihrem Zwecke entfremdet werden. Eine analoge Bestimmung findet sich bereits in dem Statute für Grafenaschau § 19 s. Regierungsblatt 1874 S. 323 und ist auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes unbedenklich.

vgl. U. vom 4. Oktober 1884, Juristische Wochenschrift XIII S. 281 und 282 Nro. 40.

Zu § 36. Einem Kind, das sich so betragen hat, um seinem Vater Grund zur Enterbung zu geben, soll von diesem auch der Anspruch auf ein Unterhaltskapital entzogen werden können. Es war diess im Statut besonders auszusprechen, weil sonst die Enterbung sich nur auf die dem Kinde aus dem Allodialnachlass des Vaters und bezw. der Mutter zufallende Erbportion erstrecken würde.

Zu § 37. Diese Bestimmung hat den Zweck, den Gedanken zum klaren Ausdruck zu bringen, dass, solange die Unterhaltskapitalien und Zinsen hieraus noch nicht fällig und ausbezahlt sind, sie noch im Eigenthume der Stiftung verbleiben. Die Ansprüche der Anwärter sind bis zum Fälligkeitstermine lediglich bedingte.

Zu § 39. Die Bestimmung ist lediglich durch die Absicht bedingt, die Unterhaltskapitalien ihrem Zwecke zu erhalten und um zu verhindern, dass die Anwärter sich auf einem Umwege in den Besitz der Kapitalien zu setzen suchen.

Zu § 40. Die während der Besitzperiode eines kinderlos gebliebenen Fideikommissbesitzers angesammelten Unterhaltskapitalien sollen zur Vermehrung der Familienstiftung verwendet werden.

Zu § 41 und 42. Die Wittve soll nur die Zinsen des Wittwenfonds geniessen, das Kapital selbst fällt, wenn sie stirbt oder sich wieder verheirathet, den Kindern ihres letztverstorbenen Mannes, oder wenn keine solche vorhanden sind, dem Reservefond zu.

Da der Wittwenfond eigentlich nur der unvernünftigen Wittve die Mittel zur Subsistenz gewähren soll, so

soll, wenn sie selbst Vermögen besitzt, welches eine Rente von 4000 Mark oder mehr abwirft, ihr nur die Hälfte der Zinsen des Wittwenfonds zufallen.

Zu § 43—47. Um die nachhaltige Wirksamkeit der Familienstiftung zu sichern, ist unbedingt ein Reservefond erforderlich.

Nach art. 212 des bayr. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 ist bei jeder Succession in ein Familienfideikommiss, welche nicht an einen Verwandten in absteigender Linie erfolgt, eine Besitzveränderungsgebühr zu entrichten.

Dieselbe beträgt nach art. 212 ein Prozent vom Werth ohne Abzug der Schulden.

Auf die Werthsberechnung finden gemäss art. 213 des Gebührengesetzes die Bestimmungen der art. 12—15, 20 u. 22 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879 Anwendung.

Nach art. 20 und 13 des letzteren ist der Kapitalwerth der dem Fideikommissbesitzer auf Lebenszeit zukommenden Nutzungen nach dem Alter des Fideikommissbesitzers beim Antritt des Fideikommisses zu berechnen.

In dem Alter von 25—35 Jahren, welches das gewöhnliche Lebensalter eines antretenden Fideikommissbesitzers sein wird, beträgt dieser Kapitalswerth das 16fache des Werths der einjährigen Nutzung.

Die einjährige Nutzung des Realfideikommisses wird, wenn sie nicht unzweifelhaft feststeht, nach art. 15 des Erbschaftssteuergesetzes auf 3% des Kapitalwerthes angenommen.

Da dem antretenden Fideikommissbesitzer die Entrichtung dieser Besitzveränderungsgebühr doppelt schwer fällt, so hat das Statut vorgeschrieben, dass diese Besitzveränderungsgebühr aus Mitteln des Reservefonds entrichtet werden soll.

Sodann war vor Allem darauf Bedacht zu nehmen, dass die Rente des Dotationsfonds sich auf einer gewissen Höhe erhält. Mit dem zurückgehenden Zinsfusse werden daher zu diesem Behufe dem Dotationsfond neue Kapitalien zugeführt werden müssen.

Da anfänglich die auf den Renten des Dotationsfonds haftenden Steuern etc. grösser sein werden als der Betrag der Zinsen, welche der Fideikommissbesitzer aus den angesammelten Unterhaltskapitalien bezieht, so ist er insolange aus dem Reservefond zu entlasten.

Damit, wenn der Fideikommissbesitzer nicht so lange im Besitze des Fideikommisses ist, dass der für seine Kinder während seiner Besitzperiode angesammelte Unterhaltsfond die Höhe des Dotationsfonds erreicht, und auch vom Vorbesitzer kein Kapital für sie angesammelt wurde (§ 24), die Betheiligten in einem solchen Falle nicht zu sehr verkürzt werden, sollen ihnen die Zinsen des Reservefonds zufließen, bis ihre Unterhaltskapitalien zusammen die Höhe des Dotationsfonds erreicht haben, in keinem Falle aber länger als bis zum Eintritt des nächsten Besitzwechsels im Fideikommiss.

Siehe Tabelle II.

Wenn der Reservefond eine bestimmte Höhe erreicht hat, sollen die Zinsen desselben dem Dotationsfond zu fließen, um diesen zu verstärken.

Zu § 48. Der Fideikommissbesitzer hat das Fideikommissvermögen wie ein sorgsamer Hausvater zu verwalten.

Kohler, Privatrecht § 71.

Roth, bayr. Civilrecht 2. II § 224.

Eben desshalb hat er aber auch für allen durch Ausserachtlassung dieser Sorgfalt dem Fideikommiss zugehenden Schaden zu ersetzen.

Würden z. B. im Zeitpunkte einer stattgehabten Verlosung Papiere derselben Art zum Parikurse oder unter demselben angekauft werden können, und verhindert oder verzögert der Fideikommissbesitzer die Wiederanlage der für die gezogenen Papiere eingenommenen Gelder insolange, bis Papiere derselben Art oder von der gleichen Rente und Sicherheit nicht mehr zum Parikurse oder unter demselben erworben werden können, so hat die in solchem Falle bei Wiederanlage der Gelder nothwendig werdende Mehrausgabe der Fideikommissbesitzer zu bestreiten.

Siehe den Fall in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XXXII S. 350.

Zu § 49. Bezüglich der Verpflichtung des Fideikommissbesitzers zur Revindikation veräusserteter Fideikommissbestandtheile siehe oben die Ausführungen zu § 5 und § 12.

Zu § 50. Ein Forstwirtschaftsplan erscheint schon um desswillen geboten, um das Maass der Nutzungen des Fideikommissbesitzers zu regeln.

Lewis F. F. § 190.

Zu § 51. Zur grösstmöglichen Sicherung der Unterhaltsberechtigten soll die Verwaltung der Kapitalien in die Hand der k. Bank in Nürnberg gelegt und dem Fideikommissbesitzer nur eine untergeordnete Mitwirkung bei Anlage der Kapitalien eingeräumt werden.

Während bei Fideikommissen nach dem VII. Edikte Werthpapiere bei dem Fideikommissgerichte hinterlegt und verwaltet werden,

§ 43 Ziff. 2.

mangelt für standesherrliche Fideikomnisse ein derartiger Depositaltitel vollständig.

Depositallordnung vom 8. September 1879.

Es musste daher im Statute schon aus diesem Grunde von einer Verwahrung der Papiere bei Gericht Abstand genommen werden.

Wäre aber auch eine solche zulässig gewesen, so hätte sich dieselbe doch aus dem Grunde nicht empfohlen, weil die Beobachtung der Bewegungen des Geldmarkts nicht zu den Aufgaben der Gerichte gehört.

Dagegen ist die kgl. Bank in Nürnberg eine solche Anstalt, welche als eine staatliche Anstalt in Bezug auf Sicherheit des anvertrauten Gutes mindestens dieselbe Garantie gewährt wie die Gerichte.

Sodann ist sie in ihrer Eigenschaft als Bank eine Anstalt, in deren Aufgabe es geradezu gelegen ist, allen Bewegungen des Geldmarktes mit der möglichsten Aufmerksamkeit zu folgen; sie bietet daher die denkbar grösste Garantie für die beste Besorgung des ihm hier zugedachten Geschäftes.



Verordnungsmässig sind derartige Geschäfte im Wirkungskreise der kgl. Bank gelegen.

vgl. allerb. Verordnung v. 13. Dezember 1878 § 3.

Ausschreiben der Bankdirektion vom 24. Oktober 1883.

Die Staatsregierung hat aber überdiess das höchste Interesse, solche Vermögen in Händen der kgl. Bank zu wissen, da auf diese Weise jede Steuerhinterziehung in Ansehung derselben ausgeschlossen ist.

Dass diese Anlage der Papiere eine pupillarische sein soll, rechtfertigt sich durch den Zweck grösstmöglicher Sicherung.

Ebenso versteht es sich mit Rücksicht auf die Aufgabe der Verwaltung von selbst, dass die Papiere bei der Bank hinterlegt bleiben.

Nur die Coupons jener Papiere, deren Zinsen zur Verfügung des Fideikommissbesitzers sind (§ 23), können ihm für das laufende Jahr zur Ersparung von Arbeit und Kosten überlassen werden.

Zu § 52. Der Fideikommissbesitzer ist, soweit er nicht durch die Rechte der Anwärter beschränkt ist, wie zu dem Genusse, so auch zur Vertretung des Fideikommisses berufen.

Kohler, Privatfürstenrecht § 71.

Roth, bayr. Civilrecht, Bd. II § 224.

Zu § 53. Nach dem Grundsatz: qui habet commodum, etiam habet onus muss er auch alle Lasten des Fideikommisses tragen.

Kohler, Privatfürstenrecht § 71.

Lewis F. F. § 214.

Roth, bayr. Civilrecht, Bd. II S. 214.

Dagegen waren die Steuern und Abgaben, welche auf jene Fonds treffen, in deren Genuss Wittwen oder Anwärter sich bereits befinden, sowie jene des Unterhaltsfonds für die Familie des Fideikommissnachfolgers (§ 24), endlich des Reservefonds diesen Fonds zu überbürden, da der Fideikommissbesitzer aus diesen keine Rente zieht.

Zu § 54. Die Verpflichtung zur Abführung der Fideikommissschulden in Gemässheit des festgestellten Schulden-

tilgungsplanes ist durch Natur der Sache und das Gesetz begründet.

Kohler, Privatfürstenrecht § 71.

Roth, bayr. Civilrecht, Bd. II § 227.

Zu § 55. Es ist streitig geworden, ob und in wie weit die noch nicht verfallenen Pachtschillinge, Zinse und Ausstände den Allodialerben des letzten Fideikommissbesitzers gehören, und in welcher Weise hierüber zwischen ihnen und dem neuen Fideikommissbesitzer abzurechnen sei.

Seuffert, Archiv XXXVIII 60.

Diesen Zweifeln ist durch das Statut dadurch begegnet, dass bestimmt ist, die beim Ableben eines Fideikommissbesitzers verfallenen aber noch nicht percipirten Pachtschillinge und Ausstände sollen den Allodialerben, die erst verfallenden dem neuen Fideikommissbesitzer gebühren.

Hiemit ist eine mühevoll und zeitraubende Stückrechnung abgeschnitten und der Gang des Geschäftes sehr vereinfacht.

Zu § 56. Um nicht den Kreis derjenigen, welche in Fideikommissangelegenheiten mit ihrer Erklärung zu hören und deren Zustimmung zu erholen ist, und welchen die Ueberwachung der Substanz des Fideikommisses anvertraut ist, allzusehr auszudehnen und dadurch den Gang der Geschäfte zu erschweren, schien es geboten, den Kreis der zur Wahrung des Fideikommisses berufenen Anwärter zu fixiren.

Zu § 57 und 58. Der Umkreis der in § 60 bezeichneten Rechte und Pflichten der Anwärter ist durch die Natur des Fideikommisses bedingt.

vgl. auch Roth, bayr. Civilrecht § 227.

Zu § 59. In Bezug auf das Revokationsrecht der Anwärter siehe die Ausführungen zu § 5 und 12.

Ein Grund, warum häufig von den Anwärtern kein Gebrauch von der Revokatorienklage gemacht wird, liegt darin, dass für sie hiedurch nur Mühe und Kosten verursacht werden, während sie für ihre Person in absehbarer Zeit keinen Nutzen haben.

Um diesen Abhaltungsgründen zu steuern, hat unser

Statut nach dem Vorbild des Giech'schen Hausgesetzes den Anwärtern Ersatz ihrer gehabten Kosten und Auslagen für den Fall zugesichert, dass der von ihnen angestrengte Prozess nicht ein offenbar frivoler war.

Zu §§ 60—63. Dass die Anwärter bei Aufnahme von Fideikommissschulden einzuvernehmen sind, und in welcher Weise ihre Zustimmung zu erholen ist, wurde bereits in §§ 13 und 14 bestimmt. Als interessirt an der Belastung des Fideikommisses musste ihnen auch die Ueberwachung der Einhaltung des Schuldentilgungsplanes übertragen und musste ihnen zu diesem Behufe die Berechtigung eingeräumt werden, die erforderlichen Nachweise vom Fideikommissbesitzer zu verlangen und ihm bei Nichteinhaltung Vorstellungen zu machen. Kommt er letzteren nicht nach, so ist zunächst der Familienrath anzugehen, und wenn diesem eine Vermittlung nicht gelingt, der Fideikommissbesitzer beim Schiedsgericht zu belangen. Letzteres kann aber nur einen Ausspruch über die civilrechtlichen Verpflichtungen des Fideikommissbesitzers und im Kostenpunkte erlassen. Es musste aber im Statute unterlassen werden, Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Art und Weise und mit welchen Mitteln der Vollzug des Urtheils zu erzwingen ist. Denn die Autonomie erstreckt sich nur auf das Gebiet des Civilrechts.

Eichhorn, deutsches Privatrecht § 25.

Gerber, deutsches Privatrecht § 29.

Bluntschli, deutsches Privatrecht § 23, Bd. I S. 72.

Klüber, Recht des deutschen Bundes § 313 und 306.

Kohler, Privatfürstenrecht § 27.

Nun gehört zwar die Bestellung von Schiedsgerichten dem Civilrecht an, weil sie unter den Gesichtspunkt des Compromisses fällt.

Seuffert, Pand. §§ 376—378.

Windscheid, Pand. § 415, 416.

Puchta, Pand. § 296.

Arndt, Pand. § 270.

Wenn diese Materie auch in der Civilprozessordnung behandelt wird, so verliert sie ihren civilrechtlichen Charakter nicht; denn die Natur einer rechtlichen Bestimmung

bemisst sich nicht darnach, welchem Gebiete (öffentlichen oder Privatrechte) das Gesetz, in welchem sie enthalten ist, seiner Überschrift nach zufällt, sondern nach ihrem eigenen Charakter.

vgl. Seuffert, Comm. zur bayr. Gerichtsordnung II. Aufl., Bd. I S. 162.

Es können Bestimmungen des Privatrechts in Gesetzen des öffentlichen Rechts enthalten sein z. B. art. 43 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 und umgekehrt öffentlich rechtliche Bestimmungen in privatrechtlichen Gesetzen z. B. art. 14 und 26 des Handelsgesetzbuchs.

So viel ist aber gewiss, dass die Materie in Bezug auf die Schiedsgerichte nur so weit dem Bereiche des Civilrechts angehört, als es sich um die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und um Bestimmungen über das von demselben einzuhaltende Verfahren handelt. Massnahmen aber, welche die Vollstreckung schiedsrichterlicher Urtheile betreffen, gehören dem Gebiete des eigentlichen Prozessrechts an. Dieses ist aber ein Theil des öffentlichen Rechts.

Arndts Encyclopädie § 77.

Hugo, civ. Cursus S. 526.

Brinz, Pandekten § 24.

Seufferts Archiv.

U. des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1884 in juristischer Wochenschrift XIII. S. 282.

Unter diejenigen Bestimmungen, welche von den standesherrlichen Familien bei ihren autonomen Verfügungen nach § 9 der IV. Verfassungsbeilage zu beachten sind, gehören nicht nur die Verfassungsbestimmungen im engeren Sinne, sondern auch die Bestimmungen des öffentlichen Rechts, da diese absolut gebietender Natur sind und ihrem Wesen nach dem Belieben des einzelnen wenn auch noch so privilegierten Staatsangehörigen keinen Spielraum lassen. Diess wird auch aus dem Eingange des art. 14 lit. c der deutschen Bundesakte gefolgert werden müssen, weil daselbst den Standesherrn nur diejenigen Rechte und Vorzüge gewahrt werden wollten, welche nicht nur zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Gerber, deutsches Privatrecht § 29,

vgl. auch Klüber, Recht des deutschen Bundes § 306 und § 98.

War es hienach nicht möglich, Bestimmungen über Vollstreckungshandlungen in das Statut aufzunehmen, welche der Richter zu beachten berechtigt und verpflichtet wäre, so schien es gleichwohl angezeigt, Richtpunkte an die Hand zu geben, auf welchem Wege prozessrechtlich dem pflichtwidrigen Verhalten des Fideikommissbesitzers zu steuern ist.

Als der einfachste Weg erschiene nun allerdings die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 819 der Reichszivilprozessordnung und ist dieser Weg im Statute auch offen gelassen. Allein bei der Anwendung, welche nach allgemeiner Erfahrung leider unsere Gerichte von dieser gesetzlichen Bestimmung machen, ist mit Grund zu befürchten, dass auf diesem Wege kaum oder nur höchst selten ein wirksamer Schutz der Rechte der Anwörter zu erreichen ist. Denn nach § 815 der Reichscivilprozessordnung finden auf die einstweiligen Verfügungen die Bestimmungen über Anordnung von Arresten statt. Nach § 800 Abs. 2 ist der Arrestgrund — die zu besorgende Vereitelung oder Erschwerung der Vollstreckung des Urtheils glaubhaft zu machen. Da aber die Art der Bescheinigung, wie sie häufig von den Gerichten verlangt wird, nur in den allerseltensten Fällen erbracht werden kann, wird der sichere Weg immer der sein, gegen den Fideikommissbesitzer beim Schiedsgericht Klage auf Entrichtung der rückständigen Tilgungsraten etc. zu stellen. Wird er hiezu verurtheilt, so wird der obsiegende Anwörter auf Grund des Schiedsspruchs nach § 868 der Reichscivilprozessordnung ein Vollstreckungsurtheil erwirken. Kommt der Fideikommissbesitzer dem Urtheile nicht nach, so ist es in die Hand des obsieglichen Anwärters gegeben, auf Grund des Vollstreckungsurtheiles zum Schiedsspruche alle diejenigen Massnahmen zu beantragen, welche nach Lage der Sache sich am wirksamsten erweisen werden und im Vollstreckungsverfahren zulässig sind:

Pfändung von Sachen des Schuldners § 712.

Pfändung stehender Früchte § 714.

Pfändung von Forderungen des Fideikommissbesitzers § 730.

Pfändung von Dienstehkommen desselben § 733.

Aufstellung eines Sequesters § 817, 754.

Zu § 64 und 65. Die hier den Anwärtern eingeräumten Rechte ergeben sich aus dem Zwecke der Erhaltung der vollständigen Integrität des Fideikommisses.

Beschwerden, welche sie gegen den Fideikommissbesitzer erheben, sollen nicht bloss auf subjektiven Anschauungen beruhen, sondern auf Thatsachen begründet sein.

Werden die Erinnerungen nicht beachtet, so haben die Anwärter zunächst den Familienrath um seine Vermittlung anzugehen und, wenn eine solche nicht ermöglicht ist, einen Ausspruch des Schiedsgerichts darüber herbeizuführen, was der Fideikommissbesitzer zu thun oder zu unterlassen hat, und den Vollzug des schiedsrichterlichen Ausspruchs in der obenangegebenen Weise zu bewirken.

Zu §§ 67 und 68. Das Statut fordert das katholische Glaubensbekenntniss. Damit unter letzterem nicht etwa auch Deutschkatholiken, Altkatholiken etc. subsumirt werden können, ist bestimmt, dass es das römisch-katholische Glaubensbekenntniss, wie es die Kirche von Rom lehrt und erklärt, ist.

Die Familienglieder dürfen sich nur mit Personen dieses Glaubensbekenntnisses verehelichen.

Eine solche statutarische Bestimmung ist zulässig.

Roth, bayr. Civilrecht, Bd. I § 28 S. 136.

Gerber, deutsches Privat-Recht § 43 S. 101.

Hievon haben Gebrauch gemacht bezüglich des katholischen Glaubensbekenntnisses u. A. Oettingen, Seinsheim, Maldeghem, Walderndorff, Frankenstein, Pfetten, Thünefeld, Voigtenberg. Bezüglich des protestantischen Glaubensbekenntnisses u. A. Castell, Giech.

Welche Folge eine Zuwiderhandlung gegen obige Vorschriften trifft, bestimmt § 78.

Zu § 69. Das Verbot der Ehe mit Blutsverwandten ist durch die Rücksicht auf die Erhaltung einer leiblich und geistig gesunden Descendenz begründet und steht im Einklang mit den Gesetzen.

Zu § 70. Die hier getroffene Bestimmung ist theils durch die Gesetze

Seuffert, Pand. Bd. II § 445 S. 9.

§ 29 des Gesetzes über Personenstand und Eheschliessung theils durch die Stellung des Fideikommissbesitzers als Haupt der vom Errichter des Fideikommisses begründeten Linie, theils, soweit es sich um Familienglieder mit dem Namen „Quadt“ handelt, durch das gräfliche Hausgesetz vom 28. Oktober 1838 § 8 lit. a begründet.

Zu § 71 — 74. In § 71 wird den Familiengliedern an das Herz gelegt, nur ebenbürtige Ehe einzugehen.

Allein bei den heutigen Verhältnissen, in welchen einerseits die Ansprüche an den Familienvater in stetem Wachsen begriffen sind und andererseits die Vermögen, welche Söhnen und Töchtern aus den Familien des hohen Adels gewährt werden, häufig in keinem Verhältnisse zu der socialen Stellung, welche sie einnehmen, stehen, lässt sich das Postulat einer ebenbürtigen Verbindung nicht unter allen Umständen aufrecht erhalten.

Es wurde diess auch in den Familien des hohen Adels schon längst empfunden, wesshalb in den Hausgesetzen von Castell, Stadion, Erbach-Erbach-Wartenberg-Roth etc. an Stelle der Ebenbürtigkeit die „Standesmässigkeit“ gefordert wurde.

Da für den Begriff der Standesmässigkeit keine Merkmale angegeben wurden, so ist es denjenigen, deren arbitrium die Beurtheilung der Standesmässigkeit überlassen wurde, anheimgegeben, diese Frage nach den jeweiligen Zeitanschauungen zu würdigen.

Das gegenwärtige Statut verlangt, dass die Verbindung eine angemessene sei. Damit soll angedeutet sein, dass auch unter die Linie der Ebenbürtigkeit und der Standesmässigkeit im strengeren Sinne des Wortes herabgegangen werden kann, wenn nur die Verbindung eine solche ist, welche nach den jeweiligen Zeitanschauungen noch als eine der Familie würdige angesehen werden kann.

Das Princip, welches damit zum Ausdruck gelangt, ist jenes des englischen Adels, welcher bei Aufrechterhaltung

desselben nichts an seiner politischen und socialen Bedeutung verloren hat.

Vgl. deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli Bd. I S. 43 sub voce „Adel“.

Damit nun aber eine gewisse Gewähr dafür geboten wird, dass die einzugehende Ehe in Berücksichtigung aller Verhältnisse wirklich als eine angemessene angesehen werden kann, soll der Nepturient, welcher nicht eine streng ebenbürtige Ehe eingehen will, die Zustimmung des Fideikommissbesitzers und sämtlicher Anwärter einzuholen verpflichtet sein. Besteht unter den Anwärtern unter sich oder diesen und dem Fideikommissbesitzer eine Verschiedenheit der Ansichten über die Angemessenheit der einzugehenden Ehe, so ist der Nepturient berechtigt, den Ausspruch des Schiedsgerichts herbeizuführen. Dessen Ausspruch soll für die Frage massgebend bleiben. Eine Einspruchsklage eines Anwärters

vgl. Sammlung w. E. Bd. VI S. 3.

gegen eine durch schiedsrichterliche Entscheidung gebilligte eheliche Verbindung dürfte hinfällig sein.

Ueber die Folgen der Eingehung einer statutwidrigen Ehe siehe die nachfolgenden Ausführungen zu §§ 75—79.

Zu §§ 75—79. Unerlässlich zur Erlangung der Succession in das Fideikommiss sowie zur Erhaltung im Besitz desselben ist das römisch-katholische Glaubensbekenntniss. Ohne dieses kann Niemand in den Besitz des Fideikommisses gelangen.

Eine Ausnahme ist nur dann zugelassen, wenn der, welcher bei seiner Berufung zur Succession einer akatholischen Confession angehört oder während des Besitzes des Fideikommisses zu einem akatholischen Bekenntnisse übertritt, katholische Kinder aus ungemischter Ehe besitzt, welche nach ihm in agnatisch linearischer Reihenfolge unmittelbar zur Succession berufen sind.

Das zweite Erforderniss zur Erlangung des Fideikommisses ist Abstammung aus einer ebenbürtigen oder statutgemässen angemessenen Ehe. Von diesem Erfordernisse



kann nur dann abgesehen werden, wenn überhaupt keine katholischen Anwärter aus statutmässiger Ehe mehr vorhanden sind.

Den aus statutmässiger Ehe Abstammenden, sind die durch eine solche Ehe legitimirten gleich zu achten. Denn die Legitimation durch nachfolgende Ehe soll ja alle Makel der Geburt tilgen. Die entgegenstehende Bestimmung des gräflichen Hausgesetzes vom 20. Oktober 1838 behält nur seine Bedeutung für die Succession in das Haus- und Stammfideikommiss Isny. Die im Statute getroffene Bestimmung steht im Einklang mit dem gemeinen Rechte

Roth, bayr. Civ.-Recht II § 230 S. 582 der VII. Verfassungsbeilage vgl. § 77.

und den Hausgesetzen von Schönburg - Waldenburg und Giech.

Dagegen lag kein Anlass vor, Adoptirten die Successionsfähigkeit einzuräumen. Denn in ihnen fliesst kein Blut des Stammes; sie sind keine wahren Glieder der Familie. Auch besteht kein Bedürfniss, solche zur Succession zu berufen, da der Kreis der Anwärter so gross ist, dass in absehbarer Zeit nicht so leicht ein Mangel derselben eintreten wird.

Das dritte Erforderniss zur Erlangung und Erhaltung im Besitze des Fideikommisses ist bei denjenigen, welche sich verheirathen, die Eingehung einer statutmässigen Ehe. Derjenige, welcher vor seiner Berufung zur Succession eine statutwidrige Ehe eingegangen hat, ist mit seiner Descendenz von der Succession insoweit ausgeschlossen, als noch andere Anwärter vorhanden sind, welche allen Anforderungen des Statuts entsprechen. Geht ein Fideikommissbesitzer während des Besizes des Fideikommisses eine statutwidrige Ehe ein, und er besitzt keine katholischen Kinder aus einer früheren statutmässigen Ehe, so verliert er den Besitz des Fideikommisses.

Nur wenn er noch lebende katholische Kinder aus einer früheren statutmässigen Ehe besitzt, welche unmittelbar nach ihm in agnatisch-linearischer Reihenfolge zur Suc-

cession berufen sind, soll er im Besitze des Fideikommisses verbleiben.

Zu §§ 80—82. Diese §§ regeln die agnatisch-lineare Erbfolge in der Familie des Stifters.

Zu § 83. Die Annahme des Namens und Wappens der Quadt wäre abhängig:

- 1) von Zustimmung der Familienglieder der Gesamtfamilie  
vgl. oberstr. E. v. 24. März 1857 im Regierungsblatte 1857 S. 270—276.
- 2) von der Genehmigung Seiner Majestät des Königs.  
art. 25 des Polizei-Strafgesetzbuchs M. E. v. 8. März 1850.

Unser Statut überlässt es dem freien Belieben jener Cognaten, welche in den Besitz des Fideikommisses gelangen, die Annahme des Quadt'schen Namens und Wappens auf obiger Basis anzustreben.

Dagegen soll ein solcher Fideikommissbesitzer verpflichtet sein, dem eigenen Namen den Beisatz „Moos“ beizufügen. Da durch diesen Beisatz kein Familienname geschaffen wird, sondern derselbe lediglich auf den Besitz hinweist, so entfällt auch das Erforderniss königlicher Genehmigung. Denn es ist das gerade soviel, wie wenn es heisst, der Sternecker Johann Maier, der Loderer Georg Anzengruber, d. i. Johann Maier, Besitzer des Sterneckerhofes, Georg Anzengruber, Besitzer des Loderergutes. Sollte gleichwohl im gegebenen Zeitpunkte auch zu einem solchen Beisatze die kgl. Genehmigung erforderlich sein, so ist der Fideikommissbesitzer verpflichtet, dieselbe zu erholen.

Zu § 84. Dieser § regelt die Succession der Descendenz des Bruders des Fideikommissstifters in das Fideikommiss Moos. Dieselbe ist davon abhängig gemacht, dass letzterer bei Aussterben seiner Descendenz die Familie des Stifters des Fideikommisses Moos zur Succession in das Fideikommiss Grafenaschau beruft.

Zu § 85. Dieser § will verhindern, dass das Fideikommiss Moos dauernd in den Händen solcher Personen

bleibt, welche bereits im Besitze eines anderen Fideikommisses der Quadt'schen oder einer anderen Familie befindet.

Würde z. B. ein zur Succession in das Fideikommiss berufener Cognat ein Graf Rechberg sein, welcher sich bereits im Besitze des Rechberg'schen Fideikommisses befände, so soll zwar dieser für seine Person beide Fideikommisses, das Rechberg'sche und das Fideikommiss Moos, besitzen dürfen. Nach seinem Tode aber soll das Fideikommiss Moos nicht an denjenigen übergehen dürfen, an welchen das Rechberg'sche Fideikommiss fällt, sondern an den nach diesem zunächst zur Succession Berufenen.

vgl. auch § 86 der VII. Verf.-Beilage.

Ganz das Gleiche ist der Fall, wenn eine zur Succession in das Fideikommiss Moos berufene Cognatin sich an einen Grafen Rechberg etc. verheirathet, welcher Besitzer des Rechberg'schen etc. etc. Fideikommisses ist oder wird.

Zu § 86. Da das Fideikommiss neben dem Auskommen des Fideikommissbesitzers auch dasjenige seiner Descendenz bezweckt, so ist als Fideikommissbesitzer zunächst eine derartige Person ins Auge gefasst, welche Familie hat oder noch eine solche bekommen kann. Da diess bei einem katholischen Geistlichen oder bei solchen, welche wegen abgelegter Gelübde zu heirathen verhindert sind, nicht der Fall ist, so soll, wenn sie zur Succession in das Fideikommiss berufen werden, solches nicht an sie, sondern an den nächst ihnen zur Succession berufenen Anwärter fallen.

Ebenso soll, wenn sie erst nachdem sie in den Besitz des Fideikommisses getreten sind, ein Gelübde abgelegt oder die Priesterweihe empfangen haben, das Fideikommiss an den nächstberufenen Anwärter übergehen.

Eine gleiche Bestimmung enthält auch das Waldeghem'sche Statut.

In beiden Fällen aber soll der nur wegen abgelegter Gelübde oder empfangener Priesterweihe nicht zur Succession gelangte Anwärter oder aus dem Besitz getretene Fideikommissbesitzer ein Drittel der dem ihm succedirenden

Fideikommissbesitzer aus dem Unterhaltsfond anfallenden Zinse, selbstverständlich nach Abzug der hierauf treffenden Rate der Steuern und Umlagen, erhalten.

Zu § 87. Wenn Gemüthsranke, Blödsinnige, Geistesranke oder solche, welche sonst d. h. ausser dem Falle abgelegter Gelübde und empfangener Priesterweihe nicht fähig sind, sich zu verhehlichen oder das Fideikommiss zu verwalten, zur Nachfolge in das Fideikommiss berufen werden, oder wenn bei einem Familiengliede, welches bereits im Besitze des Fideikommisses ist, sich derartige Gebrechen und Mängel zeigen, so soll für derartige Familienglieder ein Curator bestellt, und die Administration des Fideikommisses von dem Curator und den nächsten zwei volljährigen Anwärtern geführt werden. Die Erträgnisse sollen zwar in diesem Falle dem Fideikommissbesitzer zufallen. Wenn jedoch keine Descendenz eines solchen vorhanden ist, so soll, um dem nach ihm zur Succession in das Fideikommiss Berufenen die Verhehlichung zu erleichtern, letzterem, oder wenn und so lange derselbe sich nicht verhehlicht, dem nach ihm zur Succession Berufenen, welcher sich wirklich verhehlicht, die Hälfte der dem Fideikommissbesitzer nach § 23 aus dem Unterhaltsfonde anfallenden Zinse verabreicht werden. Dieser Bezug sistirt jedoch sofort in dem Falle, wenn das geistige Gebrechen des Fideikommissbesitzers wieder behoben und die Curatel über denselben aufgehoben wird.

Zu § 88. Für den Fall des Aussterbens aller katholischen Anwärter soll das Fideikommiss in eine Stiftung verwandelt werden, über deren Zweck und Modalitäten der Stifter das Nähere in seinem Testamente bestimmen wird.

Zu § 89 und 90. Die Agnaten des Stifters unterliegen in Bezug auf Vormundschaft dem gräflichen Hausgesetz, welches durch gegenwärtiges Statut nicht derogirt werden könnte.

Gerber, deutsches Priv.-R. S. 209.

Kohler, Privatfürstenrecht S. 224.

Das Hausgesetz enthält aber insoferne eine Lücke, als es nur von Vormundschaften über Minderjährige spricht.

Da jedoch heutzutage unter der Bezeichnung Vormundschaft nicht nur jene über Minderjährige, sondern auch die Curatel für Geisteskranke, Abwesende und Entmündigte begriffen wird,

vgl. Rosenkranz, Handbuch über das Pflegschaftswesen § 22 S. 36.

und da nach § 10 der IV. Verf.-Beilage das Haupt einer standesherrlichen Familie berechtigt ist, die Vormundschaften der Familienglieder zu bestellen, ohne dass unterschieden wird, ob diese Vormundschaft Minderjährige oder Geisteskranke, Abwesende oder Entmündigte betrifft, so hat unser Statut im § 94 ausdrücklich das Recht des Hauptes des gräflichen Gesammthausen nicht nur zur Bestellung von Vormundschaften für minderjährige, sondern auch für geisteskranke, abwesende und entmündigte Familienglieder anerkannt.

Zu § 91. Die Behandlung der Verlassenschaften von Agnaten des gräflichen Gesammthausen von dem Haupte des letzteren durch seine Domainenkanzlei gründet sich auf § 7 der IV. Verfassungsbeilage.

Zu § 92. Macht das Haupt des standesherrlichen Gesammthausen von den ihm zustehenden Befugnissen etc. keinen Gebrauch, so soll es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden haben.

Zu § 93. Obwohl das gräfliche Hausgesetz nach

Kohler, Privatfürstenrecht S. 298;

vgl. auch Cujacius opera tom. IV 547

*in hoc igitur genere fideicommissi latius familiae, quam agnationis vel cognationis nomen accipitur,*

auch auf die Cognaten Anwendung zu finden hätte, so dürfte doch das Gegentheil richtiger sein, da sich das Hausgesetz nur auf die Familie erstreckt und Cognaten im weiteren Sinn nicht mehr zur Familie gehören.

Puchta, Pand. § 42 und Vorlesungen § 42.

Windscheid, Pand. § 56 a.

Brinz, Pand. § 38 und 40.

Zu den §§ 94—97. Differenzen und Streitigkeiten sollen wo möglich von den Familienangehörigen beigelegt

werden, deshalb empfahl sich die Einführung eines Familienraths. Diesem liegt vor Allem ob, eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten herbeizuführen.

Ist die Constituirung eines Familienraths wegen mangelnder Anzahl der Agnaten etc. nicht möglich, oder gelingt ihm eine Verständigung unter den Betheiligten nicht, so kann das Schiedsgericht angegangen werden.

Zu §§ 98—105. Die Angehung eines Schiedsgerichts statt des ordentlichen Gerichts empfiehlt sich um desswillen, weil in den meisten Fällen ausser der Rechtsfrage wirtschaftliche Fragen (§ 4 Ziff. 1—3 und §§ 8, 13, 66), oder Standesverhältnisse (§ 74) in Betracht kommen.

Bezüglich der Constituirung des Schiedsgerichtes war Vorsehung für den Fall zu treffen, dass eine Parthei oder beide Partheien aus mehreren Personen bestehen.

Für den Fall, dass das Schiedsgericht die Entscheidung ablehnt, wird die Bildung eines neuen angeordnet.

Lehnt auch dieses die Entscheidung ab, so tritt der ordentliche Richter ein.

Zu § 106. Aenderungen des Statuts wollen vom Stifter nicht besonders erschwert werden, daher die getroffene Festsetzung bezüglich des Stimmverhältnisses.

Zu § 107. Die Erlöschung des Fideikommisses bei Abgang aller kathol. Anwärter ergibt sich aus § 75.

Da für diesen Fall die Bildung einer Stiftung aus dem Fideikommissvermögen vorgesehen ist, so ist der letzte Fideikommissbesitzer nicht berechtigt, für eine von ihm zu adoptirende oder sonst für eine dritte Person aus dem bisherigen Fideikommissvermögen ein neues Fideikommiss zu gründen.

Zu § 108. Wie schon oben zum Eingang erwähnt, wird besonders deshalb hoher Werth darauf gelegt, diesem Fideikommiss den Charakter eines standesherrlichen zu geben, weil nur unter dieser Voraussetzung erleichterte Bestimmungen über Aufhebung des Fideikommisses getroffen werden können.

Denn bei einem Fideikommisse nach der VII. Verfassungsbeilage könnte die Aufhebung des Fideikommissses nur mit Zustimmung des Fideikommisssgerichts erfolgen.

Vgl. § 97 der VII. Verf.-Beilage.

Diese kann nun aber, ganz abgesehen von allen weiteren Bedenken, nur in dem Falle erfolgen, wenn alle Anwärter zustimmen. Bei der heutigen Zeitströmung, bei dem immer weiteren Umsichgreifen, oder socialistischen und republikanischen Ideen sollte aber die Rettung des Fideikommissvermögens nicht von der Anschauung eines einzelnen Familienglieds abhängig gemacht werden. Es wurde für hinreichend erachtet, wenn die Majorität der Anwärter diese Aufhebung beschliesst, solange mehr als zwei derselben vorhanden sind. Wenn nur mehr der Fideikommissbesitzer und zwei oder ein Anwärter vorhanden sind, wird Stimmeneinhelligkeit erfordert.

Ist nur mehr der Fideikommissbesitzer und kein Anwärter mehr vorhanden, so kann dieser für sich die Aufhebung beschliessen. Hiebei ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass das Fideikommissvermögen unangetastet bleibt, damit aus demselben bei veränderten Verhältnissen und dem Vorhandensein von Familiengliedern wieder ein Fideikommiss oder, wenn keine Familienglieder vorhanden sind, eine Anstalt oder eine Stiftung ins Leben gerufen werde, welche soweit als thunlich die im gegenwärtigen Statute angestrebten Zwecke zu erfüllen geeignet ist.

Welcher Art die Massnahmen zu diesem Zwecke sein sollen, kann unmöglich im Statute festgesetzt werden, da dieses von Zeitverhältnissen und der jeweiligen Gesetzgebung abhängt.

Dass übrigens eine Bestimmung vorstehender Art gesetzlich zulässig, wurde oberstrichterlich anerkannt.

S. w. E. VI. 238.

Zu § 109. Bei der relativen Beschränktheit des Raumes in der Familiengruft konnte nicht jedem Familienglied ein Recht auf Beisetzung derselben zugestanden werden.

Ein solches haben nur die Gemahlin und die Kinder

des Stifters. Die Uebrigen sind auf die Rücksichten des Fideikommissbesitzers angewiesen.

Zu § 110. Dieser § trifft für den Fall Vorsorge, dass bis zu dem Ableben des Stifters dessen Verhältnisse sich in solcher Weise geändert hätten, dass durch die Gründung dieses Fideikommisses die Pflichttheile seiner Kinder verkürzt werden. Es soll dann der Fideikommissnachfolger ermächtigt sein, das zur Ergänzung der Pflichttheile erforderliche Kapital als Fideikommissschuld aufzunehmen.

Zu §§ 111—113. Diese §§ schreiben vor, in welcher Weise der Wille des Stifters ermittelt und vorhandene oder entstehende Lücken des Statuts ausgefüllt werden sollen.

Zu § 114. Die Berechtigung des Stifters, das Statut zu ändern oder aufzuheben, kann einem Zweifel nicht unterliegen.





## I. Tabelle

über die Ansammlung des Unterhaltsfonds und die wachsende Rente des Fideikommissbesitzers.

Der unterfertigten Tabelle ist beispielsweise eine Rente des Real-  
fideikommisses zu 6000 Mark, eine Rente aus der Familienstiftung zu  
12000 Mark, sowie ein Zinsfuss zu 4% zu Grunde gelegt.

| Nach Jahren. | Höhe der angesammelten Renten zum Unterhaltsfond. | Zins der angesammelten Renten | Rente des Fideikommissbesitzers aus dem Real-<br>fideikommiss. | Gesamtrente des Fideikommissbesitzers. |
|--------------|---------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1            | 12000                                             |                               | 6000                                                           | 6000                                   |
| 2            | 24000                                             | 480                           | 6000                                                           | 6480                                   |
| 3            | 36000                                             | 960                           | 6000                                                           | 6960                                   |
| 4            | 48000                                             | 1440                          | 6000                                                           | 7440                                   |
| 5            | 60000                                             | 1930                          | 6000                                                           | 7920                                   |
| 6            | 72000                                             | 2400                          | 6000                                                           | 8400                                   |
| 7            | 84000                                             | 2880                          | 6000                                                           | 8880                                   |
| 8            | 96000                                             | 3360                          | 6000                                                           | 9360                                   |
| 9            | 108000                                            | 3840                          | 6000                                                           | 9840                                   |
| 10           | 120000                                            | 4320                          | 6000                                                           | 10320                                  |
| 11           | 132000                                            | 4800                          | 6000                                                           | 10800                                  |
| 12           | 144000                                            | 5280                          | 6000                                                           | 11280                                  |
| 13           | 156000                                            | 5760                          | 6000                                                           | 11570                                  |
| 14           | 168000                                            | 6240                          | 6000                                                           | 12240                                  |
| 15           | 180000                                            | 6720                          | 6000                                                           | 12720                                  |
| 16           | 192000                                            | 7200                          | 6000                                                           | 13200                                  |
| 17           | 204000                                            | 7680                          | 6000                                                           | 13680                                  |
| 18           | 216000                                            | 8160                          | 6000                                                           | 14160                                  |
| 19           | 228000                                            | 8640                          | 6000                                                           | 14640                                  |
| 20           | 240000                                            | 9120                          | 6000                                                           | 15120                                  |
| 21           | 252000                                            | 9600                          | 6000                                                           | 15600                                  |
| 22           | 264000                                            | 10080                         | 6000                                                           | 16080                                  |
| 23           | 276000                                            | 10560                         | 6000                                                           | 16560                                  |
| 24           | 288000                                            | 11040                         | 6000                                                           | 17040                                  |
| 25           | 300000                                            | 11520                         | 6000                                                           | 17520                                  |
| 26           |                                                   | 12000                         | 6000                                                           | 18000                                  |

## II. Tabelle

über das Anwachsen des Reservefonds und über die den Unterhaltungsberechtigten im Falle des § 47 aus demselben anfallenden Zuschüsse.

Dieser Tabelle ist

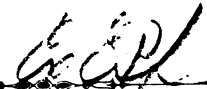
- a) ein Reservefonds von 60000 Mark,
- b) eine Verzinsung von 4% von je vollen 100 Mark,
- c) eine gewöhnliche Reservefonds-Ausgabe von 25% seiner Renten,
- d) das Ableben des Fideikommissbesitzers nach 20jährigem Besitze des Fideikommisses,
- e) eine Besitzdauer des nachfolgenden Fideikommissbesitzers von 19 Jahren.

| Nach Jahren. | Grösse des Reservefonds. | Zinsen des Reservefonds. | Gewöhnliche Reservefonds-Ausgaben. | Zuschüsse an die Unterhaltsberechtigten. |
|--------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------------|------------------------------------------|
| 1            | 60000                    | 2400                     | 600                                |                                          |
| 2            | 61800                    | 2472                     | 618                                |                                          |
| 3            | 63854                    | 2552                     | 638                                |                                          |
| 4            | 65758                    | 2628                     | 657                                |                                          |
| 5            | 67729                    | 2708                     | 677                                |                                          |
| 6            | 69750                    | 2788                     | 697                                |                                          |
| 7            | 71841                    | 2872                     | 718                                |                                          |
| 8            | 73995                    | 2956                     | 739                                |                                          |
| 9            | 76212                    | 3040                     | 762                                |                                          |
| 10           | 78498                    | 3156                     | 784                                |                                          |
| 11           | 80850                    | 3232                     | 808                                |                                          |
| 12           | 83274                    | 3328                     | 808                                |                                          |
| 13           | 85770                    | 3428                     | 832                                |                                          |
| 14           | 88341                    | 3532                     | 857                                |                                          |
| 15           | 90990                    | 3636                     | 883                                |                                          |
| 16           | 93717                    | 3748                     | 909                                |                                          |
| 17           | 96528                    | 3860                     | 937                                |                                          |
| 18           | 99423                    | 3976                     | 965                                |                                          |
| 19           | 102400                   | 4096                     | 994                                |                                          |
| 20           | 105472                   | 4216                     | 1024                               |                                          |
| 21           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 22           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 23           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |

| Nach Jahren. | Grösse des Reservefonds. | Zinsen des Reservefonds. | Gewöhnliche Reservefonds-Ausgaben. | Zuschüsse an die Unterhaltsberechtigten. |
|--------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------------|------------------------------------------|
| 24           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 25           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 26           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 27           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 28           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 29           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 30           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 31           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 32           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 33           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 34           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 35           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 36           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 37           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 38           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |
| 39           | 105472                   | 4216                     | 1054                               | 3162                                     |

Hienach würden die Unterhaltsberechtigten, für welche beim Tode ihres Vaters erst 20 Jahre die Renten aus dem Dotationsfond mit . . . . . 240000 Mark admassirt worden sind, in den folgenden 19. Jahren, falls der Fideikommissnachfolger so lange lebt, unter den in obiger Tabelle angenommenen Voraussetzungen an Zuschüssen aus dem Reservefond empfangen . . . . . 59978 „

sohin im Ganzen erhalten . . . . . 299978 Mark.

  
 1/5/20









